

Mädchen, mit deren Gründung man in neuester Zeit einen Anfang gemacht hat, sollen nicht Gouvernanten bilden, sondern verständige Hausfrauen und Mütter, welche an der Erziehung und Unterweisung der Jugend im Hause verständig und treu mitzuarbeiten vermögen.

Die Redaction.

Rußland. Niedere Schulen [Kreis-(Stadt-)schulen, Volksschulen], Seminare. Quellen: 1. Journal des Unterrichtsministeriums [Journ.]; 2. Sammlung der das Unterrichtsministerium [U.-M.] betreffenden Gesetze [Ges.] von 1802—1870 (Theil I, II in zweiter Auflage); 3. Sammlung der Verordnungen des U.-M. [Ver.] von 1802—1870; 4. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Lehrereinstitute, Lehrerseminare, Stadtschulen und Elementarvolksschulen im Ressort des U.-M. von 1859—1875 [Samml.], Moskau 1875 (enthält nur die gegenwärtig zu Recht bestehenden Bestimmungen unter Ausschluß der für den Moskauer Lehrbezirk nicht gültigen); 5. N. Wessel, Handbuch für den Unterricht in den allgemein bildenden Lehrgegenständen, Bd. I. St. Petersburg 1873, [1—5 russisch]; 6. Beiträge zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten des kais. russ. Ministeriums der Volksaufklärung [Beitr.] (aus dem Russischen übersetzt von C. Woldemar), 3 Bde., St. Petersburg 1865. 1866.

Inhaltsübersicht. I. Katharina II. und das Statut vom 5. Aug. 1786. Die Zeit Peters des Großen. — Katharina II.: Vorbereitende Maßregeln; Statut vom 5. Aug. 1786 (Hauptvolksschulen und einfache Volksschulen); Lehrerseminar in St. Petersburg.

II. Alexander I. und das Statut vom 5. Nov. 1804. Grundzüge des Gesetzes: Pfarrschulen, Kreisschulen; Lehrerbildung; Aufsicht über die Schulen (Ehren-Inspectionen); Thätigkeit des Klerus; besondre Mängel der Kreisschulen. — Der Westen des Reichs.

III. Nikolai und das Statut vom 12. Dec. 1828. Centralisation, Princip der Standesschule, Betonung des religiösen Moments; Pfarrschulen, Kreisschulen, materielle Stellung beider; Pensionsgesetz für die Pfarrschullehrer; Lehrerbildung; Verwaltung und Schulaufsicht (Ehrenbeaufsichtigung); Errichtung neuer Schulen. — Polen; der Kaukasus. — Statistisches, Mängel der Pfarrschulen und der Kreisschulen.

IV. Alexander II. und die Gegenwart. A. Die Volksschulen. Vorarbeiten; Grundgedanken des Statuts vom 16. Juli 1864; vorläufige Beseitigung der Mängel durch das Gesetz vom 26. Mai 1869 über die Ernennung von Volksschulinspectoren und die Gründung von Musterschulen, sowie durch die Instruction für Volksschulinspectoren vom 29. Oct. 1871; Aufruf an den Adel; Gesetz über die Elementarvolksschulen vom 25. Mai 1874. — Der Westen; Sibirien, Turkestan u. s. w.; die orthodoxen Elementarschulen in den baltischen Gouvernements. — Statistisches und Charakterisirung der gegenwärtigen Verhältnisse. — Lehrerbildung. Lehrerseminare, die Seminare in Porezkoje und Weiwery, Mängel der Seminare und Abhilfe; Lehrerbildung durch pädagogische Curse an Kreisschulen und Gymnasien. — Die russischen Lehrerversammlungen. — B. Die Stadtschulen (Gesetz vom 31. Mai 1872). Statut der Stadtschulen, Lehrplan, Etat. — Lehrerbildung. Statut der Lehrereinstitute, Lehrplan; Ausführung der neuen Bestimmungen; Ergänzungscurse an den Lehrereinstituten.

Blick in die Zukunft: das Wehrgesetz vom 1. Jan. 1874; Schulzwang.

I. Katharina II. (1762—1796) und das Statut vom 5. Aug. 1786. Die Geschichte der Volksschulen in Rußland beginnt erst mit Katharina II. Zwar hatte Peter der Große seit 1714 in verschiedenen Städten Volksschulen für Kinder aller Stände (die sogenannten Ziffernschulen) errichtet, in denen, zunächst für den Staatsdienst, des Lesens und des Schreibens kundige Leute herangebildet werden sollten, aber diese Anstalten waren weder sehr zahlreich noch stark besucht. Bereits im J. 1720 wurden auf ein Gesuch der Fleckenbewohner die Kinder derselben von der Verpflichtung die Schulen zu besuchen entbunden. Seit 1721 wurden auf Grund des Geistlichen Reglements besondere Schulen für Kinder des geistlichen Standes errichtet. Noch erheblichere Einbuße aber erlitten die Ziffernschulen durch die 1732 erfolgte Gründung von Garnisonschulen, in denen Kinder von Soldaten und ausgedienten nichtadeligen Officieren niedern Ranges unterrichtet wurden. Abgesehen von diesen Anstalten gab es fast nur geistliche Seminare und einige Fachschulen für Militärs und Bergleute. Die Bildung wurde daher den höhern Ständen, soweit sie ihnen überhaupt nahe trat, in der Regel entweder durch die

von Peter sehr gewünschten Reisen ins Ausland oder durch Privatunterricht vermittelt. Daß es aber mit letzterem sehr mangelhaft ausfiel, möge folgende Charakteristik eines russischen Schulmannes zeigen: „Der russische Junker der Zeit Peters galt noch mit 17 und 18 Jahren für einen unverständigen Knaben und lebte auf seinem Gute in gedankenloser Unwissenheit. Seine Erziehung beschränkte sich meist auf das Lesen der Bibel und des Psalters unter Anleitung des Küsters, den der Schüler mehr als Gegenstand der Unterhaltung denn als Lehrer ansah.“

Katharina II., obwohl in den ersten Jahrzehnten ihrer Regierung durch die Türkentriege und die polnischen Verhältnisse sehr in Anspruch genommen, erkannte doch den Mangel an Schulen und befahl 1775 den Collegien der allgemeinen Fürsorge (jedes Gouvernement hatte ein solches Collegium, dem die Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten untergeordnet waren) dahin zu streben, daß zunächst in allen Städten, dann aber auch in den größeren Ortschaften Schulen gegründet würden. Da es jedoch weder Lehrer noch Schulbücher gab, auch alle Erfahrung fehlte, blieb dieser Befehl im wesentlichen unausgeführt. Erst im J. 1781 war es der Kaiserin vergönnt der ihr sehr am Herzen liegenden Angelegenheit der Volksbildung ihre thätige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da wurden in den sieben Stadttheilen der Residenz St. Petersburg ebensovielen ein- und zweiclassigen Volksschulen errichtet, in denen der Hauptunterricht den Priestern der nächstgelegenen Kirche zufiel. Schon im ersten Jahre zählten diese Anstalten 486 Schüler. Nachdem so die dringendsten Bedürfnisse der Hauptstadt befriedigt waren, galt es auch für das Reich selbst zu sorgen. Zu diesem Zwecke ernannte die Kaiserin am 7. Sept. 1782 eine Commission zur Gründung von Volksschulen. Präsident derselben war Graf P. W. Sawadowski [s. Encycl. XI. S. 10], Mitglieder waren Ph. J. Epinus, P. J. Pastuchow und [s. das. S. 18] der aus Oesterreich berufene Jankowitsch de Miriewo. Die Commission hatte den vierfachen Auftrag: Lehrbücher herzustellen, ein Statut für Volksschulen zu verfassen, Schulen in der ganzen Monarchie zu errichten und brauchbare Lehrer vorzubilden. Der Haupttheil der Arbeit fiel Jankowitsch zu: er bearbeitete den eigentlichen Lehrplan (allerhöchst bestätigt am 1. Oct. 1782); er bereitete 20 Zöglinge des Alexander-Newski-Seminars auf das Lehramt vor; er verfaßte die Mehrzahl der damals durch die Commission herausgegebenen Schulbücher, von denen die Kaiserin selbst einige prüfte und billigte. Infolge dieser angestrebten Thätigkeit war es möglich die Schulen der Residenz bereits im Anfang des Jahres 1783 als zweiclassige, besser eingerichtete Lehranstalten zu reorganisiren. Für den ersten Bedarf der Schulen in den Städten des St. Petersburger Gouvernements sorgte die Commission durch Ausbildung von 70 meist aus geistlichen Seminaren kommenden jungen Leuten zu Lehrern. Noch in demselben Jahre (13. Dec. 1783) wurde die vierclassige Hauptvolksschule in St. Petersburg eröffnet (Lehrgegenstände außer den Elementarkenntnissen: Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Geographie, Geschichte, Zeichnen und Reiten, Russisch, Lateinisch und Deutsch), an der auf Staatskosten stets wenigstens hundert junge Leute erhalten und mit den Erfordernissen des Lehrerberufs vertraut gemacht werden sollten.

Im J. 1786 hielt die Commission die Lehrerbildung für weit genug gefördert, um Schulen auch in den Provinzen zu errichten. Das am 5. Aug. 1786 allerhöchst bestätigte Statut der Volksschulen befahl die Eröffnung vierclassiger Hauptvolksschulen in den 26 Gouvernementsstädten*) und zweiclassiger einfacher Volksschulen in den Kreisstädten. Die Schulen jedes Gouvernements wurden vom Colleg der allgemeinen Fürsorge, dessen Präsident zugleich den Titel Curator hatte, verwaltet; doch bedurften alle Verfügungen der Zustimmung des Generalgouverneurs. Die unmittelbare Leitung der Schulen, besonders der Hauptvolksschule, hatte der Director der Volksschulen, dem für die einfachen Volksschulen ein Inspicient zur Unterstützung beigegeben war. Die Schul-

*) Die 26 Gouvernements waren: St. Petersburg, Moskau, Jaroslaw, Wologda, Wladimir, Kostroma, Olonez, Archangel, Kasan, Wjattska, Nischni-Nowgorod, Penza, Perm, Scharatow, Simbirsk, Nischni, Tambow, Orel, Kursk, Woronesch, Tula, Kaluga, Twer, Nowgorod, Pskow, Smolensk.

commission in St. Petersburg war die höchste Instanz und hatte außerdem die Jahresberichte für die Kaiserin abzufassen. Gelehrt wurde in den zweiclassigen Volksschulen: Lesen, Schreiben, Rechnen, kurzer Katechismus, bibl. Geschichte, Elemente der russ. Grammatik (Cl. 1); ausführlicher Katechismus ohne Beweisstellen, Buch von den Pflichten des Menschen und Bürgers [s. Encycl. XI, 39], Rechnen, Wiederholung der bibl. Geschichte und der Elemente der russ. Grammatik, Schönschreiben und Zeichnen (Cl. 2). Die beiden unteren Classen der Hauptvolksschulen hatten dieselben Lehrgegenstände, außerdem noch Lateinisch und eine neuere Sprache. Der Lehrplan der beiden oberen Classen umfaßte, abgesehen von den beiden fremden Sprachen: ausführlichen Katechismus mit Beweisstellen, Lesen und Erklärung der Evangelien, Arithmetik, russ. Grammatik, allgemeine und russ. Geographie, allgemeine Geschichte, Schönschreiben (3. Cl.); Grundzüge der Geometrie, Physik, Mechanik, Naturgeschichte, russ. Grammatik mit schriftlichen Uebungen (Abfassung von Briefen, Rechnungen u. s. w.), russ. und allgemeine Geographie, mathematische Geographie, russ. und allgemeine Geschichte, Reissen und Zeichnen (4. Cl.).

Die vierclassige Volksschule hatte sechs Lehrer, die zweiclassige nur zwei. Der Cursus dauerte in den drei unteren Classen je ein Jahr, in der vierten zwei Jahre. Für den Religionsunterricht war kein besonderer Lehrer angestellt.

Zugleich mit dem Inkrafttreten des Statuts (22. Sept. 1786) wurde von der St. Petersburger Hauptvolksschule das erste Lehrerseminar abgetrennt. Die Lehrgegenstände in diesem waren, abgesehen von der neu hinzukommenden griechischen Sprache, dieselben wie in den Hauptvolksschulen; nur wurde natürlich mehr ins Einzelne eingegangen. Den Unterricht übernahmen die bisher an der Hauptvolksschule angestellten Professoren. Im J. 1789 entließ das Seminar zum ersten male (64) Zöglinge; während seiner 15jährigen Existenz (bis Ende 1801) bereitete es im ganzen 275 junge Leute zum Lehrerberuf vor. Vor dem J. 1786 waren 150 Lehrer ausgebildet worden, so daß die Gesamtsumme 425 beträgt. Das Seminar bereitete nur Lehrer für die Hauptvolksschulen vor; an letzteren wurden die Lehrer für die einfachen Volksschulen, meistens Zöglinge geistlicher Seminare, gebildet. Zwar nahm das Statut die Lehrer in die Zahl der Staatsdiener auf und verlieh ihnen auch einen angemessenen Rang — doch war ihre materielle Stellung eine durchaus unbefriedigende. Das kärgliche Gehalt wurde unregelmäßig ausgezahlt, auch machten die Collegien der allgemeinen Fürsorge nicht selten Abzüge davon, um andere Ausgaben bestreiten zu können. Gelegenheit zu einem kleinen Nebenverdienst boten nur die Zeichenstunden, deren Ertheilung aber die beiden freien Nachmittage (Mittwoch und Sonnabend) in Anspruch nahm. Die dienstunfähig gewordenen Lehrer bekamen keine Pension, Lehrerwitwen und deren unmündige Kinder keine Unterstützungen. Ein Verlassen des Dienstes war den Lehrern der oberen Classen erst nach 22 Jahren, denen der unteren erst nach 36 Jahren gestattet. Dazu kam noch, daß den Lehrerberuf nur wenige freiwillig erwählten, vielmehr meist Zöglinge geistlicher Seminare von der Eparchialbehörde dazu einfach commandirt wurden. So wurde die Bildung der russischen Jugend nicht selten unfähigen Menschen anvertraut, die keine Liebe zur Sache hatten und noch dazu von schlechten Sitten waren. Daher war die Schulcommission oft genöthigt Lehrer zu Arrest oder zu Einsperrung bei Wasser und Brod zu verurtheilen, ja sie unter die Soldaten zu geben. Natürlich verfiel die von Jankowitsch eingeführte Methode gar bald, und die Stunden wurden einfach mit Abfragen des von den Schülern mechanisch auswendig Gelernten ausgefüllt. Am besten stand es noch mit den Hauptvolksschulen, da dieselben sowohl tüchtigere Lehrer hatten, als auch von den Collegien der allgemeinen Fürsorge, in deren unmittelbarer Nähe sie sich befanden, in materieller Beziehung günstiger gestellt wurden. — Der Wunsch der Schulcommission, daß auch für die einfachen Volksschulen Lehrerseminare errichtet würden, gieng nicht in Erfüllung; im Gegentheil, es wurde sogar das Petersburger Seminar für Hauptvolksschulen im J. 1801 geschlossen.

II. Alexander II. (1801–1825) und das Statut vom 5. Nov. 1804. Durch die Errichtung des Unterrichtsministeriums (8. Sept. 1802) und die Umgestaltung der alten Schulcommission in die Oberschulverwaltung [Enc. XI, 9] kam in die bisher in den Händen der einzelnen Collegien der allgemeinen Fürsorge liegende Leitung des Schulwesens die dringend erforderliche Einheitlichkeit. — 24. Jan. 1803: Errichtung der 6 Lehrbezirke*) Moskau, Wilna, Dorpat, Charkow, Kasan, St. Petersburg; Erlass der „vorläufigen Regeln über die Volksbildung.“ — 5. Nov. 1804: die (fast gleichlautenden) Statuten der den Universitäten (Moskau, Kasan, Charkow) untergeordneten Lehranstalten. — Da die Gesetze vom 5. Nov.***) die vorläufigen Regeln nicht durch etwas ganz Neues ersetzen, sondern sie nur weiter fortbildeten, glauben wir letztere für vorliegende Darstellung, die sich im wesentlichen auf das gegenwärtig Bestehende zu beschränken hat, übergehen und uns mit einem kurzen Auszug aus den ersteren begnügen zu können. Es giebt vier Arten von Lehranstalten: jede (und das ist das Charakteristische) bereitet auf die nächst höhere vor: Pfarrschulen, womöglich wenigstens eine in jedem Kirchspiele; Kreisschulen, mindestens eine in jedem Kreise; Gymnasien (aus den Hauptvolkschulen umgestaltet) in jeder Gouvernementsstadt, und Universitäten, eine in jedem Lehrbezirke. Die Oberleitung des Unterrichtswesens im Reiche hat die Oberschulverwaltung, deren Mitglieder unter dem Titel Curatoren je einen Lehrbezirk unter besonderer Aufsicht haben; den Unterricht innerhalb eines Lehrbezirks beaufsichtigt die Universität, innerhalb des Gouvernements der Director des Gymnasiums, innerhalb des Kreises der Inspicient der Kreisschule.

Pfarrschulen. (§. 118. ff.) Die Pfarrschulen werden in Kronsdörfern dem Ortsgeistlichen und einem angesehenen Einwohner anvertraut, in den andern Dörfern dem Gutsbesitzer. (§. 118.) Für das materielle Wohl dieser Anstalten sorgt der Inspicient der Kreisschule, welcher seine Anträge an den Gymnasialdirector zu richten hat, in dringlichen Fällen sich aber auch an die betr. Gutsbesitzer oder den Kreis-Abelsmarschall wenden kann (§. 107. — NB. Des Abels wird in diesem Gesetze nur hier gedacht). Die Erhaltung der Pfarrschulen geschieht in Städten auf Kosten der städtischen Gemeinden, in Kronsdörfern auf Kosten der Eingepfarrten, in den andern Dörfern durch die Gutsbesitzer (§. 162). Der Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, die Hauptgrundsätze der Religion und der Moral. Im Realunterricht wird die „kurze Unterweisung über den ländlichen Haushalt, die Naturerzeugnisse, den Bau des menschlichen Körpers und die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit“ gelesen und erklärt. Die Unterrichtszeit dauert auf dem Lande von der Beendigung der Feldarbeiten bis zum

*) 1. Moskau: Moskau, Smolensk, Kaluga, Tula, Njasen, Wladimir, Kostroma, Wologda, Jaroslaw, Twer; 2. Charkow: Charkow, Orel, Woronesch, Kursk, Tschernigow, Poltawa, Nikolajew, Taurien, Zefaterinoslaw, Länder der Kosaken am Don und am Schwarzen Meere; 3. Kasan: Kasan, Wjattska, Perm, Nischni-Nowgorod, Tambow, Sjaratow, Penza, Astrachan, Kaufasus, Orenburg, Simbirsk, Tobolsk, Irkutsk; 4. St. Petersburg: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Olonez, Archangel; 5. Wilna: Wilna, Grodno, Witebsk, Mohilew, Minsk, Wolynien, Kijew, Podolien; 6. Dorpat: Livland, Estland, Kurland, Finnland (die finnischen Schulen wurden im Mai 1812 dem Geistlichen Consistorium zu Borgo untergeordnet, Ver. I, 215.) — Ueber die gegenwärtige Einteilung des Reichs in Lehrbezirke s. Encycl. XI, 318.

**) Dieselben Bestimmungen galten auch für den Lehrbezirk Dorpat. Dies ergibt sich aus dem Umstande, daß die Verordnung vom 16. Aug. 1806 dort mehrere Abweichungen gestattete (z. B. neben den zweiclassigen Kreisschulen auch dreiclassige, in denen das Lateinische von der zweiten Classe an gelehrt wurde). Am 4. Juni 1820 wurden für die Universität und den Lehrbezirk neue Statuten erlassen. — Im Petersburger Lehrbezirk, welcher bis zur Errichtung der Universität, 8. Febr. 1819, direct unter dem Curator stand, scheinen die „vorläufigen Regeln“ in Kraft geblieben zu sein: wenigstens erfolgte am 4. Jan. 1824 die a. h. Genehmigung dafür, daß die Petersb. Univ. bei der eignen Verwaltung und der des zu ihr gehörigen Lehrbezirks bis zum Erlass eines besonderen Statuts das der Moskauer Univ., als das am meisten geeignete, zur Richtschnur nehme. — Der Wilnaer Lehrbezirk hatte ein eignes Statut schon am 18. Mai 1804 erhalten.

Wiederbeginn derselben im folgenden Jahre, in Städten das ganze Jahr hindurch. Die Schule besteht aus einer Classe, welche, wenn stark besetzt, in eine untere und eine obere Abtheilung mit getrenntem Unterricht zu zerlegen ist (§. 126 ff.).

Kreisschulen. (§. 83 ff.) Lehrplan. I. Classe: Religion (4 St.), Pflichten des Menschen und Bürgers (4); Grammatik der russ. und der localen Sprache (6), Schönschreiben (5), Rechtschreiben (3 St.; für die Schüler, welche das Gymnasium besuchen wollen, auch Einübung der lateinischen und der deutschen Schrift), Rechnen (6), Zeichnen (4); II. Classe: Religion (3), Stilregeln (3), Rechnen (4), allgemeine und russ. Geographie (4), allgemeine und russ. Geschichte (5), Elemente der Geometrie (3) und der Technologie (3), Naturgeschichte und Physik (3), Zeichnen (4, combinirt mit der untern Classe), also in jeder Classe 32 Stunden wöchentlich. Der Cursus jeder Classe dauert ein Jahr, den Unterricht erteilen zwei Lehrer (ev. noch ein Zeichenlehrer). — Die Kreisschulen werden vom Staat erhalten, jedoch unter Beisteuerung der bis jetzt gezahlten Summen seitens der städtischen Gemeinden (§. 161).

Lehrerbildung. Besondere Lehrerbildungsanstalten für den Bedarf der niederen Schulen fehlen während dieser Periode im eigentlichen Rußland gänzlich.*) Zwar genehmigte der Kaiser am 25. Oct. 1817, daß am pädagogischen Hauptinstitut zu St. Petersburg eine zweite Abtheilung zur Bildung von Lehrern an Kreisschulen und Pfarerschulen errichtet werde; die Eröffnung aber erfolgte erst am 19. Sept. 1819, und nach noch nicht drei Jahren (Ges. I, 1658, v. 25. Juni 1822) wurde das „Lehrerinstitut“**) bereits wieder geschlossen. — Am 13. Febr. 1815 gestattete das Ministercomité, daß aus den Restsummen der Gymnasien Stipendien von 75—100 R. (= Rubel) jährlich an fleißige Schüler der oberen Classen verliehen würden, die Lehrer an Kreis- oder Pfarerschulen werden wollten.***) Diesen Stipendiaten wurde dadurch, daß sie ihre Lehrer in Krankheitsfällen zu vertreten hatten (indem sie mit ihren Mitschülern das Durchgenommene wiederholten), Gelegenheit zu praktischer Vorbereitung auf den künftigen Beruf gegeben. Ein a. h. Befehl wiederholte im J. 1819 diese Erlaubnis (Ver. I, 464 ff., daß wird der Beitrag der Stipendien auf 100—200 R. angegeben). Nach einer Entscheidung der Oberschulverwaltung vom 25. Jan. 1822 können die Restsummen auch von Kreisschulen, welche eines Lehrers bedürfen, zu solchen Stipendien verwendet werden, wenn der Empfänger als Lehrer für die betr. Schule in Aussicht genommen ist. — An der Wilnaer Universität ward durch Gesetz vom 9. Juli 1819 ein Seminar zur Heranbildung von Pfarerschullehrern und Organisten errichtet, welches bis zum J. 1831 bestand (vgl. Ver. II, 420 Anm.). Am 11. April 1824 gestattet der Kaiser die Gründung von Privatlehranstalten zur Bildung von Lehrern an den bauerlichen Schulen in den Ostseeprovinzen. Im J. 1827 (Ges. II, 47) wurde am Gymnasium zu Simferopol eine Abtheilung zur Heranbildung tatarischer Lehrer gegründet (Statut v. 15. Mai 1833). Das Seminar für Elementarlehrer in Dorpat, für welches schon 1825 (25. Aug., Ges. I, 1862) ein Haus gekauft wurde, begann seine Thätigkeit erst im J. 1828. — Die Lehrer an den Kreisschulen kamen wohl zum großen Theil aus den geistlichen Seminaren; und auch die besseren Elementarlehrer gehörten der Mehrzahl nach als Priester, Diakonen, Küster u. s. w. dem geistlichen Stande an. —

Aufsicht über die Schulen. Die gewöhnlich stattfindende Auswahl der Kreisschul-Inspicienten aus der Zahl der Lehrer hatte den doppelten Vortheil, daß erstens strebsamen Lehrern sich eine Aussicht auf Avancement darbot, zweitens die Schulen unter der Obhut sachkundiger Männer standen. Da aber, zumal in kleinen Städten, gegen die

*) In Lowitsch (Polen) bestand seit 1805 ein von der preußischen Regierung gegründetes Institut zur Ausbildung von Elementarlehrern (Ges. II^b 388).

**) Dessen Wirkungskreis bereits 1820 auf die Pfarerschulen beschränkt wurde (wenn das am 22. Juli ministeriell genehmigte Reorganisationsproject, Ver. I, 419, zur Ausführung kam).

***) Besonders Befähigte sollen auf Rechnung der Gymnasien die Universität besuchen und sich dort zu Gymnasiallehrern ausbilden.

Schulen und die im Range niedrig stehenden Lehrer viele Vorurtheile herrschten, schien es erforderlich, das Interesse der Gesellschaft für die Schulen und das Vertrauen zu denselben durch besondere Mittel anzuregen und zu stärken (Circ.-Verf. v. 4. Sept. 1811). Daher befahl der Kaiser am 26. Aug. 1811, bei jeder Kreisschule aus der Zahl der örtlichen Besitzer den den Wissenschaften geneigtesten und würdigsten zum Ehren-Inspicienten zu ernennen. Der Ehren-Inspicient ist Vorgesetzter des etatsmäßigen Inspicienten (nur darf er nicht von sich aus Anordnungen treffen) und sorgt im Einvernehmen mit dem Gouvernements-Schulendirector vornehmlich für die materielle Wohlfahrt der Schule; er empfängt kein Gehalt, hat aber sonst alle Rechte eines Staatsdieners. „Wir sind überzeugt,“ schließt der kaiserliche Ukas, „daß diese neue Laufbahn, welche sich für den Dienst des Adels eröffnet, in ihm das Streben erwecken wird sich durch thätige Förderung der Volksbildung auszuzeichnen.“ — Erst am 8. März 1819 (Ges. I, 1278) wurde die Erlaubniß erteilt in den Kreisen, in welchen geeignete Edelleute nicht aufzufinden seien, nichtadelige Beamte zu Ehren-Inspicienten zu ernennen.

Während die Gutsbesitzer für die Vermehrung und die Verbesserung der Volksschulen nur wenig thaten, entwickelte die Geistlichkeit, angeregt durch den seitens des Unterrichtsministeriums gezeigten Eifer, namentlich in den ersten Jahren eine sehr rege Thätigkeit. Bereits am 12. Sept. 1804 verfügte der hl. Synod aus Anlaß der „vorläufigen Regeln“: zwar seien die meisten Kleriker auf den Dörfern nicht nur durch die Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten, sondern auch durch die Vertretung oft weit entfernt wohnender, erkrankter Amtsgenossen und in noch höherem Grade durch die Besorgung des eignen Hausstandes sammt Acker und Garten das ganze Jahr hindurch in Anspruch genommen und daher nicht wohl in der Lage den Unterricht selbst zu erteilen; doch könnten, so lange es an den in Aussicht genommenen gut vorbereiteten Lehrern fehle, in Seminaren vorgebildete, als achtbar und fleißig erprobte Diakonen und Kirchenlieder Unterricht geben unter Aufsicht (in unterrichtlicher Beziehung) des Ortsgeistlichen und (hinsichtlich der Schuldisciplin u. s. w.) eines angesehenen Ortseinwohners. Schulen seien zunächst in den Dörfern zu eröffnen, welche zur Unterrichtsertheilung befähigte Kleriker besäßen. In die andern Dörfer sollen die Bischöfe möglichst bald geeignete Geistliche ernennen. An Gemeinden mit mehreren Geistlichen können letztere im Unterrichten einander nach Jahresfrist ablösen. Der gebildete Kleriker solle seine weniger vorgeschrittenen Kollegen in den Stunden hospitiren lassen und sie so allmählich auf das Selbstunterrichten vorbereiten. Die zur Lehrthätigkeit ganz ungeeigneten sind, selbst gegen ihren Willen, in Dörfer zu versetzen, wo für den Unterricht auch ohne sie gesorgt ist; die als Lehrer sich bewährenden hingegen sollen nach Möglichkeit in bessere Stellen befördert werden, vorzüglich nach solchen Orten hin, welche noch keine Schule haben. Denen, welche durch das Unterrichten verhindert sind allen gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen, soll deshalb der auf sie entfallende Antheil an den Einkünften nicht genommen werden. Infolge dieser Verfügung befahl der Senat am 31. Jan. 1805 den Chefs und Verwaltungen aller Gouvernements, zur gezeigten Verwirklichung der Absichten des hl. Synods in stetem Einvernehmen mit den geistlichen Behörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen beizutragen (vgl. Ges. I 386 ff.).

Daß der Klerus die ihm gestellte schwere, aber schöne Aufgabe an vielen Orten mit Ernst erfaßte und derselben nicht nur Zeit, sondern auch materielle Opfer brachte — dafür möge hier nur ein Beispiel angeführt werden (Beitr. III, 409). In dem einen Gouvernement Nowgorod wurden im J. 1806 von der Geistlichkeit nicht weniger als 110 Dorfschulen (eine in jener Zeit außerordentliche Zahl) eröffnet. Die Ortsgeistlichen und Kirchenlieder übernahmen unentgeltlich die Lehrerpflichten und traten ihre eignen Häuser für die Schulen ab. Dieser schöne Anfang hatte leider keinen erfreulichen Fortgang: im Laufe der nächsten zwei Jahre giengen alle diese Schulen wieder ein, da sie jeglicher Unterstützung seitens der Gesellschaft (der Gutsbesitzer wie der Bauernbevölkerung) ermangelten. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich an vielen andern Orten, so

daß von der großen Zahl der damals eröffneten Dorfschulen die meisten nach nur kurzem Bestande wieder geschlossen wurden.

Auch die meisten Kreisschulen konnten infolge beständiger Geldnoth nicht recht prosperiren. Ein wesentlicher Grund dieses Mangels lag darin, daß der Finanzminister, welcher die städtischen Budgets zu controliren hatte, auf Grund des „bis jetzt“ in §. 161 des Gesetzes vom 5. Nov. 1804 den Städten nur für die bis 1804 errichteten Kreisschulen und auch nur in dem bis dahin bestehenden Betrage Geldmittel zu verwenden gestattete (Ges. I, 1259). Die vom Staat 1804 festgesetzten Etats erwiesen sich aber mehr und mehr als durchaus unzureichend [vgl. Enc. XI, 32]. Die Schulen des St. Petersburger Gouvernements, besonders die der Residenz, erhielten bereits am 24. Juni 1805 einen etwas höheren Etat. Bezüglich der zweiten Residenz genehmigte der Kaiser am 9. Dec. 1810, daß in 6 kleinen Kreisstädten des Gouvernements statt der Kreisschulen einfache Elementarschulen beständen, und das so gesparte Geld zur Hebung und Vermehrung der Schulen in Moskau verwendet werde. Einen weiteren Schritt zur Besserung dieser unbefriedigenden Verhältnisse bildet, 1. Jan. 1818, die Einführung des Schulgeldes (15 R. am Gymnasium, 10 R. an der Kreisschule, 5 R. an der Pfarrschule) in St. Petersburg. Am 1. Febr. 1819 wurde die Erhebung von Schulgeld in allen denjenigen Anstalten, für deren Gedeihen es sich als nothwendig erweisen würde, genehmigt.

Der Lehrplan der Kreisschulen umfaßte, wenn man erwägt, daß sie nur zwei Classen mit einjährigem Cursus hatten, offenbar zu viel Fächer: daher beseitigte die Oberschulverwaltung am 27. März 1819 [s. Enc. XI, 79] den Unterricht in der Naturgeschichte und der Technologie (Min.-Rescr. v. 5. Juni).

So viel über die allgemeine Entwicklung und insonderheit die in den Lehrbezirken Moskau, Charkow, Kasan und St. Petersburg. Bezüglich der andern Theile des Reichs werden einige kurze Bemerkungen genügen. Ueber den Wilnaer Lehrbezirk (Gesetze vom 18. Mai 1803 und vom 20. Aug. 1804) ist Encycl. XI, 33. 34 das Nöthige mitgetheilt. Geschichtliche Entwicklung, Sprache, Religion und die Opferwilligkeit der römisch-katholischen geistlichen Congregationen machten für die niederen Schulen der Gouvernements Wolhynien, Kijew und Podolien besondere Bestimmungen nöthig. Das am 31. August 1807 für die Pfarrschulen der gedachten drei Gouvernements erlassene ausführliche (140 §§. in 16 Cap.) Statut ist in mancher Beziehung interessant: daher seien hier wenigstens die Hauptbestimmungen mitgetheilt. Bemerkenswerth ist vor allem der Umstand, daß der Schulbesuch zwar nicht obligatorisch gemacht ist, wohl aber zum Zweck seiner allgemeinen Einführung ein Druck auf verschiedene Bevölkerungsschichten ausgeübt wird. II, 10: „der Land besitzende Edelmann, welcher an einem Orte wohnt, in dem sich eine Schule befindet, muß, wenn er derselben einen gesunden Sohn nicht spätestens nach vollendetem 8. Lebensjahre (IV, 3) übergiebt, der Pfarrschule jährlich einen Koroj (poln. Getreidemaß = 128 Liter) Roggen zahlen; der Handwerker zahlt in gleichem Falle die Hälfte. Die Pfarrschulen, auf den Dörfern in der Regel einclassig, in den Städten zweiclassig, sind für die Kinder armer Edelleute, der Handwerker und der Bauern bestimmt. Hinsichtlich des Lehrplanes möchten sie am besten als elementare Ackerbauschulen zu bezeichnen sein: denn auf das Umpflanzen und das Pfropfen von Bäumen, auf das Benutzen und Ausbessern landwirthschaftlicher Geräthe, das Feuerlöschn u. s. w. wird besonderer Nachdruck gelegt. In zweiclassigen Schulen bilden Lesen, Schreiben, Rechnen, Moral und Katechismus den Lehrplan der unteren Abtheilung; in der oberen kommen hinzu: praktische Mechanik, Heimatskunde, Naturgeschichte der Hausthiere, außerdem Gartenbau, Ackerbau und Singen geistlicher Lieder. Die Mädchen (für welche besondere Schulen bestehen) lernen außer dem in der ersten Knabenabtheilung Durchzunehmenden: Spinnen, Waschen, Nähen, Pflege des Rükchengartens, Zubereitung des Essens und geistlichen Gesang. — Der Lehrer, vom Errichter (Erhalter) der Schule ernannt, steht unter der Aufsicht nicht nur des Vorstehers der Kreisschule, sondern auch

des Ortsgeistlichen. Letzterer hat an jedem Sonnabend den Kindern das Evangelium des folgenden Tages zu erklären und eine Prüfung über das im Laufe der vergangenen Woche Durchgenommene zu veranstalten. — Die auf öffentliche Kosten ausgebildeten Lehrer müssen 10 Jahre im Amte bleiben; nach 25jährigem Dienste kann Pension bewilligt werden (wenigstens die Hälfte des Gehalts), wenn die Höhe des aus Geschenken und Einnahmeüberschüssen zu bildenden Pensionsfonds dies gestattet. Aus dem Amte entlassen werden kann der Lehrer: 1) wenn er selbst Streit anfängt oder andere dazu veranlaßt, 2) wenn er sich in fremde Angelegenheiten mischt, 3) wenn er mit Getränken handelt (IX, 11. XVI, 17), 4) wegen Unfähigkeit oder schlechten Benehmens. Der Lehrer hat nicht nur Unterricht zu erteilen, sondern er soll auch hinsichtlich des Haushalts wie des Gartenbaues ein Muster sein, ferner soll er die Dorfbewohner zum Pflanzen von Bäumen anregen und ihnen bei der Behandlung kranken Viehs mit Rath zur Seite stehen. — Der Kreisadelsmarschall (II, 4. IX, 4. 8. XV) hat vornehmlich für das materielle Gedeihen der Pfarrschulen zu sorgen; außerdem hat er das Recht, dieselben wenigstens einmal jährlich zu revidiren oder durch einen Bevollmächtigten revidiren zu lassen und die nöthig erscheinenden Verbesserungen vorzunehmen, von denen er dann der Kreisschule Nachricht giebt; endlich ernennt er den Pfarrschullehrer, wenn der Gutsherr zweimal einen Unfähigen angestellt hat. Der Director des Gouvernementsgymnasiums und die Vorsteher der Kreisschulen haben die Pflicht, sich mit den Adelsmarschällen in stetem gutem Einvernehmen zu erhalten.*)

III. Nikolai (1825—1855) und das Statut vom 8. Dec. 1828. Die Ansichten des neuen Kaisers (seit dem 14. Dec. 1825) und seines Ministers Schischkow (seit dem 15. Mai 1824) übten natürlich auch auf die Gestaltung der Kreis- und der Pfarrschulen den erheblichsten Einfluß aus: Centralisation und stärkere Betonung des National-Religiösen wie des National-Politischen sind die bezeichnenden Eigenschaften des „Statuts für die Gymnasien, Kreis- und Pfarrschulen, welche den Universitäten St. Petersburg, Moskau, Kasan und Charkow untergeordnet sind“ vom 8. Dec. 1828 (Gef. II a, 200—257). Außerdem aber haben die niedrigeren Lehranstalten nicht mehr die Aufgabe, auf die nächst höhere vorzubereiten (das Statut von 1804 nahm zwar eine solche Stufenfolge an, in Wirklichkeit aber kam von 100 die Kreisschule Besuchenden kaum Einer in die Universität, Wessel I, 301), sondern die verschiedenen Schularten sind im wesentlichen für die verschiedenen Stände bestimmt. Gleich der erste Paragraph des neuen Statuts sagt: „Das allgemeine Ziel der zum Ressort der Universitäten gehörigen Lehranstalten ist der Jugend außer moralischer Bildung die Mittel zur Erwerbung der jedem seinem Stande gemäß nothwendigen Kenntnisse darzubieten.“ Die Pfarrschulen sollen die jedem mehr oder weniger nöthigen Kenntnisse auch unter Leuten der niedrigsten Stände verbreiten (§. 4). Die Kreisschulen haben die Bestimmung, den Kindern von Kaufleuten, Handwerkern und andern Stadtbewohnern zugleich mit einer besseren moralischen Bildung die Kenntnisse beizubringen, welche ihnen bei ihrer Lebensart, ihren Bedürfnissen und Thätigkeiten am nützlichsten sein können (46). Als das Hauptziel der Gymnasien wird (137) die Ermöglichung einer angemessenen Erziehung der Kinder von Adligen und Beamten bezeichnet. Der Zweck dem im Statut ausgesprochenen Princip der Standeschulen mehr und mehr Geltung zu verschaffen tritt in einer großen Reihe einzelner Maßregeln deutlich zu Tage. Der Kaiser selbst hielt es für „unerläßlich, daß die Lehrgegenstände und auch die Methoden überall möglichst mit der wahrscheinlichen künftigen Lebensstellung der Lernenden übereinstimmen, daß niemand unter seinem Stande bleibe, aber auch niemand zu sehr über den Stand hinausstrebe, in dem zu bleiben ihm nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge beschieden sei.“ Daher verbot er

*) Da die römisch-katholische Geistlichkeit, in deren Händen sich alle Pfarrschulen von Wolynien und Podolien befanden, ihren Einfluß zur Beförderung des polnischen Elements benutzte, so genehmigte der Kaiser am 25. Juli 1832 (Gef. II a 487) die Aufhebung aller dieser Anstalten und ihre Ersetzung durch nach und nach zu errichtende Schulen bei den griechisch-russischen Kirchen.

bereits am 19. Aug. 1827, daß Leibeigene in die Universität oder das Gymnasium aufgenommen würden. Eine Wiederholung dieser Bestimmung erfolgte am 9. Mai 1837. Am 9. Juni 1845 und am 31. Dec. 1848 wurden die Unterrichtsgelder in den Universitäten und den Gymnasien erhöht mit der ausgesprochenen Absicht den niederen Ständen den Zutritt zu diesen Anstalten zu erschweren. Seit dem 14. Juni 1845 mußten die Kinder von Kaufleuten (die erster Gilde ausgenommen) und Kleinbürgern zur Aufnahme in die Gymnasien Loslaßscheine der Gemeinden, zu denen sie gehörten, vorweisen (Ausdehnung auf den Wilnaer Lehrbezirk am 28. Jan. 1852). Kinder von Hofdienern ohne Rang sollten nicht in die Lehranstalten des U.-M. zugelassen werden (13. Jan. 1845); später standen ihnen wenigstens die Kreis- und die Pfarrschulen offen (29. Dec. 1846). Die Soldatenkinder waren von den Gymnasien und Kreisschulen ausgeschlossen (3. Febr. 1828, vgl. 9. Oct. 1833), durch a. h. Befehl*) vom 28. Febr. 1834 sogar von den Pfarrschulen. Letztere Bestimmung wurde nach 13 Jahren aufgehoben (18. April 1847).

Da das Statut von 1828 mit dem von 1804 in sehr vielen Punkten übereinstimmt, so werden hier nur die Abweichungen hervorgehoben. Der wichtigste die Kreis- und Pfarrschulen betreffende Unterschied ist der, daß der Religionsunterricht besonderen Lehrern, und zwar Geistlichen, übertragen wurde.

Pfarrschulen (§. 4—45). Die Genehmigung zur Errichtung von Pfarrschulen hat der etatsmäßige Inspicient beim Gouv.-Schulendirector nachzusuchen. Seiner Eingabe ist eine schriftliche Meinungsäußerung des zum Religionslehrer designirten Geistlichen beizulegen. Die nächste Aufsicht hat in Kronsdörfern und in Dörfern mit freien Bauern der Obergesellschaft, der jedoch keine Anordnungen treffen darf. Die Lehrer werden, nachdem sie an einer Kreisschule geprüft**) worden sind, vom etatsmäßigen Inspicienten ernannt. Die Gründer (Erhalter) von Schulen haben Vorschlagsrecht. In industriereichen Dörfern kann eine zweite, der untersten Classe der Kreisschulen entsprechende Abtheilung errichtet werden. Die Lancastermethode wird, besonders für Dörfschaften mit mehr als 1000 Einwohnern, empfohlen. Der Unterricht dauert täglich 4 Stunden. Am Anfange wie beim Schlusse hat einer der Schüler laut ein Gebet vorzulesen. Die beim Unterricht benutzten Bücher u. s. w. müssen die Billigung des U.-M. erhalten haben. Die moralische Bildung ihrer Schüler sollen die Lehrer durch freundliche, aber gerechte Behandlung, durch sorgfältige Aufsicht (auch außerhalb der Schule) und vor allem durch das von ihnen selbst zu gebende gute Beispiel zu fördern suchen.

Kreisschulen (§. 46—133). Zur Eröffnung einer Kreisschule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Das Lehrereexamen wird vor dem Conseil eines Gymnasiums gemacht. Der etatsmäßige Inspicient wohnt im Schulgebäude. Die Kreisschule hat 3 Classen; der Cursus dauert in jeder 1 Jahr. Lehrgegenstände**) sind: (§. 57) 1. Religion, einschließlich Kirchengeschichte [I: 3, II: 3, III: 3 St.]; 2. Russisch [6, 6, 6]; 3. Rechnen [6, 6, 1½]; 4. Geometrie, bis zur Stereometrie einschließlich, doch ohne Beweise [III: 7½]; 5. Geographie [3, 3, 3]; 6. russische und allgemeine Geschichte [3, 3, 3]; 7. Calligraphie [6, 6, 1½]; 8. Zeichnen [3, 3, 4½ St.]. Wo die örtlichen Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen und die Mittel dazu vorhanden sind, können für solche, welche die Kreisschule durchgemacht haben, zur Förderung des Handels und der Industrie in den Abendstunden Ergänzungscurse (sie waren

*) Der am 6. Juli 1834 auf die nach der Entlassung aus dem Dienste geborenen Kinder ausgedehnt wurde. — Für die Soldatenkinder bestehen besondere Schulen im Ressort des Kriegsministeriums.

**) Am 1. März 1846 wurden ausführliche Vorschriften über die Prüfung für Lehrer an Kreis-, Pfarr- und Privatschulen erlassen (Ges. II^b 762).

*** Der Kirchengesang wurde 1853 in sämtlichen Kreisschulen des St. Petersburger Lehrbezirks eingeführt. Auch in nicht wenigen Kreisschulen anderer Lehrbezirke, z. B. des Odesaer, wurde er gelehrt. Den betreffenden Unterricht ertheilten Priester, Diakonen, Kirchenliederer, seltener in der Rußl. erfahrene Lehrer (Beitr. II, 179. 202).

der Zahl und der Bedeutung nach unerheblich) eingerichtet werden, in denen vornehmlich Gesehskunde, Handelswissenschaften, Buchführung, Mechanik, Technologie, angewandtes Zeichnen und Landwirthschaft zu lehren sind. Die Kreisschule hat 5 Lehrer; 1. Religion, 2. Russisch, 3. Mathematik, 4. Geschichte und Geographie, 5. Schreiben und Zeichnen. Wer in die Kreisschule aufgenommen werden will, muß lesen und schreiben können und die vier Species gelernt haben. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Versetzungsexamina am Schluß des Schuljahres werden von dem etatsmäßigen und dem Ehren-Inspicienten abgehalten. Der etatsmäßige Inspicient revidirt die in seiner Stadt gelegenen Schulen wöchentlich, die übrigen wenigstens zweimal jährlich. In Angelegenheiten der ihm untergebenen Schulen hat er das Recht, sich an die Polizei, an den Kreismarschall und überhaupt die örtlichen Behörden, ebenso auch an die Gutsbesitzer zu wenden und deren Beihülfe und Mitwirkung nachzusuchen. Die Ehren-Inspicienten haben gemeinsam mit den etatsmäßigen die Aufsicht über die Schulen des Kreises; in den Monatsconferenzen der Kreisschullehrer gebührt ihnen der Ehrenplatz, aber nicht der Vorsitz; alle ihnen anvertrauten Schulen sollen sie jährlich wenigstens einmal revidiren; über ihre Beobachtungen können sie in wichtigen Fällen dem Director unmittelbar berichten; sie sind verpflichtet, den Prüfungen in der Kreisschule beizuwohnen; sie gelten als Staatsbeamte und können bei eifriger Pflichterfüllung in höhere Rangclassen aufsteigen. Der etatsmäßige Inspicient steht in der 9., die wissenschaftlichen Lehrer in der 11., der Zeichenlehrer in der 14. Rangklasse; weiteres Avancement erfolgt auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der etatsmäßige Inspicient und die Kreisschullehrer erhalten, wenn sie nach 20 Jahren den Dienst aufgeben, das halbe, wenn nach 25 Jahren, das ganze Gehalt als Pension. Bei noch längerer Dienstzeit wird die Pension entsprechend erhöht. Junge Leute, welche die Kreisschule durchgemacht haben und in den Civildienst eintreten wollen, haben den Vorzug vor solchen, welche nicht in Kreisschulen oder höheren Lehranstalten unterrichtet worden sind. — Der Gymnasialdirector kann für alle Schulen des Gouvernements die Beihülfe und Mitwirkung der Adelsmarschälle erbitten (182). Zu den jährlich zweimal stattfindenden außerordentlichen Sitzungen des Gymnasialconseils, in welchen über die Verwaltung des Gymnasiums und der andern Schulen des Gouvernements berichtet wird, ist der Gouvernements-Adelsmarschall einzuladen. Derselbe hat, als Inhaber des höchsten Ehrenamtes, das Recht, sowohl in diesen Sitzungen wie zu jeder anderen Zeit dem Ehrencurator (des Gymnasiums) und dem Director Bemerkungen zu machen. Werden diese nicht befolgt, so kann er sich an den Curator des Lehrbezirks wenden, in besonders wichtigen Fällen auch direct an den Unterrichtsminister (219).

Die materielle Stellung der Kreisschulen wurde — und das ist eine der wesentlichsten Verbesserungen in dem neuen Geseze, da der Assignatrubel schon im J. 1811 um zwei Drittel weniger werth war als im J. 1804 — erheblich verbessert. Der Etat von 1804 bestimmte für den etatsmäßigen Inspicienten in den Gouvernements erster Kategorie 400 R., in denen zweiter 350, in denen dritter 300 R.; der Etat von 1828 setzte dafür 1000, 875, 750 R. Die wissenschaftlichen Lehrer erhielten früher 300, 275, 250 R., nun 750, 700, 625 R. *) Die Etats der Kreisschulen stiegen von 1600, 1410, 1250 R. auf 5400, 4950, 4475 R. — Die Fürsorge für die Pfarr-

*) Im J. 1804 galt der Assignatrubel $79\frac{1}{2}$ Kop. Silb., 400 R. Ass. waren also gleich $317\frac{1}{2}$ R. S. im J. 1828 betrug der Cours $26\frac{5}{6}$ Kop. S., das Gehalt also $107\frac{1}{3}$ R. S. — 1000 R. A. zum Cours von $27\frac{3}{7}$ Kop. im J. 1829 entsprechen einer Summe von $274\frac{2}{7}$ R. S. Durch das Münzgesetz v. 1. Juli 1839 wurde der Cours auf 350:100 fixirt, so daß seitdem 1000 R. A. einen Werth von 285,71 R. S. hatten. Vgl. Dr. Afr. Schmidt, das russ. Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin in der Russischen Revue VII (1875), S. 62. 109. — Eine Gehaltserhöhung im Verhältniß zum J. 1804 trat erst durch den Etat vom 17. April 1859 ein. Nach demselben betrug das Gehalt des Inspicienten 500, 450, 400, 350 R., das eines wissensch. Lehrers 400, 350, 330, 300 R.

schulen blieb nach wie vor den Gemeinden, Gutsbesitzern u. s. w. überlassen. Nur selten meldet die Gesetzsammlung, daß die Mittel zur Erhaltung einer oder einiger Pfarrschulen durch Erwähnung im Staatshaushaltsetat angewiesen worden seien (Ges. IIa, 1111, 1264 cf. 1386, 1317, 1435 cf. 1514, 1470; IIb, 355, 377, 627; Bauholz wird in Kronsbörsen umsonst gewährt, seit dem 28. Oct. 1846). — Anrechte auf Pension hatten die Pfarrschullehrer nicht: *) die Gewährung einer solchen hing ganz von dem Belieben der Gemeinden, Gutsbesitzer u. s. w. ab und fand daher schwerlich häufig statt. Trotzdem machten manche städtische Gemeinden ihren Pfarrschullehrern die bei den andern Beamten zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds üblichen Abzüge. Am 25. April 1833 beschloß das Ministercomité, diese Abzüge ferner überall machen und deren Betrag zur Ansammlung eines Pensionscapitals für Pfarrschullehrer ins U.-M. senden zu lassen. In den Bestimmungen über das Schulgeld (14. Juni 1817; 1. Febr. 1819) war festgesetzt worden, daß ein Theil desselben zur Bildung eines besondern Pensionsfonds für Lehrer an Kreis- und Pfarrschulen dienen solle. Da nun das Statut von 1828 den Unterricht in diesen Schulen wieder unentgeltlich gemacht hatte, und da die Gymnasien aus den bei ihnen eingehenden Summen fast nichts zu dem erwähnten Zwecke beisteuerten, sondern dieselben anderweitig verwendeten, verordnete das U.-M. am 13. Juli 1833, daß der vierte Theil des bei den Gymnasien einkommenden Schulgeldes an den neugegründeten Pensionsfond für Pfarrschullehrer einzuzahlen sei. Bei der großen Anzahl der Elementarlehrer konnte der Pensionsfond durch diese Einnahmequellen erst nach langen Jahren die erforderliche Höhe erreichen und war der Beginn regelmäßiger Pensionszahlung in weite Ferne gerückt; daher verließ zur Abhülfe wenigstens in den dringendsten Fällen das Gesetz vom 5. Febr. 1835 dem Minister das Recht, hervorragend tüchtigen Lehrern und besonders bedürftigen Familien verstorbener Lehrer aus dem gedachten Capitale einmalige Unterstützungen zu gewähren. Den damals bereits vom U.-M. gestellten Antrag, den Pfarrschullehrern aus der Reichskasse Pensionen zu geben, lehnte der Reichsrath ab (Ges. IIb, 584) in Erwägung, daß von den Pfarrschullehrern weder besondere Kenntnisse noch Anstrengungen gefordert werden; daß die Pfarrschullehrerstellen, abgesehen von dem Klerus, meist von Leuten abgabenpflichtiger Stände, von Freigelassenen und sogar von Leibeigenen besetzt seien; daß die persönlich freien Lehrer durch den Dienst schon große Vortheile erlangen, indem sie die Rechte des 14. Ranges haben und nach 12 Jahren in diesem Range bestätigt werden [woburch sie aus den abgabenpflichtigen Ständen ausscheiden und die Möglichkeit weiteren Aufstiegs in andern Aemtern gegeben ist]; daß dem Reiche durch eine solche Maßregel zu große finanzielle Lasten erwachsen u. s. w. Erst nach 10 Jahren, als der Pensionsfond, der Ende 1834 aus nur 4600 R. bestand, 87,000 R. betrug und 4080 R. Einnahme hatte (3480 R. Zinsen, 600 R. von den Gehaltsabzügen), gelang es dem Minister, ein Pensionsgesetz, aber ohne rückwirkende Kraft, durchzubringen (9. Jan. 1845). Anrecht auf Pension oder einmalige Unterstützungen giebt nur ein von der Behörde als tabellos bezogter Dienst. Der Betrag der Pension schwankt für die Religionslehrer (die außerdem für ihre Thätigkeit im geistlichen Ressort Pension erhalten), zwischen 15 und 60 R., für die andern Lehrer zwischen 28 R. 59 Kop. und 90 R. Nach 25jährigem Dienst **) wird die volle Pension gegeben, nach 20jährigem $\frac{2}{3}$, nach 15jährigem $\frac{1}{3}$. Diese Fristen werden für die, welche an schweren, unheilbaren Krankheiten leiden (z. B. den Gebrauch der Hände verloren haben oder irrsinnig geworden sind), um 10 Jahre, für die, welche wegen im Dienst zerrütteter Gesundheit den Abschied nehmen, um 5 Jahre verkürzt. Die Witwen und die Kinder im Dienst verstorbener Lehrer erhalten die Pension, welche diesen auf Grund

*) Nur die Elementarlehrer bei den Kosaken am Don und am Schwarzen Meere erhielten schon 1842 (seit wann?) Pension, vgl. Ges. IIb, 592.

**) Die Pension wird bei noch längerer Dienstzeit nicht erhöht; ebensowenig erhält der Pfarrschullehrer, so lange er im Amte ist, Gehalt und Pension. Die andern Beamten des U.-M. erfreuen sich beider Vorrechte.

der eben angeführten Bestimmungen gebührt hätte. Ist der Mann nach kurzer Dienstzeit gestorben, so empfangen die Hinterbliebenen als Unterstützung das einmalige Jahresgehalt, nach 5jähriger das anderthalbfache, nach 10jähriger das doppelte. Die Witwen und die Kinder der pensionirt gestorbenen Lehrer behalten die Pension, erstere lebenslänglich (wenn sie nicht eine neue Ehe schließen), letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. — Die Bestimmung vom 13. Juli 1833 wurde am 16. Juli 1842 aufgehoben. Infolge dieser Verminderung ihrer Einnahmen mußte die Kasse, an die seit 1845 von Jahr zu Jahr mehr Ansprüche gemacht wurden, natürlich schließlich das gesammelte Capital in ziemlich hohem Maße angreifen: daher sah sich die Oberschulverwaltung veranlaßt zu verordnen, daß die Gymnasien vom Beginn des Schuljahres 1857/8 an dem U. M. 10% der Einnahme vom Schulgeld behufs Zufügung zum Pensionsfond für Pfarrschullehrer zu überliefern hätten (12. Dec. 1857; Ver. III, 284). Am 16. Mai 1873 wurde dieser Betrag auf 7% ermäßigt.

Lehrerbildung. Zur Befriedigung des Bedürfnisses der Kreisschulen errichtete man am pädagogischen Hauptinstitut in Petersburg eine zweite Abtheilung (12. Dec. 1838. cf. 29. Dec. 1842), welche nach etwas mehr denn 8 Jahren als „nicht ferner nöthig“ geschlossen wurde (Ges. 26. Juli 1847). Außerdem wurden nicht selten an Gymnasien Kronstipendiaten zu Kreisschullehrern ausgebildet (so für Sibirien, Ges. 9. Dec. 1835). Die deutschen Colonisten Bessarabiens hatten in Sarata eine besondere Lehrerbildungsanstalt, die durch eine sehr bedeutende Geldspende des Colonisten Werner fundirt war (23. Oct. 1842). — An Stelle des 1831 geschlossenen Wilnaer Seminars für Elementarlehrer bestand für die Gouvernements Wilna, Grodno und Minsk seit 1834 in Witebsk ein Seminar (Ver. I, 876), welches jedoch schon 1838 wieder aufgehoben wurde (9. Sept.; Ver. II, 416).

Verwaltung und Schulaufsicht. Am 7. Juli 1834 wurde das Statut von 1828 in den Gouvernements Wolynien, Podolien, Kijew, Wilna, Grodno, Minsk, Gebiet Bjelostok des ehemaligen (1832 aufgehobenen und in die Bezirke Kijew und Weißrußland zerlegten) Wilnaer Lehrbezirks eingeführt. — Das Gesetz über die Lehrbezirke vom 16. und 25. Juni 1835 nahm die Oberaufsicht über die Schulen den Universitäten und übertrug sie den Curatoren. Am 6. Juli 1836 wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den Lehrbezirk Weißrußland, am 20. Jan. 1837 auf den Dorpater Bezirk ausgedehnt. Da in den Gouvernements St. Petersburg und Moskau die Beaufsichtigung der Schulen wegen ihrer großen Zahl mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, vertheilte das Gesetz vom 17. Aug. 1837 die Sorge für die Schulen des Moskauer Gouvernements unter die Directoren der beiden Gymnasien der alten Residenz; die Schulaufsicht im Petersburger Gouvernement aber wurde am 5. Dec. 1836 (Ges. IIa, 1204, vgl. aber IIb, 1539) vom zweiten Gymnasium abgetrennt und einem besonderen Beamten übertragen. Um in die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen der beiden Hauptstädte und ihrer nächsten Umgebung die nöthige Einheitlichkeit zu bringen, befahl der Kaiser am 12. März 1844 den Metropolit von St. Petersburg und Moskau, in jeder der beiden Residenzen einen zuverlässigen und erfahrenen geistlichen Würdenträger mit der Beaufsichtigung sämmtlicher Religionslehrer der genannten Anstalten zu beauftragen.

„Zur Fürsorge für die städtischen Elementarschulen in materieller und moralischer Beziehung“ wurden, zuerst in Moskau (Ges. 1. Nov. 1839), „vornehmlich aus dem Kaufmannsstande Männer, welche allgemeines Vertrauen genießen, zu Ehrenbeaufsichtigern ernannt.“ Dieselben können zwar von sich aus keine Verfügungen treffen, haben aber das Recht, ihre Bemerkungen dem Lehrer und dem Ehreninspicienten, in wichtigen Fällen auch dem Gouvernements-Schuldirector und selbst dem Curator mitzutheilen. Sie werden auf 3 Jahre gewählt, können jedoch länger im Amte bleiben, wenn sie dazu geneigt sind und wenn die Schulbehörde ihren Dienst als nützlich anerkennt. Ihre Thätigkeit ist als städtischer Dienst anzurechnen. Für besonders eifrige Ehren-

beaufsichtiger werden seitens der Schulbehörde Belohnungen beantragt. Eine Dienstuniform wurde ihnen am 28. Oct. 1841 verliehen. — Am 23. April 1840 wurde dies Amt auch für St. Petersburg geschaffen, später auch in Tula, Rostow, Astrachan u. s. w., überall bei direct vom U.-M. ressortirenden Elementarschulen (Ges. v. 14. Sept. 1843; 19. Febr. 1846; 28. Jan. u. 7. Oct. 1847; 26. Oct. 1848; 5. Dec. 1850; 17. Juli 1851; 15. Jan. 1852 u. s. w.). Bis zum 2. Nov. 1859 war zu jeder dergleichen Ernennung die a. h. Genehmigung erforderlich; von da an vollzog der Unterrichtsminister die Ernennungen im Einverständnis mit dem Minister des Innern (für die Jahre 1861 u. 1862 vgl. Ver. III, 425. 427. 437—440 u. s. w.). Jede Schule hat nur einen Ehrenbeaufsichtiger: die Anstellung zweier wird nur zweimal erwähnt (Ges. 28. Jan. 1847 u. 26. März 1850) und ist jetzt untersagt (Ver. 4. Jan. u. 4. Juni 1875).

Errichtung neuer Schulen. Die Bestimmung des Statuts von 1804, daß der Unterhalt der Dorfschulen von den Ortsgemeinden zu bestreiten sei, war so ziemlich ein tochter Buchstabe geblieben: in der gegenwärtigen Periode gelangten die Dorfschulen durch die Bemühungen der Ministerien der Reichsdomänen und der Apanagen zu einer beachtenswerthen Entwicklung. Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dec. 1830 wurden in den Dörfern der Reichsbauern, zuerst der Gouvernements St. Petersburg und Pskow, Wolostschulen*) errichtet mit der Bestimmung, die notwendigen Elementarkenntnisse zu verbreiten und brauchbare Gebiets- und Dorfschreiber auszubilden. Diese Schulen standen in unterrichtlicher und moralischer Beziehung unter den etatsmäßigen Inspicienten der Kreisschulen, im übrigen unter dem Wolosthaupt und dem Bezirkscommissar, deren Vorgesetzter der Vicegouverneur war. Letzterer ernannte auch die Lehrer. Die Mittel zur Unterhaltung der Schulen entnahm man aus den bäuerlichen Abgaben. Am 13. Juli 1842 erfuhr das Schulwesen des Domänenministeriums eine wesentliche Erweiterung durch den a. h. Befehl: 1) in den Kronsdörfern auf Grund des Statuts von 1828 Dorfsparrschulen zu errichten, in denen die örtliche Behörde [der betreffende Domänenhof] die nächste Aufsicht habe, aber doch der gesetzliche Einfluß der Schulobrigkeit gewahrt bleibe, 2) den Unterricht vom Eparchialvorstande zu ernennenden Geistlichen, Kirchendienern und Pfarramtsandidaten**) zu übertragen, 3) alle Kosten aus dem Ertrage der Gemeindesteuern zu decken. Im Juli 1845 erließ der Domänenminister eine ausführliche „Anweisung betreffs der Verwaltung der Dorfsparrschulen in den Ortschaften der Reichsbauern“ (Wessel I, 306). — Am 29. Oct. 1832 erfolgte der a. h. Befehl, auch auf den Gütern des Apanagenressorts Dorfschulen zu errichten. Auch in diesen Anstalten gehörten die Lehrer meist dem Klerus an: zwei zur Ausbildung besonderer Lehrer gegründete Hauptschulen in Krassnoje Selo (bei St. Petersburg) und in Moskau bestanden nur 4 Jahre (bis 1836). Das U.-M. hatte auf die Schulen der Apanagengüter keinerlei Einfluß.

Auf den Domanialgütern gab es am 1. Jan. 1844 1884 Schulen mit 89,163 Lernenden, ein Jahr später schon 2300 Sch. mit 111,860 L., im J. 1850 aber 2642 Sch. mit 139,320 L.; das Apanagenressort hatte 1835 nur 44 Sch. mit 750 L., im J. 1853 war die Zahl der Schulen auf 204, die der Lernenden auf 7477 gewachsen.

Der Warschauer Lehrbezirk, eingerichtet durch Gesetz vom 20. Nov. 1839 (Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1840), erhielt für die zu ihm gehörigen Elementarschulen, Kreisschulen***) und Gymnasien am 31. Aug. 1840 (einige Abänderungen

*) Wolost = Gebiet, Complex mehrerer gemeinsam verwalteter Dörfer.

**) Jungen Leuten, die das Seminar durchgemacht hatten, aber noch ohne Stellung waren. Man erinnere sich hierbei, daß die Vorbildung der niederen Geistlichkeit früher eine durchaus mangelhafte war, und daß erst durch die Bemühungen des Grafen Tolstoi, welcher seit 1865 Oberprocurator des hl. Synods, seit 1866 auch Unterrichtsminister, die geistlichen Seminare dem Niveau der Gymnasien nahe gebracht sind.

***) Vier Classen mit je 36 wöchentlichen Stunden: Religion zusammen 12 St., Polnisch 13,

am 8. März 1851) ein Statut, welches dem Gesetz vom 8. Dec. 1828 im wesentlichen nachgebildet ist. Der Ausbildung von Kreisschullehrern dienten die pädagogischen Kurse in Warschau (Ges. 2. April 1842), der von Elementarlehrern das Institut in Lowitsch, welches am 10. März 1843 reorganisiert und nach Kadsimin (nicht weit von Warschau) verlegt wurde. — Der Warschauer Lehrbezirk war bis zum 15. Mai 1867 dem U.-M. nicht in derselben Weise unterstellt, wie das eigentliche Rußland; sondern Minister und Curator mußten sich über die zu treffenden Maßnahmen zuerst mit dem Statthalter des Zarthums verständigen. — Ähnlich ist noch jetzt die Stellung des kaukasischen Lehrbezirks (Statut am 18. Dec. 1848, Ergänzungen am 23. Nov. 1850, neues Statut am 29. Oct. 1853).

Statistisches. Im J. 1863 (Beitr. 3,413) zählte man in den 36 Gouvernements, für welche das bald zu besprechende Statut vom 14. Juli 1864 in Kraft trat: *) 30,179 Volksschulen verschiedener Ressorts und Bezeichnungen mit 632,471 Lernenden; (554,017 Knaben und 78,454 Mädchen). Darunter waren:

	Schulen	Lernende
a) Pfarrschulen des U.-M. in den Städten und auf dem flachen Lande	692	36,301
b) Dorfschulen des Domänenministeriums	5492	177,394
c) Dorfschulen des Apanagenressorts	2127	36,546
d) Schulen in den Dörfern der zeitweilig verpflichteten Bauern, vom Ministerium des Innern abhängig	4961	89,571
e) von Priestern und Kirchendienern orthodoxer Confession gegründete Dorfschulen	16,907	292,659

„Wie bedeutend,“ heißt es in einem officiellen Aufsatze (Journ. d. U.-M. Sept. 1864), „auch diese Zahlen auf den ersten Blick erscheinen, mit der Bevölkerungsmasse verglichen sind sie äußerst gering. Die Einwohnerzahl dieser 36 Gouv. beläuft sich auf 45 Millionen, es kommt folglich daselbst eine Schule auf 1500 und 1 Schüler auf 70 Bewohner (1 Schüler auf 40 männliche, 1 Schülerin auf 300 weibliche Seelen). Hierbei ist nicht zu übersehen, daß die Schulen der orthodox-griechischen Geistlichkeit [welche 56 % aller Schulen ausmachen] theilweise nur dem Namen nach existiren, daß sie ferner in materieller Beziehung nicht sicher gestellt sind, da sie weder eigne Locale noch Lehrhülfsmittel haben und da ihre Existenz meist von dem persönlichen Eifer und der Selbstaufopferung ihrer Gründer und Leiter (der Priester und Kirchendiener) abhängt. Wie schwach bei uns sogar in den Bildungscentren die Kenntnis des Lesens und Schreibens verbreitet ist, ersieht man unter anderem daraus, daß am 15. Dec. 1862 in St. Petersburg nicht weniger als 274,521 des Lesens und des Schreibens Unkundige waren.“ Im J. 1863 hatte St. Petersburg nur 18 Pfarrschulen mit 1281 Lernenden.

Privat-Elementarschulen gab es (1. Jan. 1864, Beitr. 1,203) in Rußland [wohl im ganzen Reiche, doch ohne Polen, Finnland und den Kaukasus] 846 mit 13,821 Lernenden, außerdem bei Kirchen fremder Confessionen und bei Synagogen 102 gleich-

Russisch 18, Lateinisch 18, Deutsch 13, Mathematik 23, allgemeine und russische Geographie 9, allgemeine und russische Geschichte 12, Schreiben 13, Zeichnen 13. — Am 16. Aug. 1852 wurde die Errichtung 6 fünfclassiger Kreisschulen, vornehmlich für Kinder von Adelligen und Beamten angeordnet (Ges. II b, 1383).

*) Lehrbez. St. Petersburg 6 (St. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Olonez, Wologda, Archangel), Moskau 9 (Moskau, Twer, Wladimir, Rjasan, Tula, Kaluga, Smolensk, Kostroma, Jaroslaw), Kasan 10 (Kasan, Nischni-Nowgorod, Penza, Astrachan, Saratow, Simbirsk, Samara, Orenburg, Perm, Wjattska), Charkow 5 (Charkow, Kursk, Orel, Woroneß, Tambow), Odessa 4 (Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw, Taurien), außerdem 2 Gouv. des Lehrbez. Kijew (Tschernigow, Poltawa). Sind die Schulen im Lande der Don'schen Kosaken (Hauptstadt Nowo-Tscherlask, zum Lehrbezirk Charkow gehörig) mit gerechnet?

stehende Anstalten mit 22,163 Schülern (hiervon 57 Schulen mit 19,883 Lernenden bei den deutschen Colonisten im Gouv. Sfaratow).

Die geringen Erfolge der zum Besten der Volksbildung ergriffenen Maßregeln erklärt das U.-M. vornehmlich daraus, „daß die Regierung fast ausschließlich vermittelt des Systems der Kronschulen auf die Bildung aller Volksschichten einzuwirken bestrebt war; die Privatthätigkeit (sowohl von einzelnen Leuten als auch von Landschaften und Gemeinden) wurde nicht nur nicht angeregt, sondern unterlag sogar bedeutenden Beschränkungen. Es kam hinzu, daß die Gründung der Kreisschulen nicht etwa von einem einzelnen Ressort ausging, sondern verschiedenen Verwaltungen überlassen war, von denen jede nach ihren besonderen Ansichten vorgieng, woher es denn kam, daß an einem und demselben Orte Schulen verschiedener Ressorts bestanden, die auf ganz verschiedenen Grundlagen organisiert waren, und daß in Fragen über Schulangelegenheiten ein schädliches Entgegenwirken unter den verschiedenen Ressorts stattfand. Außerdem litten alle diese Schulen an übermäßiger Centralisation und bureaukratischer Verwaltung, wobei natürlich mehr auf ihre äußere Entwicklung als auf die innere Vervollkommenung gesehen wurde“ (Journ. 1864, Sept.). Ein weiterer, das Zunehmen der Volksbildung wesentlich hindernder Uebelstand war der beständige Mangel an tüchtigen Lehrkräften. Wie traurig es in dieser Beziehung zumal in den Provinzen ausgesehen haben muß, wird man sich leicht vorstellen können, wenn man erwägt, wie das U.-M. selbst die Zustände noch der ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrzehnts in seinen Berichten (vgl. S. 468) zu schildern genöthigt ist. Dazu kamen noch Mangel an Lehrmitteln (Vorschriften, zusammenzustellende Buchstaben, Wandtafeln für den Anschauungsunterricht, Karten u. s. w.; — viele Kinder kamen ohne Lesebuch in die Schule), unregelmäßiger Schulbesuch infolge sowohl der zahlreichen zum Theil nur lokalen Feiertage, als auch namentlich der ungenügenden Einsicht der Eltern in den Werth der Bildung, Ueberfüllung der Schulen in größeren Städten und ungenügende Beaufsichtigung, da der Gouvernementsdirector und der etatsmäßige Inspicient weder die Zeit noch die nöthigen Reisegeelder hatten, um der ihnen obliegenden Revisionspflicht in ausreichendem Maße nachkommen zu können. Volksbildung ohne persönliche Freiheit ist unmöglich: die Leibeigenschaft wurde aber erst am 19. Febr. 1861 aufgehoben. Der Act der Befreiung vermochte nicht zugleich die Folgen der langen Knechtschaft zu beseitigen; diese vornehmlich in Mangel an geistigem Streben und in stumpfer Gleichgültigkeit bestehend, dauern noch in der Gegenwart fort und werden nicht eher ganz verschwinden, als bis eine von freigeborenen Eltern abstammende Generation heranwächst. Dazu kommt, daß bei gar vielen, insonderheit in den Städten, da sie die geschenkte Freiheit nicht zu gebrauchen wissen, an Stelle der früheren Unterwürfigkeit Trotz und Selbstgenügsamkeit getreten sind, neben welchen Eigenschaften der Lerntrieb nicht aufkommen kann. Endlich fehlte zur Verbreitung der Volksbildung, sowohl während der Wirksamkeit des Statuts von 1828 als auch nachher bis zum 1. Jan. 1874, ein sehr wichtiger Factor: die allgemeine Wehrpflicht.

Kreisschulen gab es am 15. Sept. 1864 in den 7 Lehrbezirken St. Petersburg (43), Moskau (86), Kasan (81), Charkow (67), Odessa (33), Kijew (42), Wilna (20), 372 mit 22,883 Schülern, in Ost- und West-Sibirien 21 mit 1375, im Dorpater Lehrbezirk 20 mit 1400 Schülern. — Daß Zustand und Leistungen auch dieser Anstalten keineswegs befriedigend waren, spricht der Verwaltungsbericht für die Jahre 1862–1864 (Beiträge Bd. 2), dem die folgenden Notizen entnommen sind, ganz offen aus. Die Ansicht, daß die Kreisschulen in ihrer gegenwärtigen Gestalt ihrem Zwecke nicht entsprechen, sei eine allgemeine geworden. Die Hauptmängel bestehen in der Dürftigkeit des Lehrcurfusus und in der mechanischen Unterrichtsmethode. Daher Gleichgültigkeit des Publicums gegen diese Schulen und infolge dessen geringe Schülerzahl. Durchschnittlich kommen auf jede Kreisschule nur 57 Schüler, neun haben deren nicht über 20. Besonders schlecht besucht sei die dritte (oberste) Classe, deren Schülerzahl nur $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl ausmache, während in der ersten Classe die Hälfte aller Schüler sitze. „Der Kreis-

schulunterricht brachte dem Schüler statt wirklicher Kenntnisse größtentheils bloße Definitionen, Worte, Namen und Zahlen ein, und die Lehrer, welche mit sehr beschränkten wissenschaftlichen Kenntnissen und ohne alle pädagogische Vorbildung ihre Stellen antraten, dienten nur als Maschinen, welche in den Grenzen [vorgeschriebener] schlechter Schulbücher die Classen vorchriftsmäßig vorwärts brachten" (Beitr. 2, 170). Diese Uebelstände wurden noch dadurch verschlimmert, daß 1) dauernd eine große Anzahl von Lehrerstellen *) unbesetzt war, 2) infolge der zerrütteten Verhältnisse der Gutsbesitzer sich nur wenige Liebhaber zu dem Amte eines Ehreninspicienten **) fanden, 3) die Schulbibliotheken meist in ungenügendem Zustande waren, also den Lehrern die Gelegenheit sich weiter zu bilden und den Schülern anregende Lectüre fehlte, und 4) die Zahl wie die Beschaffenheit der Lehrhülfsmittel (der geographischen Karten u. s. w.) sehr viel zu wünschen übrig ließ. — Ein allmähliches Besserwerden, namentlich ein Erwachen pädagogischen Geistes unter den Lehrern, war nach allen Berichten in den ersten Jahren des vergangenen Jahrzehnts unverkennbar; doch stimmten alle Sachverständigen darin überein, daß eine gründliche Reform nothwendig sei, und zwar eine Umgestaltung der Kreisschulen in den kleineren Städten zu zweiclassigen Pfarrschulen, in den größeren zu Progymnasien. Ueber das Reformgesetz vom 31. Mai 1872 vgl. hernach (S. 475).

IV. Alexander II. und die Gegenwart. Die nunmehr fast 22 Jahre währende Regierung des Kaisers Alexander II. ist auch für die Verbreitung der Bildung in Rußland von hoher Bedeutung bereits gewesen, und wird, wenn erst die Folgen der auf diesem Gebiete gegenwärtig, soweit es auf die gesetzgeberische Thätigkeit ankommt, im wesentlichen *** abgeschlossenen Reformen deutlicher hervortreten, der Einfluß dieses Herrschers auf die Bildungsverhältnisse seines Reiches noch mehr als schon jetzt Epochemachend genannt werden müssen. Eine Geschichte der russischen Universitäten ist durch den Plan der Encyclopädie ausgeschlossen, über die Gymnasien und die Realschulen ist S. 1—392 eingehend berichtet: im Folgenden wird der Versuch gemacht, das auf dem Gebiete des Elementarschulwesens in letzter Zeit, insonderheit seit der Uebnahme des N. M. durch den Grafen D. Tolstoi (14. April 1866) Erreichte übersichtlich zusammenzustellen.

A. Die Volksschulen. Bereits im J. 1856 (Wessel I, 316) arbeitete das N. M. (Norow 1853—58) an einem „Statut der allgemein bildenden Lehranstalten,“ zu denen es auch die Elementarschulen rechnete. Der Ausdruck „allgemein bildend“ ist sehr bemerkenswerth, weil er sich bei dieser Gelegenheit zum ersten male in einem officiellen Documente findet, und weil er zeigt, daß schon das damalige Ministerium nicht die Befriedigung der Bedürfnisse einzelner Stände, auch nicht die Ausbildung von Canzleibeamten und Schreibern als Zweck der Schulen ansah. Ein im J. 1861 aus Mitgliedern von allen Ressorts, welche Volksschulen unter sich hatten, †) gebildetes Comité verfaßte einen „allgemeinen Plan der Einrichtung von Volksschulen“ — gleichfalls ohne Folgen von Gesetzeskraft: so lange die auf die Verhältnisse der Landbevölkerung bezüglichen Reformen nicht wenigstens einen gewissen Abschluß erreicht hatten, war das einfach nicht möglich.

Am 14. Juli 1864 genehmigte der Kaiser das alle Elementarschulen der verschiedenen Ressorts und auch die Sonntagschulen umfassende „Gesetz über die Elementar-Volksschulen.“

*) Am 1. Jan. 1865 waren in den 372 Kreisschulen 135 Lehrerstellen vacant, davon 53 für Lehrer der Geschichte und Geographie (Beitr. 2, 209).

**) Im Sept. 1864 war dies Amt an 117 Schulen unbesetzt (Beitr. 2, 210).

*** Mit Ausnahme des Gesetzes über die Universitäten vom 18. Juni 1863, welches gegenwärtig von einer unter dem Vorsth des Wirkl. Geh. Rathes J. Deljanow arbeitenden Commission durchgesehen und verbessert wird.

†) Der Ministerien des Unterrichts, der Domänen, der Apanagen, des Innern und der Finanzen und des orthodoxen geistlichen Ressorts.

Die wichtigsten diesem Gesetze zu Grunde liegenden neuen Gedanken sind folgende (Beiträge 3,416):

1) Die Verbreitung der Bildung soll nicht durch Mittel des Zwanges, sondern der Aufmunterung befördert werden. Das Princip des obligatorischen Schulunterrichts ist weder in Bezug auf die Person (Preußen), noch auf die Gemeinde (Frankreich) adoptirt worden. Die Regierung zwingt niemand, sei es zu lernen, sei es eine Schule zu unterhalten, sondern unterstützt nur die Willigen. Zu solchen Unterstützungen (behufs Beschaffung von Lehrmitteln, Belohnungen von Lehrern u. s. w.) ist im Budget des U.-M. für das Jahr 1865 eine Summe von 100,000 R. ausgesetzt, deren allmähliche Erhöhung nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel des Reichsschatzes stattfinden soll.

2) Der bisher in Schulangelegenheiten sowohl zwischen den einzelnen Verwaltungsressorts, als auch zwischen den Kronsch- und Privatschulen bestehende Antagonismus wird beseitigt, und die bisher zersplitterte Thätigkeit der verschiedenen Ministerien, der rechtgläubigen griechischen Geistlichkeit und der Landschaftsinstitutionen zum Besten der Volksschulen wird vereinigt. Zu diesem Zwecke wird in jedem Kreise ein Kreis- und in jedem Gouvernement ein Gouvernements-Schulconseil gebildet. Der Kreis Schulrath zählt zu seinen Mitgliedern je einen Abgeordneten der Ministerien des Unterrichts und des Innern, des geistlichen Ressorts, zwei Repräsentanten der Kreis-Landschaftsversammlung und, wenn sie Elementar-Volksschulen unterhalten, je einen Vertreter des anderen Ressorts und der Kreisstadt. Der Vorsitzende wird von der Versammlung auf zwei Jahre gewählt; die Geschäftsführung besorgt der etatsmäßige Inspicient. Den Gouvernementsschulrath bilden folgende Personen: der Erzbischof der Eparchie, dem der erste Platz im Rathe zu steht, der Chef des Gouvernements, der Schuldirector und zwei Mitglieder der Gouvernements-Landschaftsversammlung. Der Schulrath muß von allen Elementarschulen des Kreises, bezw. des Gouvernements, Kenntnis haben und sie revidiren, er hat ferner die Mittel zur Eröffnung neuer oder zur Verbesserung der schon bestehenden Volksschulen ausfindig zu machen, die Eröffnung neuer Schulen zu genehmigen, Unterstützungen und Belohnungen zu beantragen u. s. w. Den Ressorts, Gemeinden, Privatpersonen, welche auf ihre Kosten Schulen unterhalten, bleibt die volle directe Verfügung über die von ihnen aufgewendeten materiellen Mittel. Da in den Schulcollegien alle Betheiligten mit gleichen Rechten vertreten sind, so ist zu hoffen, daß in den Ansichten über das Unterrichtswesen allmählich die für dessen Erfolg so nothwendige Einheit erzielt werden und nicht eine Begünstigung der einen Schulen zum Nachtheil der andern stattfinden wird. Die speciellen Aufgaben des Deputirten des U.-M. sind Ertheilung pädagogischer Rathschläge, Anzeigen nützlicher Lehrhülfsmittel und Beobachtung des Unterrichts.

3) Centralisation und bureaukratische Verwaltung werden nach Möglichkeit vermieden. „Bisher waren die Elementarschulen sämmtlicher Ressorts außerordentlich centralisirt und wurden größtentheils auf bureaukratischem Wege verwaltet. Alles geschah nach der Vorschrift einer höchsten Gewalt, alles gieng von den Ministerien aus, denen auch die Initiative und die endgültige Entscheidung bezüglich aller pädagogischen und administrativen Fragen zustand... Darin liegt vielleicht der Hauptgrund jener allgemeinen Apathie, Routine und Stagnation, welche allenthalben in unsern Schulen zu bemerken sind... Bei solcher Gleichförmigkeit können in vielen Gegenden, wo gewisse besondere Bedingungen maßgebend sind, die Schulen den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht genügen... Die Folge davon war, daß das Publicum sich vielfach von den Kronschulen abwendete.“ Das neue Gesetz beseitigt die Centralisation; denn die Schulconseils, denen die Schulen in pädagogischer Beziehung untergeordnet sind, haben durchaus nicht den Charakter bureaukratischer Institutionen, und die Verwaltung der ökonomischen Verhältnisse blieb den Gründern (Erhaltern) der Schulen überlassen. Das U.-M. legte keinen Werth darauf, die Oberleitung aller Schulen in seine Hände zu bekommen, da es der Ansicht war, die Stadt- und die Landgemeinden, die Geistlichkeit und die verschiedenen Verwal-

tungsorgane würden lieber und eifriger für die Gründung von Schulen Sorge tragen, wenn sie wissen, daß letztere unter ihrer unmittelbaren Leitung bleiben.

4) Der Unterricht ist möglichst freizugeben, indem Communen wie Privaten ein weiter Spielraum hinsichtlich der Anlage von Schulen eröffnet und der Zutritt zum Lehramt erleichtert wird. Die bisherigen Erschwerungen der Gründung von Privatschulen und des Zutritts zum Lehramt waren theoretisch ohne Zweifel begründet; allein in der Praxis wurde das Ziel, das man bei der Beschränkung der Lehrfreiheit im Auge hatte, größtentheils ganz und gar nicht erreicht. Man verlangte von dem künftigen Lehrer nur eine gewisse Summe von Kenntnissen, bestand aber nicht auf dem Nachweis pädagogischer Befähigung. „Auch blieb das Gesetz über Nichtzulassung unberechtigter Personen zum Unterrichten in der Praxis gänzlich außer Acht; nicht nur in Dörfern, sondern auch in Städten beschäftigten und beschäftigen sich damit noch gegenwärtig Personen, welche die vom Gesetze geforderten Zeugnisse nicht besitzen — verabschiedete Soldaten, Schreiber, des Lesens und Schreibens kundige Bürger und Bauern u. Obgleich solcher Unterricht als widergesetzlich betrachtet wurde, war die Regierung doch nicht im Stande, ihn in der That zu verhindern; überdies wären strenge Maßregeln gegen dergleichen Lehrer kaum nützlich und gerecht gewesen.“ Von jetzt an ist zur Gründung von Elementar-Volkschulen durch Gemeinden wie durch Privatpersonen nur die Genehmigung des Kreis-Schulconseils erforderlich. Zur Ertheilung des Lese- und Schreibunterrichts in einem Privathause bedarf es weder einer besonderen Erlaubnis noch eines Zeugnisses, in Volkschulen dagegen können alle Personen unterrichten, welche nach Vorweisung eines Führungssattestes vom Kreis-Schulconseil die Genehmigung dazu erhalten haben.

Da das Gesetz von 1864 schon nach kaum einem Jahrzehnt durch ein neues auf wesentlich gleichen Principien weiter bauendes Statut ersetzt wurde, das gegenwärtig zu Recht besteht und deshalb ausführlich behandelt werden muß, so bemerken wir hier nur, daß die Organisation der Schulconseils sich nicht bewährte: die meisten Kreis-Schulräthe entfalteten eine äußerst geringe Thätigkeit, von den Gouvernements-Schulräthen aber traten manche so gut wie gar nicht zusammen. Die Ursache hierfür ist gewiß zum großen Theil darin zu suchen, daß der Einfluß des U.-M. auf die Volkschulen kein größerer war als der der andern Ressorts und der landschaftlichen Institutionen (obwohl es doch die natürliche Stellung jedes U.-M. ist, für die Verbreitung regelmäßiger Elementarbildung im Volke die Haupt Sorge und die Hauptverantwortung zu tragen), und daß daher die treibende und belebende Kraft fehlte. Abgesehen von dieser rechtlichen Seite der Sache gebrach es dem U.-M. zur Geltendmachung eines durchgreifenderen Einflusses auch an den erforderlichen materiellen Mitteln. Immerhin hat das Gesetz von 1864 ein großes Verdienst: es veranlaßte die neu geschaffenen Landschaftsinstitutionen zur Gründung zahlreicher Schulen und auch einiger Lehrerseminare.

Einer Beseitigung der erkannten Mängel des Statuts vom J. 1864 galten gleich die ersten vom Ministerium Tolstoi in Bezug auf das Volksschulwesen getroffenen gesetzlichen Maßregeln. Durch das am 26. Mai 1869 a. h. bestätigte Reichsrathsgutachten „über die Ernennung von Volksschul-Inspectoren, die Eröffnung von Musterchulen und andere Maßregeln zur Entwicklung der elementaren Volksbildung“ wurde für die 34 Gouvernements*) mit den Landschaftsinstitutionen Folgendes bestimmt: 1) zur Beaufsichtigung

*) Diese 34 Gouv. theilen sich auf die Lehrbezirke, nach deren neuer Einteilung vom 18. Mai 1874, wie folgt: 1. Petersburg, 5: St. Petersburg, Nowgorod, Olonez, Wologda, Pskow (nicht: Archangel); 2. Moskau, 11: Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Smolensk, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kaluga, Tula, Rjasan, Orel; 3. Kasan, 5: Kasan, Wjattska, Simbirsk, Samara, Saratow, (nicht: Astrachan); 4. Charkow, 6. Charkow, Tambow, Penza, Kursk, Woronesch, Don'sches Gebiet; 5. Odeßsa, 4: Bessarabien, Chersson, Taurien, Jekaterinoslaw; 6. Kijew, 2: Tschernigow, Poltawa, (nicht: Kijew, Wolynien, Podolien); 7. Orenburg, 1: Perm, (nicht: Orenburg, Ufa, die Gebiete Ural'sk und Turgaisk). — Seit dem 1. Jan. 1876 steht das Elementarschulwesen auch in den Gouvernements Ufa (Gef. v. 22. Nov. 1875) und Archangel (9. Dec.), nachdem dort

der Volksschulen wird in jedem Gouvernement vom U.-M. ein Volksschulen-Inspector ernannt, welcher zugleich ständiges Mitglied des Gouvernements-Schulconseils ist; 2) der Etat des Ministeriums wird vom J. 1870 an um 306,000 R. erhöht, von denen zu verwenden sind: 68,000 R. zur Besoldung der Inspectoren (1500 R. + 500 Reise-gelder), je 34,000 R. zur Errichtung zweiclassiger (zu 1000 R.) und einclassiger (zu 226 R.) Musterschulen in Ortschaften, deren Bewohner das erforderliche Terrain hergeben und sich verpflichten, die Schulgebäude im Stand zu halten, zu heizen und zu beleuchten; 68,000 R. um Schulen mit Lehrmitteln zu versorgen und den um die Volksbildung verdienten Personen (bes. den Lehrern) Geldbelohnungen zu geben; 51,000 R. zu Stipendien (zu 100 R.) für junge Männer, welche den Cursus in einem geistlichen Seminar beendet haben und dann von einer Landschaft oder Gemeinde zu Lehrern ernannt worden sind; eben so viel zu (vorzugsweise einmaligen) Unterstützungen von Schulen, welche von dem geistlichen Ressort, einer Landschaft, Gemeinde oder Privatpersonen unterhalten werden. Im J. 1869 wurden außer den vom 1. Sept. an erforderlichen 102,000 R. noch 100,000 zu Bauten und zur ersten Einrichtung von Musterschulen verausgabt.

Stundenplan für die zweiclassigen Schulen vom 31. Mai 1869:

	1. Classe.		2. Classe.		
	1. Jahr.	2. Jahr.	3. Jahr.	4. Jahr.	5. Jahr.
Religion	6	6	4	4	3
Russisch u. Schreiben	7	7	10	8	6
Rechnen	5	5	6	6	6
Geschichte	—	—	—	2	3
Geographie u. Naturkunde . .	—	—	—	2	4
Zeichnen	—	—	4	4	4
	18	18	24	26	26

Aus der 91 §§. umfassenden „Instruction für die zwei- und die einclassigen Dorfschulen des U.-M. (Mosk. Samml. 378) vom 4. Juni 1875“ mögen wenigstens die Hauptpunkte hier Platz finden. Wenn Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, was nur ausnahmsweise zuzulassen ist, so dürfen sie jedenfalls nicht auf denselben Bänken zusammensitzen. Zu den obligatorischen Lehrobjecten gehört auch der Kirchengesang. Zeichenunterricht wird nur in zweiclassigen Schulen erteilt. Wo die Mittel und die sonstigen Verhältnisse es gestatten, wird auch im Turnen, in Handwerken (Knaben) und in Handarbeiten (Mädchen) unterrichtet. Auch die Beschäftigung mit Gartenbau und Bienenzucht ist gestattet (5). Die näheren Anordnungen bezüglich der in §. 5 genannten ergänzenden Fächer trifft der Inspector mit möglichster Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse (77 ff.). In einclassigen Volksschulen kann zur Ermöglichung des Unterrichts in Handwerken der staatliche Beitrag (226 R.) um 100—140 R. erhöht werden. Zur Eröffnung einer vom Staate zu unterstützenden Musterschule ist die Genehmigung des U.-Ministers erforderlich, welche der Curator auf Antrag des Gouvernements-Volksschulendirectors erbittet. Bei Schulen, für welche die Staatskasse nicht beansprucht wird, genügt die Einwilligung des Curators. Die Ministerialschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Inspectoren und des Directors [vgl. S. 461 Gef. v. 25. Mai 1874] des Gouvernements. Angesehene Personen, welche die Volksbildung durch materielle und moralische Unterstützung fördern können, werden mit Uebereinstimmung der bei der Errichtung (Erhaltung) von Schulen Mitwirkenden zu Ehrenbeaufschlagtem ernannt. Die von einem Lehrer zu unterweisende Schülerzahl darf nicht größer als 60 sein. Für die Kinder der Ortsbewohner ist der Unterricht unentgeltlich; Auswärtige

die Stellung der Gouvernementsschuldirektoren aufgehoben, unter je einem Volksschuldirektor (vgl. hernach Gef. v. 25. Mai 1874) und dessen Gehülfen.

zahlen Schulgeld, doch nicht mehr als 3 R. jährlich. Der Lehrkursus dauert in zweiclassigen Schulen 5, in einclassigen nicht weniger als 3 Jahre. Die Zeit des activen Militärdienstes (6 Jahre) wird denen, welche sich nicht freiwillig melden und nicht freigelegt sind, nach erfolgreichem Besuche einer einclassigen Ministerialschule um 2 Jahre, nach Absolvierung einer zweiclassigen um 3 Jahre verkürzt (vgl. Wehrgesetz §. 56). Außer dem Religionslehrer hat die einclassige Schule einen, die zweiclassige zwei Lehrer. In den Parallelabtheilungen unterrichten besondere Lehrer. Außerdem können auf Rechnung der örtlichen Mittel auch Lehrergehilfen angestellt werden. Die Lehrer ernimmt der Director nach dem Vorschlage des Inspectors, die Anstellung der Religionslehrer geschieht im Einverständniß mit der Eparchialbehörde. Mit Genehmigung des Inspectors können Personen weiblichen Geschlechts auch in Knabenschulen unterrichten. Das Gehalt der Lehrer beträgt wenigstens 330 R., das der Religionslehrer wenigstens 100 (an zweiclassigen Schulen 150) R.; außerdem erhalten die einen wie die andern freie Wohnung. Das Honorar für den Unterricht in den Handwerken kann bis 160 R. betragen, für die Unterweisung im Turnen und in Handarbeiten höchstens je 100 R. Bei jeder Schule sollen sein: 1. eine Lehrerbibliothek, 2. eine Schülerbibliothek und 3. eine Niederlage*) von Schulbüchern, Schreibheften, Schreibmaterialien u. s. w., von der die Schüler alles ihnen Nöthige kaufen können.

Die Befugnisse der Volksschulen-Inspectoren wurden durch eine am 29. Oct. 1871 a. h. genehmigte, vom U.-M. gemeinsam mit dem M. des Innern und dem orthodoxen geistlichen Ressort ausgearbeitete Instruction geregelt (Samml. 38—57). Nach derselben haben sie die alleinige Aufsicht über die eben geschilderten Ministerialschulen und die von der Krone unterhaltenen städtischen Pfarrschulen; die übrigen Volksschulen beaufsichtigen sie gemeinsam mit den Schulconseils.**). Die Inspectoren haben zu achten auf Berechtigung, Befähigung und ausreichende Besoldung der Lehrer, sie beantragen die Belohnung eifriger Lehrer, leiten unerfahrene an, entfernen ganz unbrauchbare interimistisch (bis zur Einholung definitiven Bescheides) vom Amte und sorgen für die Ausbildung und Unterstützung von Lehramtsandidaten. In unterrichtlicher Beziehung überwachen sie außer der Methode auch Umfang, Inhalt und Regelmäßigkeit des Unterrichts; ferner bemühen sie sich, dem Kirchengesange, dem Turnen und einigen Handwerken nach Möglichkeit Eingang zu verschaffen. Besonders richten sie ihr Augenmerk darauf, daß alle Schulen mit einer Lehrer- und einer Schülerbibliothek, sowie mit einem Vorrathe von Schulbüchern ausgestattet seien, und „daß für keine dieser drei Sammlungen Bücher erworben werden, die nicht vorher vom U.-M.***) oder vom geistlichen Ressort gut geheißen sind.“ Der äußeren wie der inneren Ausstattung und der materiellen Sicherstellung der Schulen widmen sie beständige Sorgfalt und suchen die Erhalter der Schulen

*) Die Einrichtung solcher Niederlagen ist bei der Unentwickeltheit des russischen Buchhandels eine absolute Nothwendigkeit. Noch heute gilt in vollem Maße, was das U.-M. im J. 1864 schrieb: „die wenigen vorhandenen guten Schul- und Volksbücher sind für nicht wohlhabende Leute eigentlich nur in den Residenzen und deren nächster Umgebung zugänglich, weil wegen des bei uns noch unentwickelten Buchhandels die Versorgung weit entfernter Gegenden mit Büchern äußerst schwierig ist und nicht selten die Versendung eines Buches auf eine Entfernung von einigen tausend Werst den Preis desselben um das Doppelte vertheuert. . . . In Betreff der Schul- und Volksbücher kann man mit Sicherheit behaupten, daß sich ihr Absatz in kurzer Zeit verzehnfachen würde, falls sie nur überall bequemer und billiger zu haben wären. Offenbar werden wir aber so lange umsonst darauf warten, als die den Buchhandel bei uns treibenden Personen dieses Geschäft nach alter Routine fortführen und nicht ernstlich an die Errichtung von Commissionshandlungen und Bücherlagern, an Mittel und Wege zur schnellen Versendung der neu erscheinenden Werke, an das Herumtragen der Bücher in den Dörfern und auf den Jahrmärkten und an andere dergleichen Mittel denken, denen die Bücherwaare auf den Märkten des Auslandes so raschen Umsatz verdankt.“

**) Die Directoren der Gouvernementsgymnasien wurden somit von einem großen Theil ihrer Aufsichtspflichten befreit; den Rest derselben nahm ihnen das Gesetz vom 25. Mai 1874.

***). Verzeichnisse der gebilligten Bücher werden von Zeit zu Zeit im Journal des U.-M. publicirt.

zur Bewilligung der erforderlichen Mittel geneigt zu machen. Im Interesse vornehmlich der äußeren Wohlfahrt der Schulen veranlassen sie die Ernennung von Ehrenbeamteten (bei den Ministerialschulen) und von Ehrencuratoren (bei den andern Elementarschulanstalten) und beantragen im geeigneten Falle höheren Orts deren Belohnung. Sie haben die Pflicht, die Eröffnung neuer Schulen nach Möglichkeit zu befördern, indem sie namentlich von den Landschaften, den Stadt- und den Dorfgemeinden die hierzu nöthigen Gelder flüssig zu machen sich bestreben. Der Inspector hat Sitz und Stimme nicht nur im Rathe des Curators, wenn dort über Volksschulen verhandelt wird, sondern auch in den Schulconseils. Gegen die Beschlüsse des Kreisschulraths darf er beim Gouvernements-Schulrath, gegen die des letzteren beim Curator des Lehrbezirks, seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Einsprache erheben. Außerordentliche Sitzungen des Kreisschulconseils kann er im Einverständnis mit dem Präsidenten desselben berufen. Außerdem hat er die Befugnis, die Lehrerseminare und die pädagogischen Kurse für Elementarlehrer zu revidiren, den Sitzungen aller Prüfungs-Commissionen für solche Lehrer mit Stimmrecht beizuwohnen und die Versammlungen der Volksschullehrer zu leiten.

Durch die Genehmigung dieser Instruction erhielt das U.-M. einen wesentlich größeren Einfluß auf die nicht zu seinem Ressort gehörigen Anstalten: nun galt es, wenn anders die Verbreitung der Volksbildung wirklich guten Fortgang haben sollte, neue Kräfte zur Mitwirkung herbeizuziehen. Bei der Besprechung der Statute von 1804 und 1828 ist des geringen, dem Adel in den Personen seiner Vertreter, der Adelsmarschälle, zugewiesenen Einflusses gedacht worden. Das Gesetz von 1864 und die eben charakterisirte Instruction erwähnen den Adel gar nicht. Da erschien, bei der hohen Bedeutung, welche der grundbesitzende Adel für Rußland hat, höchst zeitgemäß und darum Epoche machend, das an den Grafen Tolstoi gerichtete a. h. Rescript vom 25. Dec. 1873, das wir seiner Bedeutung wegen hier ganz mittheilen:

„Graf Dmitri Andrejewitsch! In beständiger Sorge um das Wohl Meines Volkes wende Ich Meine besondere Aufmerksamkeit auf die Volksbildung, in der Ich die treibende Kraft jedes Erfolges und die Stütze der moralischen Grundlagen, auf welchen die Staaten sich erbauen, erblicke. Um die selbständige und gedeihliche Entwicklung der Volksbildung in Rußland zu befördern, bestätigte Ich in den Jahren 1871 und 1872 die diesen Meinen Ansichten entsprechend ausgearbeiteten Statuten für diejenigen mittleren Lehranstalten*) Ihres Ressorts, welche dem Theil der Jugend, der sich später mit den höheren Wissenschaften beschäftigen will, eine gründliche allgemeine Bildung verleihen sollen, die übrigen aber zu nützlicher praktischer Thätigkeit zu befähigen bestimmt sind. Damit das Licht heilsamer Aufklärung sich in allen Schichten der Bevölkerung verbreite, befahl Ich, Lehrerinstitute und Lehrerseminare zur Bildung von Lehrern an Stadt- und Volksschulen zu gründen. Gleichzeitig aber müssen diese Schulen selbst eine angemessene Einrichtung und Entwicklung erhalten, in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Zeit und dem gegenwärtig überall im Reiche warzunehmenden Streben nach Bildung. Ich hoffe, daß die in Folge dessen zu erwartende erhebliche Vermehrung der Volksschulen in der Bevölkerung außer den Elementarkenntnissen auch klares Verständnis der göttlichen Wahrheiten der christlichen Lehre, sowie ein lebendiges und sich bethätigendes Gefühl für Sittlichkeit und bürgerliche Pflicht verbreiten wird.

„Die Erreichung eines für das Volkswohl so wichtigen Zieles muß mit Vorsicht sicher gestellt werden. Denn das, was nach Meinen Absichten zur wahren Aufklärung des heranwachsenden Geschlechts dienen soll, könnte beim Mangel sorgfältiger Aufsicht in ein Mittel moralischer Verschlechterung verwandelt werden. Sind doch schon manche Versuche hervorgetreten, um das Volk von den Glaubenssätzen abzubringen, unter deren Schutz Rußland entstand und stark und groß geworden ist.

„Als derjenige, der durch Mein Vertrauen zur Verwirklichung Meiner Absichten

*) Gymnasien und Realschulen.

hinsichtlich der Volksaufklärung berufen ist, werden Sie den Eifer, welcher Sie immer ausgezeichnet hat, noch verstärken, damit die der allgemeinen Erziehung zu Grunde gelegten Sätze des Glaubens, der Moral, der Bürgerpflicht und die Gründlichkeit des Lernens vor jedem Schwanken geschützt und gesichert seien. Dem entsprechend mache Ich es allen andern Ressorts zur unabänderlichen Pflicht, Sie bei dieser Thätigkeit in jeder Weise zu unterstützen.

„Das Werk der Volksbildung im Geiste der Religion und der Moral ist ein so wichtiges und heiliges, daß der Erhaltung und Kräftigung desselben in dieser wahrhaft heilsamen Richtung nicht nur die Geistlichkeit, sondern alle aufgeklärten Personen des Landes dienen müssen. Dem russischen Adel, welcher immer ein Muster des Heldenthums und treuer Erfüllung der Bürgerpflicht gewesen ist, kommt vorzugsweise die Sorge hierfür zu. Ich rufe Meinen treuen Adel auf, Wache zu halten über der Volksschule! Er helfe der Regierung, indem er an Ort und Stelle achtsam die Schule beaufsichtigt, um sie vor verderblichen und unheilvollen Einflüssen zu schützen! Indem Ich ihm auch in dieser Angelegenheit Mein Vertrauen schenke, befehle Ich Ihnen, Sich im Einverständnis mit dem Minister des Innern an die örtlichen Adelsmarschälle zu wenden, damit sie in der Stellung als Curatoren der Volksschulen in ihren Gouvernements und Kreisen und auf Grund der Rechte, welche ihnen durch besondere Verfügungen eingeräumt werden sollen, durch ihre unmittelbare Theilnahme sich für die Sicherstellung der moralischen Richtung dieser Schulen, sowie auch für die Verbesserung und Vermehrung derselben thätig erweisen.“

Die in diesem Rescripte ausgesprochenen Gedanken erhielten weitere Entwicklung und Gesetzesform durch das am 25. Mai 1874 a. h. bestätigte Reichsrathsgutachten und das an demselben Tage genehmigte „Gesetz über die Elementar-Volksschulen“ (Samml. 109—124). Ersteres verordnet, daß in jedem der 34 Gouvernements mit den Landschaftsinstitutionen die Aufsicht über das gesammte niedere Schulwesen (auch die Kreis- [Stadt-]schulen) einem Volksschuldirector und 2*) Volksschulinspectoren übertragen werde. Der Director erhält jährlich 2500 R. (1000 R. Gehalt, 800 für Wohnung und Canzleiausgaben, 700 Fuhrgelber), die Inspectoren je 2000 R. (900 + 600 + 500). Für die Canzleien der 34 Gouvernements- und der 358 Kreis-Schulconseils werden je 250, zusammen also 98,000 R. bestimmt. Das Gesetz selbst**) behandelt in 2 Abschnitten erstens Zweck und Arten der Elementar-Volksschulen, sowie den Unterricht in ihnen, zweitens die Beaufsichtigung derselben. — Die Elementar-Volksschulen haben den Zweck, die religiösen und sittlichen Begriffe im Volke zu kräftigen und nützliche Elementarkenntnisse zu verbreiten. Zu den Elementar-Volksschulen gehören a) aus dem geistlichen Ressort: die von der orthodoxen Geistlichkeit in Städten, Ansiedlungen und Kirchbörfern eröffneten Schulen, auch wenn weder das Reich noch Gemeinden noch Privatpersonen zu ihrer Erhaltung beitragen, b) aus dem U.-M. die von Gemeinden und Privatpersonen ganz oder theilweise erhaltenen Pfarr- und Volksschulen,**) c) aus den andern Ressorts: auf Gemeindefkosten unterhaltene Dorfschulen verschiedener Benennungen, d) alle Sonntagschulen für Personen aus dem Arbeiter- und dem Handwerkerstande, sowohl die von der Regierung, als auch die von Gemeinden und Privatleuten gegründeten. Lehr-

*) Die Zahl der Inspectoren in jedem Gouv. wird nach §. 20 des Statuts vom Minister bestimmt. Wünschen Landschaften, daß mehr Inspectoren angestellt werden, so haben sie dieselben zu besolden; die Pensionszahlung übernimmt der Staat (Ges. v. 22. Nov. 1875). — Durch das Gesetz vom 27. April 1876 erhielt der Unterrichtsminister das Recht und die Mittel (148,000 R. jährlich), nach und nach noch 74 Inspectoren (1877: 25; 1878: 50; 1879: 74) zu ernennen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Gouvernements zu vertheilen (Journ. 186, 1, 52. 86).

**) Die späteren ergänzenden Bestimmungen werden der Kürze und der bessern Uebersicht wegen als Anmerkungen unter dem Text gegeben.

***) Die durch Gesetz vom 26. Mai 1869 errichteten Musterschulen des U.-M. sind danach ausgeschlossen.

gegenstände *) sind: Religion (kurzer Katechismus und Hauptpuncte der biblischen Geschichte), Lesen in Büchern mit gewöhnlichem und mit kirchenslavischem Drucke, Schreiben, die 4 Species und, wo möglich, Kirchengesang. **) Der Unterricht findet in russischer Sprache statt. Knaben und Mädchen dürfen nur dann in einer Schule unterrichtet werden, wenn die Mädchen nicht älter sind als 12 Jahre. In den Sonntagschulen müssen beide Geschlechter getrennt sein. Festsetzung und Erlassung des Schulgelbes hängen von den Ressorts, Gemeinden und Personen ab, auf deren Rechnung die Schulen erhalten werden. Regierungs- und geistliche Behörden eröffnen und schließen Volksschulen innerhalb ihres Ressorts nach eigenem Ermessen. Dem Kreis-Schulconseil haben sie von dem Geschehenen einfach Anzeige zu machen. Landschaften, Gemeinden und Privatpersonen bedürfen zur Errichtung von Schulen der Genehmigung des Volksschulinspectors und des Kreisadelsmarschalls; den Aufwand für die von ihnen erhaltenen Schulen und die Art der Rechnungslegung bestimmen sie selbständig. Zeitweilige Schließung der eben erwähnten Schulen (wenn Unordnungen vorgekommen sind, oder der Unterricht eine schädliche Richtung genommen hat) können der Inspector und der Adelsmarschall im Einverständniß mit einander verfügen; die definitive Schließung hängt vom Kreisconseil ab. Landschaften und Gemeinden, welche Schulen erhalten, können zu deren unmittelbarer Beaufsichtigung Curatoren und Curatorinnen ernennen, ***) welche in den Angelegenheiten dieser Schulen im Kreisconseil Sitz und Stimme haben und für die Ordnung in diesen Anstalten verantwortlich sind. Gleiche Rechte haben Privatpersonen bezüglich der von ihnen errichteten Volks- und Sonntagschulen. Die Elementarschulen haben keine regelmäßigen Berichte an die Behörden einzusenden: die erforderlichen Nachrichten werden von den Mitgliedern des Kreisconseils gelegentlich der Besichtigung gesammelt. Der Religionsunterricht kann entweder vom Ortspfarrer oder von einem besonderen Religionslehrer †) erteilt werden. Die betreffenden Vorschläge macht der Volksschulinspecteur; die Bestätigung gebührt der Eparchialbehörde, welche auch die Oberaufsicht über die Religionsstunden und die religiös-sittliche Richtung des Unterrichts hat und hierauf bezügliche Bemerkungen erforderlichen Falls dem Unterrichtsminister direct mittheilen kann. In den übrigen Fächern können mit Genehmigung des Inspectors Personen sowohl geistlichen wie auch weltlichen Standes unterrichten. ††) Nach Ablauf

*) Ueber die Behrziele bestimmt die Prüfungsordnung vom 15. Oct. 1874 (Samml. 355 f.) Näheres. Der Examinirte muß im Stande sein, ein seinem Ideentreise zugängliches, ihm aber nicht bekanntes Buch richtig und geläufig zu lesen und sein Verständniß entweder durch zusammenhangende eigene Wiedergabe des Gelesenen oder doch wenigstens durch richtige Beantwortung an ihn gestellter Fragen nachzuweisen. Eine deutliche Handschrift muß er lesen können, ebenso in kirchenslavischer Schrift gedruckte Evangelien und Gebetbücher. Einen vorher vorgelesenen Abschnitt soll er bei mäßig schnellem Dictat deutlich, ohne Auslassung oder Wortentstellung und mit Interpunctenzeichen niederzuschreiben vermögen. Rechnen: Anwendung der vier Species auf einfache, im täglichen Leben vorkommende Aufgaben, Bekanntschaft mit den russischen Münzen, Maßen und Gewichten.

**) Die Bestimmung „wo möglich, Kirchengesang“ findet sich schon im Gesetz von 1864. Am 18. März 1866 befahl der Kaiser, eine besondere Commission zur Abfassung eines Leitfadens zu ernennen (Ges. IV, 291).

***) Jede Schule soll nicht mehr als einen Curator haben (8. April 1872). Beaufsichtiger, denen die Sorge für die Landschaftsschulen eines ganzen Kreises oder Gouv. obliegt, zu ernennen, ist den Landschaften nicht gestattet (7. Sept. 1874, 18. Jan. 1875).

†) Die vom Statut des Jahres 1828 abweichende Bestimmung „Ortspf. od. e. b. Rel.“ steht auch im Gesetz v. 14. Juli 1864, §. 15. Im J. 1870 wurde im geistlichen Ressort die Frage aufgeworfen, ob, bezw. unter welchen Bedingungen ein Nichtgeistlicher zum Religionsunterricht zugelassen werden könne. Nach Bejahung der allgemeinen Frage bestimmte der hl. Synod, daß die, welche den cursus in einem geistlichen Seminar beendet hätten, auch wenn sie nicht Geistliche geworden wären, einer wissenschaftlichen Prüfung behufs Uebernahme des Religionsunterrichts nicht zu unterwerfen seien (vgl. Min.-Verf. v. 22. Mai 1871; Samml. 198).

††) Nach Min.-Verf. v. 3. Mai 1875 gebührt die Auffuchung oder Auswahl von Lehramts-

eines Probejahrs, welches unter Umständen erlassen werden kann, erfolgt die Anstellung durch den Kreisconseil.

Die Sorge für die Befriedigung des Bedürfnisses nach elementarer Bildung und für die gehörige sittliche Richtung derselben wird in jedem Kreise dem Kreisabelsmarschall und dem Kreis-Schulconseil, in einem ganzen Gouvernement dem Gouvernementsabelsmarschall und dem Gouvernements-Schulconseil aufgelegt. Die Leitung des eigentlichen Unterrichtswesens innerhalb eines Gouvernements ist Sache des Volksschuldirectors und seiner Gehülfsen, der Inspectoren, deren Zahl das U.-M. nach Maßgabe der Verhältnisse bestimmt. Der Volksschuldirector, welcher eine höhere Bildung empfangen haben muß, wird vom Curator des Lehrbezirks ausgewählt und vom Unterrichtsminister bestätigt; die Inspectoren werden vom Curator aus erfahrenen Pädagogen*) gewählt und ernannt. Der Director überwacht den Elementarunterricht theils selbst, theils durch die Inspectoren, leitet die Geschäfte des Gouvernementsconseils und referirt demselben über die Berichte des Kreisconseils. Der Kreisabelsmarschall und ebenso der Inspector können unzuverlässige**) Lehrer zeitweilig ihres Amtes entheben. Die definitive Entscheidung geht vom Kreisconseil aus. Der Inspector besorgt die Geschäftsführung***) im Kreisconseil und die Abfassung von Jahresberichten über alle ihm unterstellten Kreise.

Die Schulconseils stehen unter dem Unterrichtsministerium. Zum Kreisconseil gehören außer dem präsidirenden Kreisabelsmarschall und dem Volksschulinspector: je ein Vertreter des U.-M. (vom Curator ernannt), des Ministeriums des Innern (vom Gouverneur ernannt) und der Sparchialbehörde (vom Erzbischof ernannt), zwei Mitglieder der Kreis-Landschaftsversammlung und ein Vertreter der Stadtgemeinde, wenn dieselbe Geld für Schulen bewilligt.†) Der Gouvernementsconseil besteht außer dem den Vorsitz führenden Gouvernementsabelsmarschalle aus dem Volksschuldirector, je einem Vertreter der drei genannten Ressorts und zwei Mitgliedern der Landschaftsversammlung des Gouvernements. In Abwesenheit des Abelsmarschalls und seines Vertreters präsidirt der Director, bezw. der Inspector. Die Hauptaufgaben des Kreisconseils sind: Aufsuchung von Mitteln zur Eröffnung neuer, wie zur Verbesserung bestehender Schulen; Schließung für schädlich erkannter Schulen; Anstellung und Entlassung der Lehrer; Versorgung der Schulen mit Lehrmitteln; Anträge an den Gouvernementsconseil zu Gunsten derjenigen Schulen und Lehrer, welche Ermunterung verdienen; Durchsicht und Bestätigung des (dann dem genannten Conseil vorzulegenden) vom Inspector verfaßten Jahresberichts. Der Kreisconseil wird vom Kreisabelsmarschall zusammenberufen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidirenden. Der Inspector hat den Unterricht in allen Fächern ohne Ausnahme [also auch in der Religion] zu beaufsichtigen; auch kann er während der Zeit, in der der Conseil keine Sitzungen hält, innerhalb der durch dies Reglement gezogenen Grenzen Entscheidungen treffen, für die er natürlich die Verantwortung trägt. Der Gouvernements-Schulconseil hat folgende Aufgaben: Oberaufsicht über das Elementarschulwesen des Gouvernements;††) Durchsicht der Schlußäußerungen des Directors über die Inspectoren-

candidaten in erster Linie den Landschaften, Gemeinden oder Privatpersonen, welche die Schulen erhalten. Den so Vorge schlagenen ertheilt der Inspector die Erlaubnis zu unterrichten.

*) Von den Inspectoren wird hiernach Univeritätsbildung nicht verlangt.

**) Auch in pädagogischer Hinsicht untaugliche Lehrer werden durch den Inspector zeitweilig, durch den Kreisconseil dauernd vom Unterrichten entfernt (Min.-Verf. v. 10. Mai 1875).

***) In Abwesenheit des Inspectors kann damit (mit den Protokollen, Rechnungen u. s. w.) das andere dem U.-M. angehörige Conseilmittglied beauftragt werden, s. Min.-Verf. v. 25. Jan. 1875. — Die Berichte sind dem U.-M. durch den Lehrbezirkscurator im Original einzusenden. Die Directoren können, wenn sie es nöthig finden, Bemerkungen hinzufügen, s. Min.-Verf. v. 3. Nov. 1874.

†) Gemeint ist wohl die Kreisstadt.

††) Die Mitglieder des Gouvernementsconseils [also nicht die des Kreisconseils, die jedoch nach §. 15 das Recht der Besichtigung haben] können im Auftrage desselben Schulen revidiren,

berichte und Weiterbeförderung dieser Berichte, denen der Gouv.-Conseil eigene Bemerkungen hinzufügen kann, durch den Director an den Curator des Lehrbezirks;*) Entscheidung über die Eingaben der Kreisconseils und über Beschwerden gegen diese oder deren Präsidenten; Vertheilung von Unterstüzungen aus der vom U.-M. zur Verfügung gestellten Summe. Der Gouvernementsconseil wird vom Abelsmarschall zusammenberufen, so oft Angelegenheiten zu erledigen sind. Abstimmung wie in den Kreisconseils. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Conseils ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, außer dem Präsidenten, erforderlich. Beschwerden gegen die Gouv.-Conseils werden dem ersten Departement des Senats eingereicht; über Unterrichtsangelegenheiten jedoch entscheidet der Unterrichtsminister. Außer den Präsidialpflichten liegt den Abelsmarschällen ob, die Elementarschulen möglichst oft zu revidiren, Mittel zu ihrer Verbesserung und Vermehrung aufzusuchen und sich über die Moral wie den Einfluß der Lehrer ein Urtheil zu bilden. Im Interesse möglichst genauer und beständiger Aufsicht über die sittliche Richtung der Volksschulen kann der Gouv.-Conseil den Kreisabelsmarschällen aus den Ortseingewohnern, welche Vertrauen verdienen und sich um die Volksbildung verdient gemacht haben, Inspectionsgehilfen begeben. Dieselben haben jedoch kein Recht zu selbständigen Anordnungen. In erheblicheren Angelegenheiten können die Abelsmarschälle sich an den Curator, in besonders wichtigen Fällen direct an den Unterrichtsminister wenden. Der Gouverneur hat als Chef der Administrativgewalt eine allgemeine Aufsicht über die Entwicklung des Elementarschulwesens; außerdem kann er seine Bemerkungen dem U.-Minister einsenden.

Der Westen des Reichs. Geschichte, Religion, Sprache und Nationalitätenmischung hatten im Westen Rußlands besondere Verhältnisse geschaffen, die natürlich auch, namentlich während einer längeren Uebergangsperiode, besondere Maßregeln erforderten. „Um der Volksbildung in diesen Theilen des Reiches eine specifisch russische Richtung zu geben und dieselbe von dem Einflusse der polnischen und katholischen Propaganda zu befreien, beauftragte ein a. h. Befehl vom 18. Jan. 1862 das U.-M., sich mit dem Ministerium des Innern über unverzügliche Einrichtung von Volksschulen in den westlichen Gouvernements ins Benehmen zu setzen“ (Beitr. 2, 229). Für die anfängliche Organisation wurden den Curatoren von Wilna (Gouv.: Wilna, Kowno, Grodno, Minsk; — Mohilew und Witebsk gehören erst seit dem 7. Oct. 1864 wieder zum Wilnaer Bez.) und Kijew (für die drei westl. Gouv.: Kijew, Wolynien, Podolien) je 10,000 R. zur Verfügung gestellt. Nach Maßgabe der Vermehrung dieser Schulen ist die seitens des U.-M. für diesen Zweck ausgezahlte Summe stets vergrößert worden und betrug im Budget des Jahres 1865 bereits 146,250 R. 20 Kop. Die für die 6 nordwestlichen Gouvernements entworfenen „vorläufigen Regeln“ erhielten am 23. März 1863 die a. h. Bestätigung. Durch das Gesetz vom 27. Oct. 1863 wurden daselbst 3 Volksschuldirectionen errichtet, deren Zahl allmählich (30. Oct. 1863, 24. Nov. 1864, 6. April 1865, 20. Juni 1865, 10. Oct. 1866) auf 6 (Wilna, Grodno, Minsk, Kowno, Witebsk, Mohilew) mit 14, später (20. Oct. 1869) 24 Inspectoren (die Directoren nicht gerechnet) erhöht wurde. Das Gesetz vom 25. Mai 1874 ordnete diesen Directionen auch die übrigen niederen Schulen unter (die Stadtschulen und die in solche umzuwandelnden Kreisschulen, die Mädchen-, die hebräischen und die Privatschulen), welche bis dahin noch von den Directoren der Gouvernementsgymnasien beaufsichtigt waren. Am 15. Juni und am 19. Oct. 1865 erhielten zwei Reichsrathsgutachten betreffend die Errichtung von 19 und 20 zweiclassigen Kreisschulen im Wilnaer Lehrbezirk die kaiserliche Genehmigung. — Ueber die 3 südwestlichen Gouvernements Kijew, Wolynien, Podolien traf das Gesetz vom 26. Mai 1869 nähere Bestimmungen: Sechs Inspectoren (später 12,

dürfen aber in unterrichtlicher Beziehung nichts von sich aus anordnen, sondern haben ihre Erwägungen dem Gouv.-Conj. mitzutheilen, (Min.-Verf. v. 7. Dec. 1874).

*) Spätestens am 20. Jan. jedes Jahres (Min.-Verf. v. 12. April 1875).

Ges. v. 6. Febr. 1873) beaufsichtigen das gesammte*) niedere Schulwesen. Da es, wie im Wilnaer Bezirk, sehr darauf ankommt die elementare Bildung zu fördern, so werden statt mehrerer zu schließender Adelschulen errichtet: a) 32 zweiclassige, den Kreissschulen gleichberechtigte Stadtschulen mit je einer Vorbereitungsclassen, b) eben so viele zweiclassige Mädchenschulen**), c) einclassige Volksschulen an den Orten, deren Bewohner für Erbauung, Erhaltung, Heizung u. s. w. des Schulgebäudes zu sorgen sich verpflichten, mit einem Jahresbeitrag von 30,000 R. (bis 226 R. für eine einzelne Anstalt) seitens des U.-M. Außerdem kann das Ministerium jährlich verfügen über 30,000 R. zur Unterstützung der besten von der orthodoxen Geistlichkeit unterhaltenen Dorfpfarrschulen und über 5000 R. zur Eröffnung besonderer Classen für Erwachsene. Aller Unterricht wird in russischer Sprache erteilt. Der Lehrplan der einclassigen Schulen ist dem oben erwähnten vom 25. Mai 1874 gleich; der der zweiclassigen fügt als neue Gegenstände hinzu: praktische Geometrie, Hauptpunkte der vaterländischen Geschichte und Geographie, Zeichnen, für die Mädchen außerdem noch Handarbeiten. Ueber die einclassige Schule hat der Religionslehrer die nächste Aufsicht, über die zweiclassige der etatsmäßige Inspicient, welcher zugleich als Lehrer fungirt. Der Unterricht ist unentgeltlich; doch kann der Curator, da wo er es für möglich und nützlich hält, ein Schulgeld einführen, welches aber nicht mehr als 3 R. betragen darf. Die Classen für Erwachsene haben nur den Zweck, Gelegenheit zur Wiederholung, bezw. den ganz der Schulbildung Ermangelnden zur Erlernung des Lehrstoffs der einclassigen Volksschule zu bieten. Die Instruction für die Inspectoren der drei Gouv. (6. März 1876) stimmt an vielen Stellen wörtlich mit der vom 29. Oct. 1871 überein. Alle wichtigeren Angelegenheiten***) behandelt der Inspectionsrath (Instruct. v. 6. März 1876), welcher aus sämtlichen Inspectoren unter dem Vorsitz des Curators besteht. Die Directoren der Lehrerseminare können vom Curator zu den Sitzungen eingeladen werden und haben dann Stimmrecht. — Der Warschauer Lehrbezirk ist seit dem 15. Mai 1867 endgültig und vollständig dem U.-M. untergeordnet. Die Elementarschulen des Bezirks werden beaufsichtigt von den 10 Directoren der Schuldirectionen in Warschau, Kalisch, Lubl (Gouv. Petrow), Radom, Kielce, Chelm (Gouv. Lublin), Siedlec, Suwalki, Lomża, Plozk und dem Inspector der Schulen der Stadt Warschau (Ges. IV, 171). Das Erlernen der russischen Sprache ist durch das Gesetz vom 2. Dec. 1871 in allen Elementarschulen obligatorisch geworden.

Die Schulen in Ostsibirien, Westsibirien und Turkestan stehen unter der Aufsicht je eines Oberschulinspectors. — Die Schulen der Tschuwaschen erhielten 1867 einen besonderen Inspector (23. Jan.). — Das Gesetz vom 20. Nov. 1874 bestimmte: „In den Gebieten Uralisk und Turgaisk, in der inneren Kirgisenhörde, sowie in den Gouvernements Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Samara, Saratow, Astrachan, Penza, Wjatka, Perm, Orenburg und Ufa sind alle vorhandenen, nicht vom U.-M. abhängigen und alle noch zu eröffnenden, nichtrussischen Schulen, nämlich die kaschkirischen, kirgisischen und tatarischen, gleichviel von wem sie unterhalten werden, dem U.-M. in derselben Weise unterzuordnen, wie ihm die schon jetzt von ihm abhängenden nichtrussischen und russischen Schulen jener Vertlichkeiten untergeordnet sind.“ Ueber die Bedeutung dieser Maßregel sagt das U.-M. (Journ. 177, 4, 56): „Die Unterordnung der tatari-

*) Von den durch die orthodoxe Eparchialobrigkeit gegründeten Dorfpfarrschulen heißt es in der Ann. zu §. 2 des Statuts, daß sie nach erzieltm Einverständnis zwischen dem U.-M. und der Eparchialobrigkeit der Aufsicht der Inspectoren untergeordnet werden können.

**) Der Stat einer Doppelschule (so nennen wir sie, weil Knaben und Mädchen von denselben Lehrern, doch zu verschiedenen Zeiten, unterrichtet werden, wodurch natürlich manche Ausgaben sich verringern) beträgt (ohne die Unkosten für Miete, Heizung u. s. w.) 3250 R.; der aller 32 also 104,000 R.

**) Im wesentlichen dieselben, welche in den 34 Gouv. von den Schulconseils entschieden werden.

schen nichtrussischen Schulen unter das U.-M. ist nicht nur in unterrichtlicher, sondern auch in politischer Beziehung wichtig: die moslemischen Schulen waren bisher ohne irgend eine Aufsicht seitens der Regierung und beförderten daher unter der Bevölkerung eine allem Russischen feindliche Propaganda und einen Fanatismus, welcher die Vereinigung der Tataren mit der Grundbevölkerung des Reiches hindert." — Die Angelegenheiten der orthodoxen Elementarschulen der baltischen Gouvernements leitete seit 1870 (17. Dec. 1869; 4. Febr. 1870) ein besonderer Rath, welcher unter dem Vorstehe des Generalgouverneurs aus dem Erzbischof, dem Rector des Rigaer geistlichen Seminars, dem Curator des Lehrbezirks und dem Director des Rigaer Alexander-Gymnasiums bestand; die nächste Aufsicht über die Schulen hatten die Parochialcuratorien, welche aus gewählten Bauern unter dem Vorstehe der localen Pfarrgeistlichen zusammengesetzt waren. Da diese Einrichtung sich nicht bewährte, wurden die genannten Schulen in unterrichtlicher Beziehung unmittelbar dem Curator untergeordnet, und behielt der Rath nur die Fürsorge für ihr materielles Wohl (24. April 1873).

Statistisches. Die Gesamtzahl der Elementarvolkschulen im Reiche betrug, mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern unterstellten lutherischen Landschulen in den Ostseeprovinzen (2042 Schulen mit 86,812 Schülern) am Ende des Jahres 1874 (Journ. 186, 1, 146 ff., vgl. 188, 1, 32 ff.) nach den von den Lehrbezirkscuratoren eingesandten Daten 22,389 (davon 442 zweiclassige) mit 919,907 Schülern (754,655 Knaben und 165,252 Mädchen). Die Zahl der Schulen hat gegen das Vorjahr um 1207 (102 zweicl., 1105 incl.) zugenommen, die der Schüler um 52,203 (34,819 Kn., 17,384 M.). „Die tröstliche Seite der angeführten Zahlen liegt in der Zunahme der zweiclassigen, d. i. der besser eingerichteten Schulen und in dem Fortschritt der Bildung unter dem weiblichen Geschlecht, das bisher der Schule fremd blieb und dadurch ein Hemmschuh für das Schulwesen war; allein, wenn man die gebildeten Staaten Europas zur Vergleichung herbeizieht, kann man nicht umhin, sowohl die Zahl der Schulen wie die der Schüler für höchst unzulänglich zu erklären. Bei einer Bevölkerung von 76 Millionen (ohne Finnland, den Kaukasus und Mittelasien, die bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt sind) kommt 1 Schule auf 3394 Einwohner, 1 Schüler auf 82 [genauer 82,6] Personen *) der Gesamtbevölkerung und auf 12 im schulmäßigen Alter stehende Kinder. . . . Von den Knaben im Alter von 7—14 Jahren besucht 1 unter 7 die Schule, von den gleichaltrigen Mädchen nur 1 unter 35. Der Schluß hieraus ist einfach: soll unsre Volksschule ihre Bestimmung ganz erfüllen und der gesamten Jugend eine geistige und religiöse Elementarbildung geben, so müssen wir wenigstens sechsmal so viel Schulen haben und die Schülerzahl bei den Knaben um das sieben-, bei den Mädchen um das fünfunddreißigfache vermehren, abgesehen davon, daß alle vorhandenen Schulen mit tüchtigen Lehrern versehen und in ihren materiellen Existenzbedingungen gesichert sein müssen.“ Besonderen Werth legt der Minister auf die Vermehrung der zweiclassigen Schulen, da die Errichtung wohl eingerichteter Schulen in einer Gegend unausbleiblich zur Errichtung von ähnlichen in den nächstliegenden Gegenden und zur Erhöhung der Schülerzahl selbst führe, wie umgekehrt eine schlechte Schule Gleichgültigkeit gegen dieselbe hervorbringen und sogar diejenigen, welche sie schon besuchen, von ihr abspenstig machen könne.

Zum Unterhalt der zwei- und einclassigen Elementar-Volksschulen wurden im J. 1874, dem letzten, über welches Berichte vorliegen, 5,127,478 R. 67¼ Kop. verwandt. Die Ausgaben für die zwei- und die einclassigen Schulen sind bei allen Bezirken, mit Ausnahme von Dorpat und Ostibirien, getrennt angegeben; lassen wir diese beiden Bezirke außer Rechnung, so kosteten 426 zweiclassige Schulen 571,624 R. 53 K. oder jede 1341 R. 84 K. und 21,072 einclassige Schulen 4,367,848 R. 76¾ K. oder

*) Rechnet man, wie billig, die lutherischen Landschulen in den Ostseeprovinzen mit, so gestalten sich die Zahlen etwas günstiger: 1 Schule kommt auf 3111 Einwohner, 1 Schüler auf 75,5.

jede 207 R. 28 K. — Die verschiedenen Quellen, aus denen die Unterhaltungskosten fließen, zeigt nachstehende Tabelle:

	Zweiclassige Schulen.	Einclassige Schulen.	Zwei- und einclassige Schulen.
1. Reichsschatz	317,216. 69	491,162. 70 ^{1/4}	20,468. 43
2. Stadtgemeinden	112,241. 55	470,720. 73 ^{3/4}	77,975. 14 ^{1/4}
	*) 7,038. 33	*) 211,924. 15	
3. Landgemeinden und Curatorien	39,045. 19	1,169,480. 9 ^{1/2}	39,635. 14 ^{1/4}
4. Landschaften	43,477. 7	1,617,315. 96 ^{1/4}	— —
5. Vom Adel **)	— —	250. —	1,000. —
6. Schulgeld ***)	8,671. 59	12,142. 25	27,748. —
7. Ehren-Inspicienten und Beaufsichtiger †)	17,684. —	78,373. 6 ⁰	— —
8. Privatpersonen ††)	14,897. 21	116,634. 90	7,260. —
9. Summen des Kosakenheeres †††) . . .	— —	141,981. 60	— —
10. Specialmittel	8,177. 31	39,642. 1	12,828. 66.
11. Abgaben der Hebräer	2,693. 34	7,133. —	— —
12. Verschiedene Ressorts	54. —	3,393. 86	400. —
13. Diverse Quellen	418. 25	7,693. 90	690. —
	571,624. 53	4,367,848. 76 ^{3/4}	188,005. 37 ^{1/2}
	5,127,478 R. 67 ^{1/4} K.		

Der von den Landschaften gegebene Beitrag ist im Vergleich zum Vorjahre um 439,887 R. 3^{1/4} K. gewachsen. In den Jahren 1875 und 1876 hat jedenfalls auch eine erhebliche Zunahme stattgefunden: eine statistische Zusammenfassung liegt zwar noch nicht vor, doch ergibt sich das Factum unzweifelhaft aus den zahlreichen in den Zeitungen (besonders im „St. Petersburger Herold“ [deutsch]) veröffentlichten Notizen über Schulstatistik und über die Geldbewilligungen von Gouvernements- und Kreis-Landschaften zur Förderung des Volksschulwesens. Im J. 1875 waren z. B. im Gouv. Bessarabien 365 Schulen mit 22,690 Knaben und 7356 Mädchen, so daß ein Schüler auf 36 Einwohner kam; im Gouv. Jekaterinoslaw 413 Schulen mit 19,461 Knaben und 3630 Mädchen, also 1 Schüler auf 58 Einwohner. Die Landschaften des Gouv. Wjatka verausgabten für das Schulwesen die Summe von 298,430 R. 55 K., was bei einer Bevölkerung von 2,406,024 Einw. (im J. 1870) über 12 K. auf den Kopf ausmacht. 41,600 R. kommen auf die Gouvernementslandschaft (davon 25,000 R. zum Unterhalt einer Schule für die Verbreitung landwirthschaftlicher und technischer Kenntnisse sowie die Heranbildung von Lehrern); die elf Kreislandschaften hatten 256,830 R. 55 K. in ihre Budgets aufgenommen: 1. Kreis Wjatka 20,336 R. 55 K. (davon direct für die Volksschulen 16,458 R. 70 K.); 2. Kreis Eschobodskoj 14,903 R. (f. die Volkssch. 10,865 R. 26 K.); 3. Kr. Glasow 12,430 R. 20 K. (11,350 R. 20 K. f. d. B.); 4. Kr. Jaransk 41,052 R. 91 K. (35,051 R. 91 K. f. d. B.); 5. Kr. Jekabuga 15,118 R. 41 K. (13,478 R. 41 K. f. d. B.); 6. Kr. Kotelnitsch 20,427 R. (17,582 f. d. B.); 7. Kr. Molinsk 24,508 R. (22,208

*) Im Bericht des Charkower Lehrbezirks sind die aus der zweiten und der dritten Quelle stammenden Summen nicht getrennt aufgeführt.

**) 250 R. im Moskauer, 1000 R. im Dorpater Lehrbezirk.

***) 27,748 R. im Dorpater, 11,731 R. 59 K. im Moskauer, 6969 R. im Rjower Lehrbezirk. In den Bezirken Charkow, Kasan, Wilna, Odessa, sowie in Sibirien wird gar kein Schulgeld erhoben.

†) 43,059 R. 60 K. im Kasan'schen, 24,916 R. im Moskauer, 15,020 R. im Charkower 9246 R. im Odessaer, 3816 R. im St. Petersburger Bezirk, nichts in den anderen.

††) 80,693 R. 9 K. im Moskauer Bezirk.

†††) In den Bezirken Kasan und Charkow.

f. d. B.); 8. Kr. Urshum 22,890 R. (8915 f. d. B.); 9. Kr. Sjarapul 51,766 R. 81 R. (27,398 R. 96 R. f. d. B.); 10. Kr. Malmysj 8591 R. 17 R. (6762 R. 17 R. f. d. B.); 11. Kr. Orlow 24,806 R. 50 R. (17,708 R. 50 R. f. d. B.). Außer den hier als zum eigentlichen Unterhalt der Volksschulen bestimmt bezeichneten Summen haben mehrere Landschaften noch zum Theil bedeutende Posten zur Unterhaltung der Gebäude, zur Anschaffung von Schulutensilien und Lehrmitteln (z. B. der Kreis Wjätka 3567 R. 85 R., der Kr. Slobodskoj 3757 R. 74 R.) in ihrem Budget. Andere Ausgaben betreffen die Veranstaltung von pädagogischen Kursen, Lehrerversammlungen u. s. w., wieder andere kommen Mittelschulen, Mädchenanstalten u. a. zu Gute (Herold 1876, Nr. 167).

Für die Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind (s. S. 457, Anm.), ist zur Erhaltung der Volksschulen durch ein am 12. Febr. 1868 a. h. bestätigtes Reichsrathsgutachten die zeitweilige Erhebung einer besonderen Abgabe von den früheren Kronsbauern angeordnet worden. Der am 31. Oct. 1876 für das folgende Jahr festgesetzte Betrag schwankt, für den Kopf, zwischen $6\frac{1}{2}$ Kop. (Gouv. Witebsk) und $7\frac{3}{4}$ Kop. (Gouv. Kijew).

Zur weiteren Charakterisirung des Standes der Elementarbildung in Rußland während der ersten Hälfte des achten Jahrzehnts können folgende Daten dienen. Im officiellen Bericht über das J. 1872 heißt es (Journ. 174, 1, 18): „In den Lehrbezirken St. Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und Odessa giebt es gegen 11,000 Elementarschulen, von denen, nach den Angaben der Inspectoren, 532 ganz ohne Lehrer sind. In 3138 Schulen aber unterrichten Personen, die durchaus nicht zum Lehrerberuf passen: Bauern, die kaum lesen und schreiben können, Gemeindefreiber und verabschiedete Unteroffiziere, welche durch Zufall auf die pädagogische Laufbahn geriethen, an die sie bis dahin niemals gedacht hatten. Die Anstrengungen der Volksschulinspectoren solche Personen pädagogisch weiter zu bilden erweisen sich bei der vollständigen Unvorbereitetheit der letzteren auf das Lehrfach als vergeblich; und doch muß man solche Lehrer noch dulden, um nicht die Zahl der ganz ohne Lehrer bleibenden Schulen noch zu vergrößern.“ In vielen Landschulen des Gouv. Archangel und in 559 (von den 1359) Elementarschulen der Gouv. Pskow, Nowgorod, Olonez und Wologda wurde, da die Schulen nicht in Kirchdörfern gelegen, noch im J. 1874 (Journ. 186, 1, 148) „gar kein Unterricht in der Religion, dem wichtigsten und hauptsächlichsten Lehrgegenstand der Volksschule, erteilt.“ Auf Antrag des U.-M. ordnete der hl. Synod an, es solle zunächst im Gouv. Archangel an solchen Orten, wo ein Geistlicher nicht vorhanden, der Religionsunterricht auch solchen gestattet werden, welche keine theologische Bildung empfangen haben, doch nur erstens nach jedesmaliger Zustimmung der Eparchialobrigkeit, zweitens nach Abhaltung einer Probelection im nächsten Gymnasium vor dem Religionslehrer desselben und drittens wenn der Unterricht durch damit beauftragte Geistliche überwacht werde. Der Minister beabsichtigt dahin zu wirken, daß diese Maßregel auf alle Gouvernements, in denen dieselben Verhältnisse obwalten, ausgedehnt werde. — Bei der Lehrerversammlung im Gouv. Olonez im August 1873 (Journ. 172, 4, 6 ff.) ergaben sich aus den Mittheilungen der Lehrer folgende Resultate: „Die Schulen befinden sich durchaus nicht in befriedigendem Zustande; die Aufnahme der Lernenden ist in keiner Weise zeitlich beschränkt; der Schulbesuch ist äußerst unregelmäßig, doch hat niemand Maßregeln zur Beseitigung dieses Uebelstandes getroffen; auf die Schulräumlichkeiten wird keine Aufmerksamkeit verwendet: sie sind überall eng, finster und auch sonst ungeeignet. Die Schule in Welikogubsk (Kreis Petrosawobsk) hat gar kein ständiges Local: im Winter ist sie in einer finstern und schmutzigen Bauernhütte, im Sommer in dem offenen Hause der Wolostverwaltung. In Sjennaja-Guba dient ein enges und feuchtes Zimmer einer Bauernhütte, in deren Nähe eine Schenke, als Schullocal; in Ostretschiny lernen die Kinder in einer Küche; das Schulgebäude zu Njetchno-Georgjewsk ist im Winter so kalt, daß Lehrer und Schüler ihre Pelze und die warmen Stiefel anbe-

halten müssen. Die Bauern zeigen nur in sehr wenigen Fällen Verständnis für die Nützlichkeit der Schulen. Die Zahl der Ehrencuratoren ist viel zu gering, und die von ihnen zur Verbesserung der Schulen gezahlten Beiträge sind kaum der Rede werth.“ — Weitere erhebliche, oft auch officiell betonte Uebelstände des Landschulwesens sind die überaus große Zahl der örtlichen Feiertage*) und der zum Theil damit zusammenhängende sehr unregelmäßige Schulbesuch, ferner die vielfach ungenügende Besoldung der Lehrer u. s. w.

Diesen durch das U.-M. selbst veröffentlichten Angaben mögen sich einige Mittheilungen aus den Zeitungen anschließen. In 4 Kreisen des Gouv. Poltawa wurden in 2 Jahren lediglich wegen „Mangels an Geldmitteln“ 15 Schulen geschlossen. Die von den Landschaften bewilligten Mittel waren zwar ungenügend; die nachlässige Verwaltung ließ aber nicht einmal das wenige Bewilligte völlig zur Verwendung kommen. Im Kreise Pirjatin, wo in 2 Jahren 14 Schulen geschlossen worden, erhielt in den 15 noch gebliebenen Schulen die Hälfte der Lehrer keine Gage. Dennoch blieben im J. 1870 in diesem Kreise von den für die Schulen bewilligten 1450 R. 920 und im folgenden Jahre von 1825 R. 785 unverausgabt. Also in 2 Jahren 1705 R. „Ersparnisse“ im Schulbudget eines Kreises, während die Schulen an Mittellofigkeit zu Grunde gehen! (Nord. Presse 1873, Nr. 302). — Die „Gesellschaft zur Verbreitung des Lesens und Schreibens im Gouv. Nischni-Nowgorod“ hatte im J. 1873 mittels Circulars alle Wolostverwaltungen um die Beantwortung folgender Fragen ersucht: 1) Welche Maßnahmen führen am besten zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft? 2) Worin bestehen die wesentlichsten Mängel der Schulen? und 3) welchen Inhalts müssen die Bücher sein, welche am nützlichsten in den projectirten Bücherniederlagen zu halten wären? Diese Fragen beantwortete eine Wolostverwaltung wörtlich wie folgt: „1) In der hiesigen Wolostgemeinde giebt es durchaus gar keine Mittel zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft, da in der W. sich kein einziger gebildeter Bauer findet, der die Zwecke der Ges. zu begreifen im Stande wäre; 2) die Wolostgemeinde besitzt keine Schule, auch giebt es deren keine in den benachbarten W., und vermag deshalb die Wolostverwaltung auch nicht die Mängel derselben hervorzuheben; 3) in der Gemeinde ist keine einzige Person zu finden, welche geneigt wäre einer Niederlage von Büchern zum Verkaufe vorzustehen, und kann aus diesem Grunde kein Mitglied der Gemeinde eine Ansicht darüber äußern, welcher Art Bücher am zweckmäßigsten zur Verbreitung von Elementarkenntnissen im Volke dienen würden. Endlich giebt es auch in der Wolostgemeinde keine Personen, welche zur Verbreitung von Elementarkenntnissen etwas beizutragen willig wären.“ Die große Mehrzahl der Wolostverwaltungen des Gouvernements, meint der Correspondent des „Golos“ (dem diese Notiz entstammt), hätten dieselbe Erwiderung geben können. Wenn man bedenke, daß die Volksschullehrer ein Jahresgehalt von 100, 75, 50, ja sogar von 30 und 20 R. erhalten, so müsse man sie, trotz ihrer völligen Unzulänglichkeit, doch noch für „über alle Maßen gut“ erklären. Die Zahl der Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren belaufe sich im Gouv. auf 183,000. Rechne man für jede Schule 50 Kinder und jährlich 400 R., so ergebe sich, daß im Gouv. R.-M. 3660 Volksschulen mit einer Jahresausgabe von 1,464,000 R. erforderlich wären, im J. 1872 aber seien zur Unterhaltung sämmtlicher Elementarschulen des Gouv. nur 55,594 R. verausgabt worden (Nord. Presse 1874, Nr. 60). Ein Bericht aus dem Charkow'schen Kreise über das J. 1873 sagt u. a.: Die Gehälter der Lehrer waren ganz unzureichend: ein Lehrer erhielt 15 R., ein anderer 13 R. im Jahr. Was für Lehrer für solche Lagen dienen und wie lange sie in so unerquicklichen Verhältnissen beharren, läßt sich ohne Commentar denken. Man kann es den Lehrern kaum verübeln, wenn sie ihre

*) Nicht zu verwechseln mit den überall gefeierten Kronsfesttagen (den Geburtstagen des Kaisers, der Kaiserin, des Thronfolgers und seiner Gemahlin, den Namenstagen des Herrscherpaares, dem Krönungstage u. s. w.) und großen kirchlichen Festen.

pädagogischen Anstrengungen nach ihren Einnahmen bemessen. So pflegte ein Küster, der für 20 R. jährlich im Dorfe Ubi nahe bei Charkow das Lehreramte bekleidete, seine Zöglinge am Morgen hinter Schloß und Riegel zu sperren, sie sich selbst zu überlassen und seinen sonstigen Geschäften nachzugehen. Die Schulgebäude sind eng, ohne Ventilation, das Mobiliar ganz unzulänglich. In der Schule zu Osnowa sank die Schülerzahl nur der Enge des Locals wegen in einem einzigen Jahre von 60 auf 25. Es kam dort freilich auf jeden Schüler nur ein Lustraum von 1,45 Meter Länge und 0,71 M. Breite! Die Erfolge des Unterrichts waren sehr gering. Der Schulbesuch ist unregelmäßig. Der Religionsunterricht kommt in manchen Schulen nicht über das Alte Testament hinaus, so daß den Kindern von Christus und seiner Lehre gar nichts erzählt wird (Deutsche St. Petersb. Ztg. 1874, Nr. 167). Aus Maloryto (an der Kijew-Brester Bahn) meldet der „Russki Mir“ (Russische Welt) noch im Sommer 1878, daß in den nächstliegenden Dörfern nicht einmal besondere Localitäten, die zu Schulhäusern dienen könnten, sich vorfinden, so daß nicht selten der Unterricht in irgend einer Hütte abgehalten werden muß, die zu gleicher Zeit von dem sie vermietenden Bauern und seiner Familie bewohnt wird. Dazu kommt noch, daß die meisten Bauernwohnungen jener Gegenden allein Rauchstuben enthalten und zur Winterzeit auch dem lieben Hausvieh erwärmenden Aufenthalt bieten.

Diesen charakteristischen Daten ließen sich leicht noch viele andre hinzufügen: doch wird das Angeführte genügend beweisen, daß noch sehr viel geschehen muß, um allorten befriedigende Zustände herbeizuführen. Es muß aber anerkannt werden, daß die Misstände von Jahr zu Jahr sich mindern.

Lehrerbildung. Lehrerseminare. Das nächstliegende und beste Mittel zur Ausbildung von Lehrern sind die Lehrerseminare. Das Verdienst, den großen Mangel an solchen Anstalten klar erkannt zu haben, gebührt dem Unterrichtsminister Golownin, obwohl die von ihm gegen das Ende seiner Wirksamkeit beantragte Errichtung von 15 Seminaren infolge seiner Enthebung vom Amte (14. April 1866) nicht zu Stande kam; Abhülfe schaffte erst der gegenwärtige Minister Graf D. Tolstoi. Der 1860 ausgearbeitete Entwurf von Bestimmungen für Volksschullehrerseminare blieb ohne praktische Folgen, ebenso die 1862 und 1863 veranstaltete Entsendung einiger Gelehrten, welche die Mittel zur Vorbereitung der Elementarlehrer, besonders in Deutschland und der Schweiz, kennen lernen sollten. 1862 wurde ein Lehrerseminar in Finnland errichtet, 1864 im Zarthum Polen einige gleichartige Anstalten unter der Bezeichnung pädagogische*) Kurse (Beitr. 2, 224—226). In dieselbe Zeit fällt die Gründung zweier Seminare im Kaukasus (1 in Tiflis von der Gesellschaft für Verbreitung des orthodoxen Glaubens, 1 für das Kuban'sche Kosakenheer). Das erste Lehrerseminar im Innern Rußlands war das 1863 von N. W. Issakow in Moskau für die Schulen des Militärressorts ins Leben gerufene (Wessel 1, 321); das erste dem U. M. untergeordnete war (abgesehen von dem in Dorpat) das in Molodetschno (Gouv. Wilna, Gef. v. 25. Juni 1864). — Den Zuwachs an Lehrerseminaren während der letzten Jahre zeigt nachstehende Uebersicht:

1. Jan. 1871: 15 Seminare, 11 von der Regierung unterhaltene: Dorpat, Niga, Molodetschno, Kijew (im J. 1873 nach Korostyschew verlegt) und 7 pädagogische Kurse im Warschauer Lehrbezirk (Warschau, Wymyslin, Sjemniza, Bjela, Ssolez, Weiwery, Cholm); 3 von Landschaften unterhaltene: Njasan, Kolmow (später nach Nowgorod verlegt), Tschernigow; 1 Katharineninstitut in Tambow, welches der wirkliche Staatsrath Maryschkin zur Erinnerung an seine verstorbene Gattin durch eine Schenkung von 250,000 R. errichtete.

1. Jan. 1872: 25 Seminare, also 10 neue. — 6 Regierungsseminare: Gatschino

*) Die Statuten der pädagogischen Kurse sind verschieden für die polnische, die griechisch-unter und die litauische Bevölkerung (5./17. Jan. 1866, Gef. IV, Anhang).

(Bez. Petersb.), Nowoje (Bez. Mosk.), Bjelgorod (Charkow), Samara, Nikolajew (später nach Chersson verlegt), Lentschiza (Warsch.); 4 landschaftliche, wovon zwei für Lehrer: Poliwanowo (Bez. Mosk., 1874 Regierungseminar), Torshof (Mosk., 10. Juni 1875 Regierungseminar), und zwei für Lehrerinnen: Twer, Kasan.

1. Jan. 1873: 42 Seminare, also 17 neue. — 13 Regierungseminare: Totjma (Petersb.) Mserowo, Karatschew (Mosk.), Kasan, Porezkoje (Kas.), Ssimferopol (tatar.), Beiramtscha (Odess), Pologz, Ponewjesch (Wilna), Andrejewo (Warsch.), Ufa (tatar.), Jkutsk, Omsk; 4 Landschaftseminare, zwei für Lehrer: St. Petersburg, Wjätka, zwei für Lehrerinnen: Kostroma, Samara.

1. Jan. 1874: 45 Seminare, also 3 neue. — 1 Regierungseminar: Krassnojarsk (Ostibir.); 1 Landschaftseminar: Kurek; 1 Lehrerinnenseminar in Moskau bei der Bruderschaft der hl. Apostelgleichen Maria.

1. Jan. 1875: 50 Seminare, also 5 neue. — 4 Regierungseminare: Pskow, Pensa, Woltschanek (Chark.), Nowii Bug (Ob.); 1 Landschaftseminar für Lehrerinnen: St. Petersburg.

1. Jan. 1876: 57 Seminare, also 8 neue (da das Lehrerinnenseminar in St. Petersburg wieder eingegangen), sämtlich Regierungseminare: Wytegra, Tscherepowez (Petersburg), Wladimir (später nach Kirshatsch verlegt), Wolst (Kasan), Woronesh, Presslawl (Ob.), Nefwissch, Swisslotsch (Wilna).

Im J. 1876 wurden, soweit aus den veröffentlichten amtlichen Berichten zu sehen, 3 Regierungseminare eröffnet: Ostrog (Kijew), Kasan (tatar.), Jelisawetino (nach Blagoweschtscheneki Sawod im Gouvernement Ufa verlegt). Die Gesamtzahl der gegenwärtig existirenden Lehrerseminare beträgt demnach jetzt 60, nämlich: 48 Regierungseminare (3 tatarische: Ssimferopol, Ufa, Kasan); 10 Landschaftseminare, sechs für Lehrer (Petersburg, Nowgorod, Mjasan, Wjätka, Kurek, Tschernigow) und vier für Lehrerinnen (Twer, Kostroma, Kasan, Samara), 1 Lehrerinnenseminar bei der Bruderschaft der hl. Maria in Moskau; 1 Katharineninstitut. Während des ersten Decenniums des Ministeriums Tolstoi sind sonach nicht weniger als 51 Lehrerseminare errichtet worden!

Die Einrichtung der russischen Lehrerseminare glauben wir nicht besser darstellen zu können, als durch einen kurzen Auszug aus dem sehr anschaulich geschriebenen Bericht (Journ. 184, 3, 1—21) über das Seminar in Porezkoje (Gouv. Ssimbirsk). Außerlich unterscheidet sich das Dorf Porezkoje nur wenig von der Mehrzahl der großrussischen Dörfer. Einöckige von Zeit und Unwetter geschwärzte Holzhäuser mit einem oder zwei Stockwerken und hohem Dach stehen dicht bei einander in den sehr ungleichmäßigen Straßen, die im Herbst und im Winter mit schwer passbarem Schmutz bedeckt sind. Inmitten dieser ermüdenden Einförmigkeit erheben sich 3 steinerne Kirchen und ein großes zweieinhalbstöckiges Haus, gleichfalls von Stein, in dem sich das Seminar befindet. Dies Haus, zu dem 2 Flügel und Baulichkeiten für die Dienerschaft gehören, sammt einem 5 Dessjätinen (5,46 Hektar; 21,4 pr. Morg.) großen Obst- und Gemüsegarten, wurde vom Apanagenressort dem Seminar zu unentgeltlicher Benutzung überlassen. Die Gouvernementslandschaft bewilligte 26,000 R. zur Einrichtung. Am 19. Nov. 1872 erfolgte die Eröffnung der neuen Lehrerbildungsstätte. Wie große Schwierigkeiten besonders im Anfange zu überwinden waren, mögen folgende Daten zeigen. Das Lehrpersonal bestand während des ersten Schuljahres nur aus dem Director, dem Religionslehrer und einem Klassenlehrer und ist jetzt (Herbst 1875) noch nicht auf den vollen Bestand gebracht. Porezkoje ist 40 Werst (42²/₃ Kilom.) von der Kreisstadt (Matyr) entfernt und liegt nicht an der Poststraße: erst kürzlich erhielt das Dorf eine Poststation mit beschränktem Dienst (es werden z. B. keine Gelbbriefe im Werthe von mehr als 10 R. angenommen). Im Orte giebt es keine Tischler: daher mußte das ganze Meublement in Matyr und Nishni-Nowgorod bestellt werden. Die Vorbereitung der fast durchweg Kreisschulen und geistlichen Schulen entstammenden Zöglinge war eine überaus mangelhafte. Am meisten wußten die Schüler in der Religion, am schlechtesten kannten

sie die russische Sprache; Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften waren ihnen fast ganz fremd. Kein einziger vermochte mit Ausdruck und Verständnis eine leichte prosaische Erzählung, geschweige denn ein Gedicht zu lesen; etliche konnten nicht einmal geläufig mechanisch lesen. Die überwiegende Mehrzahl besaß nicht die Fähigkeit, den Inhalt des Erzählten in zusammenhängender Rede und sprachlich richtig wiederzugeben. Die Kenntnis der Orthographie ließ viel zu wünschen übrig. Die grammatischen Regeln waren ohne Verständnis auswendig gelernt. An Wißbegierde wie an Fähigkeiten mangelte es. Den Vorgesetzten gegenüber zeigten die Zöglinge kriecherische Ergebenheit und hörten in den Freistunden plötzlich auf zu spielen, sobald sich auch nur aus der Ferne irgend ein Vorgesetzter blicken ließ, während sie sonst lärmten, schrieten und sich balgten. Angesichts dieser Sachlage konnte der Unterricht während des ersten Lehrjahres natürlich nur die elementarsten Gegenstände behandeln. Daß der Erfolg anfangs kein glänzender war (von 37 Zöglingen bestanden 27 das Versetzungsexamen), erklärt sich theilweise auch aus dem damaligen Mangel an Büchern und Lehrhülfsmitteln. Erst Ende Januar 1873 wurden dem Seminar die Bücher der (aufgehobenen) pädagogischen Kurse von Perm überwiesen; die bei Petersburger Handlungen bestellten Bücher u. s. w. kamen erst im zweiten oder im dritten Jahre an, manche Sendungen sind bis jetzt noch nicht eingetroffen. Um für die Folge bessere Resultate zu sichern, wurde vom pädagogischen Conseil ein Reglement für die Ausnahmeprüfung ausgearbeitet. Dieselbe bestanden am Anfang des zweiten Schuljahres von 20 Candidaten nur 8, beim Beginn des dritten von 37 nur 16. Das zweite Lehrjahr zeigt schon einen erheblichen Fortschritt: der Unterricht konnte sich vertiefen und gründlicher werden, die Bibliothek vermehrte sich, die Abendunterredungen zwischen den Lehrern und den Zöglingen begannen, die Beschäftigungen im Garten und in den Werkstätten nahmen ihren Anfang, die Elementarschule wurde eröffnet. Von dem Wunsche geleitet, den Seminaristen die falsche, rein formale Betrachtungsweise ihrer Thätigkeit zu nehmen, schaffte der pädagogische Conseil das System der „Bälle“ ab [vgl. Encycl. XI, 252]. Statt dessen macht der Director die Zöglinge alle zwei Monate mit dem Urtheil der Lehrer bekannt. Der Unterricht dauerte von 8 bis 1 Uhr; von 3 bis 5 Uhr Nachmittags wurde im Garten gearbeitet. Diese Arbeit war ziemlich mühsam, denn der Garten war ganz verwildert, voll Unkraut und Schutt. Bei gelegentlichen Excursionen in den benachbarten Wald wurden Sträucher und Bäumchen gesammelt, durch deren Anpflanzung der Garten allmählich Exemplare fast der ganzen Flora der Umgegend in sich vereinigte. Während der Wintermonate beschäftigten sich die Zöglinge in besonders eingerichteten Räumen mit Tischler-, Drechsler- und Buchbinderarbeiten. Die Zöglinge der zweiten Classe wohnen dem Unterricht in der zum Seminar gehörigen Musterelementarschule bei; die Seminaristen des dritten Cursus beginnen unter Leitung des Directors und der Lehrer in einer besonderen, nicht mehr als 10 Schüler zählenden Elementarclasse selbst zu unterrichten. Um die Seminaristen von unpassenden Zerstreuungen abzuhalten, veranstalten die Lehrer an Feiertagen musikalisch-literarische Abendunterhaltungen, an welchen, obwohl kein Zwang ausgeübt wurde, alle Zöglinge regelmäßig theilnehmen. — Am 15. Juni 1875 wurden 12 Seminaristen als Elementarschullehrer entlassen. Da viele Elementarschulen noch immer sogar die unentbehrlichsten Lehrbücher nicht besitzen, erhielt jeder der jungen Leute eine kleine Sammlung der wichtigsten Bücher mit auf seinen Lebensweg. Läßt auch die Ausbildung dieser zuerst entlassenen Seminaristen in Folge der so ungenügenden Vorkenntnisse beim Eintritt und wegen der Unvollständigkeit des Lehrkörpers noch manches zu wünschen übrig, so ist doch das Gesamtbild, welches uns von der dreijährigen Wirksamkeit des Seminars zu Porezkoje entworfen wird, ein durchaus erfreuliches. Besonders aner kennenswerth ist der gesunde pädagogische Sinn des Lehrercollegiums, welcher auf Formalitäten und Prüfungen kein größeres Gewicht legt, als ihnen der Natur der Sache nach zukommt. — Die Anstalt hat drei Classen, in denen der Unterricht vertheilt ist, wie folgt: Religion 3,3,2; Russisch 5, 5, 4; Kirchenlavisch 1, 2, 1; Pädagogik 1, 2, 2; Rechnen 4, 4, 2; Geometrie 2, 2, 1;

Naturkunde 3, 3, 2; Geschichte 2, 2, 1; Geographie 1, 2, 1; Kalligraphie 1, 0, 0; Gesang 5, 5, 5; Turnen 2 (alle Classen combinirt); Tischlerei und Drechslerei 6, 4 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$; Buchbinderei 5, 5 $\frac{1}{2}$, 3. Die Zöglinge des zweiten Cursus besuchen 5 Stunden die beim Seminar befindliche Elementarschule; die des dritten Cursus sind 18 Stunden selbst in der besondern Elementarclassen thätig und haben außerdem zweimal wöchentlich zweistündige pädagogische Besprechungen mit den Lehrern.

Von dem 1866 gegründeten Lehrerseminar in Weiwery (Gouv. Suwalki) berichtet der Curator des Warschauer Lehrbezirks (Journ. 183, 4, 81 ff.), daß er bei einer Revision im J. 1875 von den Kenntnissen der Zöglinge sehr befriedigt gewesen sei, und fährt dann fort: „Danke den Bemühungen des Inspectors Hrn. Jurkewitsch und des Musiklehrers wurde im J. 1872 aus den Seminaristen ein Instrumentalorchester gebildet. Dasselbe, gegenwärtig aus 30 Mann bestehend, spielte vor mir in trefflicher Weise einige Sätze aus den Opern „Das Leben für den Zar,“ „Der Barbier von Sevilla“ und „Ernani,“ sowie eiliche Märsche und Tänze. Von dem Sängerkor, an dem 35 Zöglinge theilnahmen, hörte ich einige russische Volkslieder, einen Psalm und die Nationalhymne sehr gut vortragen. Der Leiter der Anstalt will durch diese Pflege der Musik nicht nur die künftigen Volksschullehrer zum Gesangunterricht befähigen, sondern auch ihnen im Seminar eine gesunde Zerstreuung geben und sie nach dem Austritt aus demselben vor den groben Zerstreuungen bewahren, welche bis jetzt noch der ungebildeten Masse eigen sind, in deren Mitte die jungen Leute künftig zu leben und zu wirken haben.“ Auch in der Gartenbaukunst leistet das Seminar seit einiger Zeit Erfreuliches. Eine Dessjätina Landes, welche noch vor 6 Jahren eine Wüdnis war, haben die Seminaristen unter Leitung eines tüchtigen Gärtners theils in einen schönen Baumgarten mit etwa 700 Fruchtäbäumen, theils in einen Gemüsegarten verwandelt. Eine Baumschule enthält 2000 junge Bäumchen, welche an Schulen, die eigenes Land haben, und an Bauern abgegeben werden sollen.

Mögen immerhin noch nicht viele Seminare dieser als mustergültig bezeichneten Anstalt gleichzustellen sein (namentlich die landschaftlichen Seminare ließen, besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens, viel zu wünschen übrig) — die russischen Lehrerseminare sind offenbar in gedeihlicher Entwicklung begriffen und gewinnen von Jahr zu Jahr nicht nur an Zahl, sondern auch an innerem Werthe.

Die Seminaristen sind Stipendiaten theils der Krone, theils der Landschaften.

Die beiden Hauptmängel der Seminare sind nach dem amtlichen Berichte für 1874 (Journ. 186, 1, 139): unzureichende pädagogische Ausbildung der Seminarlehrer und ungenügende Vorbereitung der eintretenden Zöglinge. Zur Verringerung des erstgenannten Uebels wurden in dem erwähnten Jahre 10 Directoren und 11 Lehrer nach Deutschland gesendet mit dem Auftrage die dortigen Seminare und die in ihnen üblichen Methoden gründlich kennen zu lernen. „Die von den Heimgekehrten erstatteten Berichte enthalten viele sehr interessante und zur Verbesserung unsrer Lehrerseminare höchst nützliche Bemerkungen.“ Um den Seminaren besser vorbereitete Zöglinge zu verschaffen, zugleich auch in der Absicht durch Gewährung äußerer Vortheile die Zahl der dem schwierigen und wenig dankbaren Lehrerberufe sich Widmenden zu erhöhen, befahl der Minister im J. 1872, befähigte Bauernkinder, welche den Cursus zweiclassiger Dorfschulen durchgemacht, falls sie es wünschen, bei diesen zu belassen, bis sie das für den Eintritt in ein Seminar erforderliche Alter von 16 Jahren erreichen. Diese Präparanden haben sich unter Anleitung der Lehrer mit der Wiederholung des Durchgenommenen, mit dem Lesen von ihrer Bildung förderlichen Büchern und mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen sowie sich durch Unterweisung der jüngeren Kinder mit dem Unterrichten praktisch bekannt zu machen; dafür erhalten sie Stipendien von 3—5 R. monatlich. Den Lehrern wird für jeden Stipendiaten, der das Eintrittsexamen in das Lehrerseminar besteht, eine Bezahlung von 15—20 R. ausbezahlt. Gegenwärtig beabsichtigt das U.-M., diese Präpa-

randen möglichst in besonderen mit den Seminaren in Verbindung zu bringenden Vorbereitungsclassen zu vereinigen.

Die Zahl der Seminaristen betrug am 1. Jan. 1875 in 50 Anstalten: 3336 (2828 männl., 508 weibl.), gegen das Vorjahr mehr: 422 (188 m., 234 w.). Als ausgebildet entlassen wurden 360 Zöglinge (oder 10,7% aller Lernenden) — eine Zahl, die nicht mehr gering erscheint, wenn man bedenkt, daß erst 24 Seminare vor 1874 den vollen Classenbestand erreicht hatten. Der Gesamtaufwand belief sich auf 778,000 R.; davon gab die Regierung 519,000 R., die Landschaften 197,000 R.

So lange Seminare nicht in genügender Zahl vorhanden waren und sind, mußten und müssen dem Zwecke der Lehrerbildung noch andere Mittel dienen. Als das am meisten und nicht ohne Nutzen angewendete sind die „pädagogischen Curse“ an Kreisschulen, seltener an Gymnasien, zu bezeichnen.*) Am 23. März 1865 genehmigte der Kaiser die Errichtung von pädagogischen Curse an je einer Kreisschule der fünf Lehrbezirke Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und Odessa. Durch Gesetz vom 31. Jan. 1866 wurde diese Zahl verdoppelt und der Etat von je 3545 auf je 4695 R.***) erhöht. An demselben Tage erhielt auch die Kreisschule in Nikolajew pädagogische Curse; am 26. Dec. 1868 wurde die Zahl der Stipendiaten an der Kreisschule zu Kischinew um 10 erhöht. Auch die Landschaften ließen dies Mittel der Lehrerbildung nicht unbenutzt. Seit dem J. 1871 aber, also seit der regelmäßigen Vermehrung der Lehrerseminare, ist die Zahl der pädagogischen Curse in stetem Fallen, so daß sie gegenwärtig bereits fast alle Bedeutung verloren haben.

Den Sonntagschulen bei den geistlichen Seminaren gewährte das U.-M. im J. 1874 eine Unterstützung von 11,900 R.: es ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß diese Schulen den Seminaristen, von denen viele nach Beendigung des Cursus dauernd oder zeitweilig (bis zur Uebernahme eines geistlichen Amtes) Volksschullehrer werden, Gelegenheit bieten sich im Unterrichten zu üben und sie so zu ihrer künftigen Lehrthätigkeit geschickter machen.

So anerkennenswerth und von Erfolg begleitet aber auch das Streben ist, vollkommen taugliche Lehrer in genügender Anzahl heranzubilden: die bis jetzt vorhandenen Anstalten und Einrichtungen werden, selbst wenn erheblich vermehrt, noch viele Jahre hindurch nicht im Stande sein, dem großen russischen Reiche eine auch nur einigermaßen ausreichende Anzahl tüchtiger Lehrer zu liefern. Man kann daher die große Menge der gegenwärtig thätigen, wenig oder gar nicht geeigneten Lehrer nicht einfach entlassen, sondern muß sich bemühen, sie weiter zu bilden und brauchbarer zu machen. Diesem Zwecke dienen die Lehrerzusammenkünfte, auch „zeitweilige pädagogische Curse für Elementarlehrer und Lehrerinnen“ genannt, für welche der U.-M. am 5. Aug. 1876 eine ausführliche Instruction bestätigte. Die pädagogischen Curse sollen mangelhaft ausgebildete Lehrer mit den besten Unterrichtsmethoden bekannt machen und ihre Kenntnisse wieder auffrischen und ergänzen. Sie werden (auf Antrag einer Landschaft oder derer, welche die Kosten auf sich nehmen, mit Genehmigung des Curators) während der Sommerferien in der Regel am Orte eines Lehrerseminars veranstaltet und stehen dann unter der Oberaufsicht des Directors desselben. Die eigentliche Anleitung der Versammelten ist Sache der Seminarlehrer. Dieselben unterrichten in einer zu diesem Zwecke zu bildenden aus 3 Abtheilungen (nach den Kenntnissen) bestehenden Elementarclasse erst selbst, dann lassen sie die Lehrer unterrichten. Abends werden die von letzteren erteilten Stunden beurtheilt und planmäßige pädagogische Unterredungen veranstaltet. Gegenstände dieser Unterredungen sind: a) Ergänzung der den Lehrern fehlenden, aber beim Unterrichten erforderlichen Kenntnisse, b) Mittheilung praktischer pädagogischer Regeln und

*) D. h. die Vorbereitung junger, durch Stipendien unterstützter Leute zum Elementarlehrerberufe durch Lehrer der oben genannten Anstalten.

**) Die Hauptausgabeposten sind: 1215 R. für 27 Stunden zu 45 R.; 2700 R. für 30 Stipendien zu 90 R.; 300 R. für Lehrmittel.

Bekanntmachung mit den besten Methoden, c) Durchsicht der besten Lehrbücher, sowie Lectüre wichtigerer auf die Volksbildung bezüglicher Schriften und Journalaufsätze. Mit dem Unterrichten im Kirchengesange und im Turnen sind wenigstens die Lehrer vertraut zu machen, welche in diesen Lehrobjecten nicht jeder Vorbereitung entbehren. Im J. 1874 wurden solcher Lehrerversammlungen, die am einfachsten als abgekürzte Seminarcurse zu bezeichnen sein dürften, an verschiedenen Orten 66 veranstaltet. So interessant auch eine eingehende Schilderung mehrerer solcher Lehrerversammlungen in manchem Betracht unstrittig sein würde (vgl. meinen Aufsatz in der „Russischen Revue“ VI, 450–456), müssen wir uns hier doch auf einen kurzen Auszug aus dem Berichte über eine Versammlung beschränken. Das Gebiet der Schuldirection Lomssa (Lehrbez. Warschau, Journ. 172, 4, 50–66) ist in 30 Bezirke getheilt: jeder derselben enthält unter Leitung eines erfahrenen Lehrers eine als Muster dienende Anstalt, um die sich die übrigen Schulen gruppieren. Die Lehrer dieser Modellschulen, die sogenannten Oberlehrer, sollen ihren jüngeren Amtsgenossen als Vorbild dienen; außerdem haben sie ein- oder zweimal jährlich an allen Schulen Examina abzuhalten und bei dieser Gelegenheit wahrgenommene Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen. Mit diesen Lehrern wurde vom 16. Aug. bis zum 1. Sept. 1873 ein besondrer pädagogischer Course veranstaltet. Die Thätigkeit der Versammlung umfaßte: russische Sprache, Rechnen, Schönschreiben, Singen, Grundsätze bei der Leitung einer Schule, Gymnastik. Den Uebungen im Russischen lagen zu Grunde die beiden verbreitetsten Lesebücher: „das Schreiblesen“ von Gruszecki und „der Kinderfreund“ von Maximowitsch. Gelegentlich der Lectüre wurden die Hauptregeln der Grammatik erläutert; die Fälschung falsch gelesener Wörter ließ man die Lehrer im Lesebuche mit einem farbigen Stifte bezeichnen. Um den Lehrern (die meist polnischer Abstammung) Gelegenheit zu geben sich in russischer Rede zu üben, veranlaßten die Leiter der Versammlung Unterhaltungen über die gelesenen Aufsätze und verbesserten sorgfältig alle hierbei in Bezug auf Aussprache oder Phraseologie gemachten Fehler. Die Exercitien und Dictate wurden von den Leitern zu Hause corrigirt und dann von den Lehrern in richtiger Gestalt abgeschrieben. Von dem Grube'schen Rechenbuche wurden über hundert Seiten durchgenommen. Bei der Lösung aller Aufgaben hatten die Lehrer eingehende Erläuterungen hinzuzufügen. Was die Gymnastik betrifft, so folgten auf die Erklärung eines kurzen ad hoc geschriebenen Leitfadens praktische Uebungen. An diese Hauptversammlung schlossen sich kleinere Lehrerversammlungen bei den oben erwähnten Centralschulen an. Die Resultate derselben waren nach der Versicherung des Directors, der elf solcher Vereinigungen bewohnte, sehr befriedigend.

B. Stadtschulen. Die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Kreisschulen hatte (vgl. S. 454, 455) bereits der Minister Golownin deutlich erkannt, die Art derselben aber regelten erst die Gesetze vom 31. Mai 1872. Da die Ausführung der Reform erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1874 begonnen hat und vor Ablauf einer Reihe von Jahren nicht beendet sein wird, kann eine Schilderung der neuen Verhältnisse hier selbstverständlich noch nicht gegeben werden, sondern wir müssen uns mit einer Angabe der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen begnügen.

Durch die am 31. Mai 1872 erfolgte a. h. Bestätigung des bezüglichen Reichsrathsgutachtens wurde genehmigt: 1) Das Statut für Stadtschulen und das für Lehrerinstitute, 2) die Umwandlung der vorhandenen 402 Kreisschulen (die Kreisschulen des Dorpater Lehrbezirks sind ausgeschlossen) in ebensoviele Stadtschulen, von denen 25 vierklassig, 75 dreiklassig und 302 zweiklassig sein sollen, 3) die Errichtung von 7 Lehrerinstituten zur Ausbildung von Lehrern an den Stadtschulen der Lehrbezirke St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Odessa, Wilna, der Gouvernements Tschernigow und Poltawa (Lehrbez. Kijew) und an den Schulen der sibirischen Gouvernements. Die ersten 2 Institute sind noch im J. 1872 in St. Petersburg und in Moskau zu eröffnen. Der Etat beträgt für jede Anstalt 26,400 R., davon für den Director 2000, für den Religionslehrer und 4 etatsmäßige Lehrer (zu 1200 R.) 6000, für die 4 Lehrer des Gesanges

des Schreibens, des Zeichnens und des Turnens (zu 500 R.) 2000, für den Unterhalt der Zöglinge 7500, für Bibliothek und Lehrmittel 500 R. u. s. w.; außerdem zur ersten Einrichtung je 10,000 R., 4) um den Kreisschullehrern die Möglichkeit zu geben, sich pädagogisch wie wissenschaftlich weiterzubilden und so zur Thätigkeit auch an Stadtschulen fähig zu werden, sollen für sie an den Lehrerinstitutionen Ergänzungscurse eingerichtet werden. Die Dauer der vom Curator zu verfügbenden Abcommandirung zu diesen Curfen soll nicht mehr als ein Jahr betragen; jeder Lehrer erhält für die Reise und andere Unkosten eine Unterstützung von je 100 R. Dem Director und den 4 Lehrern des Instituts wird für die ihnen durch die Curfe erwachsende Extraarbeit eine Gratification von je 500 R. gewährt, 5) die Reichsrentei hat die erforderlichen Summen nach Maßgabe der Durchführung der Reform auszusahlen. Für den Unterhalt der Stadtschulen sind jährlich 1,009,505 R. bestimmt, also 69,438 R. mehr als für die gleiche Anzahl Kreisschulen. Der Gesamtaufwand für die Lehrerinstitutionen wird $202,300 \text{ R. } (26,400 \times 7 + 500 \times 5 \times 7)$ betragen.

Statut für Stadtschulen. Die Stadtschulen haben den Zweck, Kindern aller Stände eine intellectuelle und religiös-sittliche Elementarbildung zu geben, stehen unter den Volksschulinspectoren als nächster Aufsichtsbehörde und werden entweder von der Regierung oder von Landschaften, von städtischen Gemeinden, von Ständen oder von Privatpersonen unterhalten. Die Stadtschulen werden eingetheilt in einz-, zwei-, drei- und vierclassige; Schulen, welche das Reichsbudget nicht belasten, können auch 5 oder 6 Classen haben. Zur Errichtung von Stadtschulen auf Kosten der Regierung ist die Zustimmung des Ministers erforderlich; die Eröffnung der anderen genehmigt der Curator. Gestatten die Landschaften u. s. w., welche die Geldmittel für Schulen hergeben, daß die Lehrer von der Regierung, aber nach vorgängigem Einvernehmen mit ihnen, den Erhaltern, ernannt werden, so haben diese Schulen alle Rechte, deren sich ähnliche aus der Reichskasse unterhaltene Anstalten erfreuen; andernfalls stehen sie unter den allgemeinen Bestimmungen über Privatlehranstalten. Der volle Lehrkursus in den Stadtschulen dauert 6 Jahre. Die einz- und die zweiclassigen Stadtschulen sind in 3 aufeinanderfolgende Abtheilungen zu theilen. Jede Stadtschule soll einen Religionslehrer und so viele etatsmäßige Lehrer haben, wie die Schule Classen hat. Einer der Lehrer wird auf Vorschlag des Volksschulinspectors und mit Bestätigung des Curators des Lehrbezirks zum Dirigenten der Schule ernannt. Leiter drei- oder vierclassiger Stadtschulen erhalten den Titel Inspectoren. In einclassigen Schulen steht dem leitenden Lehrer ein Lehrergehilfe zur Seite. Sind in einer einclassigen Schule oder in der ersten (untersten) Classe der andern Stadtschulen mehr als 50 Schüler, so wird für jede folgenden 30 noch ein Lehrergehilfe angestellt. Jeder etatsmäßige Lehrer unterrichtet die ihm anvertraute Classe in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion, des Gesanges und des Turnens. Können die etatsmäßigen Lehrer den Unterricht im Gesang und im Turnen übernehmen, so erhalten sie dafür ein besonderes, im Etat bestimmtes Honorar. Sonst berufen die Volksschulinspectoren mietweise besondere Lehrer für diese Fächer. Zu Religionslehrern werden vom Volksschulinspector geeignete Geistliche gewählt, welche der Curator, im Einverständnis mit dem Eparchialvorstand, bestätigt. Die Inspectoren, die Religionslehrer, die etatsmäßigen Lehrer, sowie die Lehrergehülfen stehen im activen Staatsdienst und erhalten Pension. Die Dirigenten der Stadtschulen sind die unmittelbaren Vorgesetzten der anderen Lehrer, verantwortlich für den guten Zustand ihrer Schulen und erstatten dem Volksschulinspector jährlich eingehenden Bericht. Der pädagogische Conseil, aus dem Dirigenten, dem Religionslehrer, den etatsmäßigen Lehrern und den Lehrergehülfen bestehend, gleicht im wesentlichen der deutschen Lehrerconferenz. An jeder Stadtschule wird ein Ehreninspicient bestellt, welcher vom Volksschulinspector, bezw. von den Erhaltern der Schule ernannt und vom Curator bestätigt wird. Der Ehreninspicient kann allen Sitzungen des pädagogischen Conseils mit Stimmrecht beiwohnen; seine Hauptaufgabe ist, dafür zu sorgen, daß die Schule in materieller Beziehung sich in gutem Zustande

befinde. Gehört der Ehreninspicient*) zu den Personen, welche die Rechte des Staatsdienstes genießen, so zählt er kraft dieses Ehrenamtes zur VIII. Classe (Collegienassessor, Major vgl. Encycl. XI, 30), wenn nicht, kommt ihm wenigstens der Uniforms-Viceroy der VIII. Classe zu. Kinder von 7 bis 10 Jahren können ohne Aufnahmeexamen in die Stadtschulen eintreten. Diejenigen, welche eine Stadtschule mit Erfolg durchgemacht haben, werden im Civildienst mit Bevorzugung vor denen angestellt, welche nicht in Stadtschulen oder in höher als diese stehenden Lehranstalten unterrichtet worden sind. Die durch das Schulgeld, dessen Betrag der Volksschulinspector entsprechend den localen Verhältnissen festsetzt und der Curator bestätigt, einkommenden Summen sind Eigenthum der betreffenden Stadtschule und werden verwendet: a) zur Entschädigung der Lehrer für ihre Beschäftigung mit solchen Schülern, welche nach Absolvirung des vollen Lehrcursums bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bei der Schule bleiben, um sich für den Eintritt in ein Lehrinstitut vorzubereiten, b) zur Unterstützung dieser Schüler und c) für andere Bedürfnisse der Schule, wie für Belohnungen und Unterstützungen der an der Schule Angestellten. Die Stadtschulen sollen eine Bibliothek, eine auf die Umgegend möglichst Rücksicht nehmende naturhistorische Sammlung und die übrigen nothwendigen Lehrmittel haben. — Lehrplan:

	Ein- classig.	Zweiclassig.		Dreiclassig.			Vierclassig.			
	I.	I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.
Religion . . .	6	6	2	6	3	2	6	2	2	2
Lesen u. Schreiben . . .	22	22	—	8	—	—	8	—	—	—
Russisch . . .			4	—	6	4	—	6	5	4
Rechnen . . .			5	4	6	5	4	6	5	5
Prakt. Geometrie . . .			—	—	4	6	—	4	6	6
Zeichnen u. Zeichnen . . .			6	—						
Gesch. und Geogr. . .			3	—	2	3	—	2	3	3
Naturkunde . . .			4	—	3	4	—	3	3	4
	28	28	24	18	24	24	18	24	24	24
		52		66			90			

In den russischen Stunden werden auch kirchenslavische Bücher gelesen und ins Russische übersetzt. Aus der allgemeinen Geschichte und Geographie wird nur das Nothwendigste mitgetheilt, um ein etwas genaueres Eingehen auf die vaterländischen Verhältnisse zu ermöglichen. Falls Landschaften, städtische Gemeinden, Stände oder Privatpersonen die Einführung des Unterrichts in Handwerken an Stadtschulen wünschen und wenigstens die Hälfte aller Kosten tragen wollen, kann der Unterrichtsminister nach erfolgter Zustimmung des Finanzministers jeder Schule eine Jahresunterstützung, jedoch von nicht mehr als 300 R. bewilligen. Der Unterricht im Singen, im Turnen und in den Handwerken fällt in die schulfreie Zeit; für die ersten zwei Fächer sind wöchentlich je 3 Stunden bestimmt. In der zweiten Classe zweiclassiger, in der dritten dreiclassiger und in der dritten und vierten vierclassiger Stadtschulen kann mit Genehmigung des U.-M. auch in noch anderen Fächern unterrichtet werden. — Stat:

*) Wer den hohen Werth kennt, den man in Rußland auf Rang und Titel legt, wird die Bedeutung dieser Vorrechte zu würdigen wissen.

	Ein- classige Schulen.	Zwei- classige Schulen.	Drei- classige Schulen.	Vier- classige Schulen.	Rang.
Leitender Lehrer *).	590	615	—	—	X
Inspector *).	—	—	640	690	VIII
Religionslehrer	180	240	330	390	—
Lehrer	—	(1)615	(2)1230	(3)1845	XIV
Lehrergehilfe *).	300	—	—	—	—
Gefang	75	75	75	75	—
Lehrmittel	60	80	100	150	—
Ganzleiausgaben	15	15	25	25	—
Erhaltung des Gebäudes, Dienerschaft	370	550	850	1000	—
	1590	2190	3250	4175	

Die Pensionen werden nach dem Etat vom 17. April 1859 berechnet, sind also erheblich niedriger, als die gegenwärtigen Gehaltsbeträge. — Für den Turnunterricht ist außeretatsmäßig die Summe von 75 R. bestimmt.

Die erste Stadtschule nach diesem Statut wurde im J. 1872 in Warschau mit drei Classen errichtet, 1873 folgten Reval (3 Classen) und Verbjansk (2 Classen). Durch Umwandlung von Kreisschulen entstanden 1874 die ersten Stadtschulen, 2 dreiclassige in Moskau und Jaroslaw, 3 zweiclassige in Sskopin, Dorogobusch und Romano-Borissogljebsk, so daß am Schluß des Jahres (abgesehen von den 19 im Dorpater Lehrbezirk) noch 392 Kreisschulen vorhanden waren. Ueber den Fortgang der Reorganisation in den Jahren 1875 (vgl. Journ. 182, 1, 55. 126) und 1876 ist noch nichts Näheres publicirt: er hängt wesentlich ab von dem Fortschreiten der Ausbildung tüchtiger Lehrer.

Lehrerbildung. Statut der Lehrerinstitute vom 31. Mai 1872: Die Lehrinstitute sind geschlossene Anstalten und werden von der Regierung unterhalten. Damit die Zöglinge sich im Unterrichten üben können, besteht bei jedem Institut eine ein- oder zweiclassige Stadtschule. Der Lehrcursus dauert 3 Jahre und vertheilt sich auf 3 Classen. Die Normalzahl der Zöglinge in jedem Institut ist 75. Von diesen werden 60 ganz auf Kosten des U.-M. erhalten; die übrigen 15 Stellen (zu 150 R. jährlich und 50 R. Eintrittsgeld für die erste Ausstattung) sind bestimmt für Stipendiaten von anderen Ressorts, städtischen Gemeinden, Landschaften, sowie für Pensionäre auf eigene Kosten. Die Zahl der Vacanzen für Stipendiaten und zahlende Zöglinge kann vom Curator des Lehrbezirks erhöht werden; doch darf die Summe aller Zöglinge in einer Classe nie über 35 betragen. Der Director und die wissenschaftlichen Lehrer müssen eine höhere Lehranstalt*) durchgemacht haben und den Elementarunterricht kennen. Der Director wird vom Curator gewählt und vom Minister bestätigt; die Lehrer werden vom Director gewählt und vom Curator bestätigt. Zur Anstellung des Religionslehrers ist das Einverständnis auch des Eparchialvorstandes erforderlich. Wenn die Möglichkeit nicht vorhanden ist, den Unterricht im Gesang und Turnen den etatsmäßigen Lehrern zu übertragen, nimmt der Director für diese Fächer besondere Lehrer mietweise an. Der Director ist der unmittelbare Vorstand des Instituts wie der damit verbundenen Stadtschule. In der Regel übernimmt er den Unterricht in der Pädagogik. Ausgenommen werden junge Leute aller Stände; sie müssen aber 16 Jahre alt, gesund und von guten Sitten sein. Außerdem haben sie eine Prüfung zu bestehen in Religion, Russisch, Rechnen, Geometrie, sowie in der Geschichte und Geographie Rußlands. Von den sich zum Eintritt Melde-

*) Außerdem Amtswohnung.

**) Gymnasien und Realschulen gelten in Rußland als mittlere Lehranstalten.

den werden diejenigen, welche sowohl nach ihren Kenntnissen wie sonst als die würdigsten sich erwiesen haben, nach Maßgabe der vacanten Stellen als Zöglinge des U.-M. aufgenommen. Jeder Zögling des U.-M. ist verpflichtet, nach Absolvierung des Cursus wenigstens 6 Jahre das Amt eines Stadtschullehrers zu bekleiden. Die Dienstzeit wird von der Zeit des Austritts aus dem Institute an gerechnet. Die Zöglinge der obersten Classe ertheilen in der Stadtschule unter Anleitung der Lehrer der letzteren, sowie ihrer eigenen, Unterricht. Lehrplan:

	I.	II.	III.	Summa.
Religion	2	2	1	5
Pädagogik und Didaktik	—	2	2	4
Russisch und Lectüre des Kirchenslavischen	5	5	2	12
Rechnen und elementare Algebra	5	4	2	11
Geometrie	2	2	1	5
Russische und allgemeine Geschichte	3	2	1	6
Russische und allgemeine Geographie	2	2	1	5
Naturgeschichte und Physik	4	5	1	10
Reißen, Zeichnen und Calligraphie	5	4	1	10
	28	28	12	68

Außerdem: Gesang 2 Stunden wöchentlich, Turnen 1 Stunde täglich.

Am 13. Nov. 1876 genehmigte der Unterrichtsminister den ausführlichen Lehrplan (Journ. 188, 1, 133—182), aus dem wenigstens einige Hauptpunkte hervorgehoben werden mögen. — Da für die Pädagogik nur eine geringe Stundenzahl angesetzt werden konnte, muß der Unterricht in ihr einen elementaren Charakter tragen und beständig die Bedürfnisse der Stadtschulen im Auge haben. Aus der Geschichte der Pädagogik ist, wo die Verhältnisse es gestatten, das Wichtigste mitzutheilen. Der Umfang des Unterrichts ergibt sich aus folgender Uebersicht: 1) Physische Erziehung: die natürlichen Mittel zu regelmäßiger physischer Erziehung: Nahrung, Reinlichkeit, Luft, Bewegung und Ruhe. Die künstlichen Mittel: zweckmäßige Entwicklung der äußeren Sinnesorgane, Gymnastik, Selbstbeherrschung. Schulhygiene: Grundbedingungen einer gesunden Wohnung, Classenzimmer, Schultische und Schulbänke. Die gewöhnlichen Kinderkrankheiten; 2) geistige Erziehung: Erkenntnis durch die Sinne. Empfindung. Sinnliche Wahrnehmung. Vorstellung. Gedächtnis. Erinnerung. Urtheilsvermögen. Verstand. Besondere Anlagen, Talent und Genie. Entwicklung des Erkenntnisvermögens; 3) sittliche Erziehung: Aufgabe der sittlichen Erziehung. Gefühl für Ehre, Scham, Furcht, Wahrheit, ästhetisches und religiöses Gefühl. Bedeutung dieser Gefühle und zweckmäßige Entwicklung derselben im Kindesalter. Begehrungsvermögen. Instinct, Willkür, freier Wille. Mittel zur Entwicklung und Kräftigung des Willens. Lob, Tadel, Belohnung und Strafen als Mittel, dem Willen der Zöglinge eine angemessene Richtung zu geben. Bedeutung der Gewohnheit und des Beispiels; 4) aus der Didaktik und Methodik: Anfang, Ziel und Mittel des Unterrichts, Zusammenhang von Erziehung und Unterricht. Specieller und allgemein bildender Unterricht. Formale, sachliche und religiöse Lehrgegenstände. Der Unterricht als Kunst. Allgemeinwissenschaftliche und pädagogische Methoden. Formen des Unterrichts. Die wichtigsten didaktischen Regeln; 5) Schuldisciplin: Zweck der Schule. Wesen der Schuldisciplin. Nothwendige Eigenschaften des Lehrers. Unterrichtsplan der Stadtschulen. Gesetze, betreffend die Stadtschulen und die Stadtschullehrer. — Da ein brauchbarer Leitfaden in russischer Sprache noch nicht existirt, wird den Institutslehrern vorläufig die „Praktische Erziehungs- und Unterrichtslehre für Seminar- und Volksschullehrer von Schüke“ empfohlen, welche in den sächsischen Lehrerseminaren ein-

geführt ist. In der Methodik der einzelnen Lehrobjecte wird von den betreffenden Fachlehrern unterrichtet. — Lehrziel in der Algebra: Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus ganzen Zahlen, sowie aus gewöhnlichen und Decimalbrüchen. Gleichungen ersten Grades mit einer oder zwei Unbekannten, zweiten Grades mit einer Unbekannten. — (Geschichte.*) A. Erste Classe: 1) alte Geschichte: Indier, Kasten, Glaube. Phönizier, Entdeckungen, Colonieen. Assyrien und Babylon, Semiramis, Nebukadnezar. Aegypten, Glaube, Kasten, Denkmäler, Sesostris, Psammetich. Persien, Glaube, Kyros, Kambyses. Griechenland, Land, Glaube, Orakel, öffentliche Spiele. Mythische Zeit, Herakles, trojanischer Krieg. Historische Zeit. Einfall der Dorier. Sparta, Lykurg und seine Gesetzgebung. Athen, Solon und seine Gesetzgebung. Perserkriege, griechische Colonieen, Marathon, Thermopylä, Salamis, Plataä. Perikles und seine Thätigkeit. Peloponnesischer Krieg, Alkibiades, Pelopidas und Epaminondas. Makedonien, Philipp, Demosthenes, Schlacht bei Chäronea. Alexander, Aufstand Griechenlands, Unterwerfung von Persien, Phönizien, Judäa, Aegypten, Zug nach Indien, Verfall seiner Monarchie. Rom, Land, Gründung Roms, erste Nachfolger des Romulus. Servius Tullius und seine Einteilung des Volks. Tarquinius Superbus und das Entstehen der Republik. Auszug nach dem heiligen Berge, Tribunen. Decembirn. Einfall der Gallier. Ausgleichung der Rechte. Unterwerfung Italiens. Punische Kriege. Verfall der Sitten. Die Gracchen. Marius und Sulla. Crassus. Pompejus. Verschwörung des Catilina. Julius Cäsar, erstes Triumvirat, Besiegung Galliens, Pharsalus, Cäsars Tod. Antonius, Octavian, zweites Triumvirat. Augustus und seine Thätigkeit, Teutoburger Wald. Erste Nachfolger des Augustus. Vespasian, Zerstörung Jerusalems, Titus. Domitian, seine Nachfolger, Marcus Aurelius. Prätorianerherrschaft, Unruhen, äußerer und innerer Zustand Roms. Diocletian und seine Theilung des Reichs. Constantin der Große, Christenthum Staatsreligion, Verlegung der Residenz. Theodosius der Große. Theilung des römischen Reichs. Untergang des weströmischen Reichs; 2) mittlere Geschichte: Das Christenthum. Die Völkerwanderung und der Fall des weströmischen Reichs. Die Germanen, Land, Gewohnheiten, Religion. Bildung des fränkischen Reichs, Chlodwig, Austrasten und Neustrien, Hausmaier, Karl Martell, Pipin der Kurze. Beginn der päpstlichen Macht. Karl der Große, Kriege und Thätigkeit im Innern, Theilung seiner Monarchie. Feudalismus. Entstehung des englischen Reichs, Normanneneinfälle, Alfred der Große, Wilhelm der Eroberer. Muhammed, Ausbreitung des Muhammedanismus und der arabischen Herrschaft. Kampf des Königthums mit den Vasallen. Deutschland, Otto der Große. Frankreich, Kapetingen, Ludwig IX. England, Heinrich II., Thomas Becket, Johann ohne Land. Kampf der weltlichen Macht mit der geistlichen, Heinrich IV. und Gregor VII. Kreuzzüge, Ursachen und Wirkungen. Das lateinische Reich. Geistliche Ritterorden. Welfen und Waiblingen. Friedrich Barbarossa. Friedrich II. Frankreich, Philipp der Schöne und Bonifaz VIII. Sinken des Vasallenthums und des Papstthums. England, Krieg mit Frankreich, Johanna von Orleans, Krieg der Rothen und der Weißen Rose. Deutschland, Zustand, Habsburger, Schweiz. Kirchenspaltung, Hugenotten, Spanien, Ferdinand der Katholische und Isabella, ihre Thätigkeit für die Einigung des Reichs, Kriege mit den Mauren, Inquisition. Byzanz und die Slaven, Land, Glaube und Gewohnheiten der Slaven. Justinian der Große. Bildung slavischer Staaten, Cyrill und Methodius, Alphabet. Kirchenspaltung. Kampf der Slaven mit Deutschen und Türken. Union zu Florenz. Fall von Byzanz; 3) russische Geschichte bis auf Wassili III. B. Zweite Classe: 1) neue Geschichte: Papier, Buchdruck, Pulver, Entdeckung Amerikas, Folgen der Erfindungen und Entdeckungen. Humanisten. Medicer. Päpste. Reformation in Deutschland, Ablass, Luther, Kampf mit dem Papstthum, Bauern-

*) Den Lehrplan der allgemeinen Geschichte geben wir vollständig, weil der Kundige aus diesem einen Beispiel leicht einen Schluß auf den Umfang, in dem die anderen Fächer gelehrt werden, wird machen können.

krieg, Augsburger Confession, Schmalkalbener Bündnis, Moriz von Sachsen, Augsburger Friede. Calvin, Zwingli. Katholische Reaction, Jesuiten, Philipp II., Niederlande-Reformation in England, Heinrich VIII., Elisabeth, die Stuarts. Reformation in Frankreich, Bartholomäusnacht, Heinrich IV. Schweden und Dänemark, Stockholmer Blutbad, Gustav Wasa. Dreißigjähriger Krieg und Folgen. Revolution in England, Restauration der Stuarts, Wilhelm von Oranien. Ludwig XIII., Richelieu, Mazarin. Ludwig XIV., äußere und innere Politik. Preußen, Entstehen und Wachsthum, Friedrich der Große. Oesterreichischer Erbfolgekrieg, Maria Theresia. Siebenjähriger Krieg, Einmischung Rußlands. Epoche der Regierungsreformen in Rußland, Friedrich II., Joseph II., Gustav III. Aufhebung des Jesuitenordens. Vereinigte Staaten in Nordamerika. Französische Revolution. Napoleon I. Wiener Congreß. Heilige Allianz; 2) russische Geschichte von Johann IV. bis Alexander II. C. Dritte Classe: Wiederholung. Lesen von Chroniken, Denkwürdigkeiten, historischen Abhandlungen. Zur praktischen Uebung werden auf Grund eines vorgelesenen Buches Charakteristiken hervorragender Personen und Ereignisse verfaßt. — Geographie: 1. Erste Classe: Mathematische Geographie; Australien; Afrika; Amerika; Asien; das außerrussische Europa (von jedem Staate: Grenzen, Oberfläche, Gewässer, Klima, Fruchtbarkeit, Ausdehnung, Bevölkerung, Verfassung, Städte, Colonien); 2. zweite Classe: Geographie des russischen Reiches.

Im J. 1872 wurden die Lehrinstitute in St. Petersburg und in Moskau eröffnet, 1874 die in Feodosia (Odesser Lehrbezirk) und in Oluchow (Bez. Kijew). Im Laufe der Jahre 1875 und 1876 folgte die Eröffnung der 3 Institute zu Wilna, Bjalgorod (Bez. Charkow) und Kasan, so daß gegenwärtig die 7 Anstalten, deren das Statut vom 31. Mai 1872 gebeknt, sämtlich in Thätigkeit sind. Ausgebildete Zöglinge zu entlassen werden die drei letztgenannten Institute freilich erst 1878/79 im Stande sein.

Die sehr ausführliche „Instruction über die Leitung der Lehrerinstitute“ vom 1. Juni 1876 (Journ. 186, 1, 183—199) handelt §. 1—18 vom Director, 19—26 von den Lehrern, 27—36 vom pädagogischen Conseil, 37—40 vom Secretär (er wird für die Zeit von 2 Jahren aus der Zahl der Lehrer gewählt, führt die Protokolle und besorgt den Schriftwechsel für den päd. Conseil), 41—70 vom Bibliothekar, 71 vom Arzt (er untersucht die Aufzunehmenden und muß außerdem täglich ins Institut kommen, um sich nach den Gesundheitsverhältnissen zu erkundigen), 72—90 von der Rechnungslegung und vom Buchhalter.

Zu den seit 1873 bestehenden Ergänzungscursen an den Lehrerinstituten (vgl. oben S. 476) werden nur die besten Kreischullehrer zugelassen und zwar nicht für länger als ein Jahr. Die abgelegirten Lehrer sind verpflichtet, dem Unterricht im Institute beizuwohnen und außerdem, ganz wie die Zöglinge desselben, an der Stadtschule Unterricht zu erteilen. Im J. 1874 erhielten auf diese Weise 48 Lehrer (20 in St. Petersburg, 28 in Moskau) die Qualifikation zum Stadtschullehreramt. Die „Regeln über die Ergänzungscurse an den Lehrerinstituten“ wurden am 21. Aug. 1874 vom Minister bestätigt (Samml. 326—330).

Das Reglement über die Stadtschullehrerprüfung vom 17. April 1874 (Samml. 246—292) umfaßt folgende Fächer: 1) Religion: Hauptgebete, Katechismus, biblische Geschichte, Geschichte der orthodoxen Kirche, Gottesdienstordnung; 2) Russisch: Grammatik, Theorie der Literatur, Gesch. der russ. Lit., Methodik; 3) Mathematik: Rechnen, Geometrie, Algebra, Methodik; 4) Naturgeschichte; 5) Physik; 6) allgemeine und russ. Geschichte, Methodik; 7) allg. u. russ. Geographie, Methodik; 8) Singen; 9) Calligraphie; 10) Zeichnen und 11) Zeichnen. — Das Reglement möchte nicht in allen Punkten als den Bedürfnissen des gehobenen Elementarunterrichts entsprechend zu bezeichnen sein. Am deutlichsten tritt dies bei der Naturgeschichte hervor. Unter der Rubrik „Wirbeltiere“*) steht wörtlich: „1) Säugethiere: Bär, Fledermaus, Maulwurf, Hund, Katze,

*) Ganz ebenso lautet der betreffende Abschnitt im Lehrplan vom 13. Nov. 1876 (Journ. 188, 1, 176).

Maus, Pferd, Kuh und Walfisch; 2) Vögel: Adler, Gule, Sperling, Hausschwalbe, Specht, Hahn, Kranich, Ente; 3) Reptilien: Schildkröte, Eidechse, Ringelnatter, Frosch, Molch; 4) Fische: Barsch, Hecht, Lachs, Brassen, Sterlet, Neunauge“. Es fehlen also außer vielen Hausthieren zahlreiche in Rußland häufige (Wolf, Fuchs u. s. w.) oder in Bibel und Lesebuch erwähnte Thiere (Löwe, Tiger, Elefant, Affe u. s. w.).

Blick in die Zukunft. Da die Gesetze über die Reform des niederen Schulwesens in Rußland erst vor wenigen Jahren erlassen und noch keineswegs überall und vollständig verwirklicht sind, so ist eine eingehende Schilderung der gegenwärtigen, in beständigem Flusse befindlichen Verhältnisse unthunlich: denn jede umfassende Schilderung würde schon bald nach ihrem Abdrucke veraltet sein. Wir schließen daher unsre geschichtliche Darstellung mit der Erwähnung zweier Momente, welche für die Weiterentwicklung der Volksbildung Rußlands von der größten Bedeutung sein werden, nämlich: der allgemeinen Wehrpflicht und der projectirten Einführung des Schulzwanges. Der Anfang des neuen Wehrgesetzes vom 1. Jan. 1874 lautet: „Die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ist die heilige Pflicht jedes russischen Unterthanen. Die männliche Bevölkerung ohne Unterschied der Stände hat der Militärpflicht zu genügen. Loskauf von der Militärpflicht und Ersatz durch einen Stellvertreter werden nicht zugelassen“. Ueber die Dauer des Dienstes in der Infanterie bestimmt §. 17, daß sie für die auf Grund des Looses Eintretenden 15 Jahre beträgt, wovon 6 Jahre in der activen Armee und 9 Jahre in der Reserve. Sehr bedeutende Vergünstigungen gewährt §. 56 denen, welche sich nicht frei gelooßt haben, aber im Besitze bestimmter Kenntnisse sind: Wer den Cursus einer Volksschule (Schule IV. Kategorie) absolvirte, dient nur 4 Jahre; wer eine Stadt-(Kreis-)schule (Schule III. Kateg.) durchmachte, 3 Jahre.*) Wer 6 Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule (Schulen II. Kat.) besucht hat, braucht nur 1½ Jahre zu dienen. Schon nach 6 Monaten werden diejenigen, welche den Cursus einer höheren Lehranstalt absolvirt haben, aus dem activen Dienste entlassen. Noch weitergehende Rechte verleiht §. 173 denen, welche sich freiwillig melden**) und damit auf die Chance freigelooßt zu werden verzichten. Wer an einer höheren Lehranstalt ausstudirt hat, dient nur 3 Monate; wer 6 Classen einer Lehranstalt II. Kat. durchmachte, nur 6 Monate, und wer ein besonderes [den Stadtschulcursus umfassendes] Examen bestanden hat, nur 2 Jahre. Die Folgen der erheblichen, auf die Aneignung eines gewissen Bildungsgrades gesetzten Prämien beginnen schon jetzt hervorzutreten. Der Unterschied zwischen einer vier- oder dreijährigen und einer sechsjährigen Dienstzeit ist zu groß, als daß nicht allmählich selbst der ungebildete und unverständigste Vater zu der Einsicht gelangen müßte: wenn dein Sohn etwas gelernt hat, kann er 3 oder doch 2 Jahre eher vom Militär loskommen und Geld verdienen, als wenn er ohne Schulbildung aufgewachsen ist. Daher werden die bestehenden Schulen stärker besucht und zeigt sich überall das Verlangen nach neuen Schulen. Manche Landschaften geben, um die Elementarkenntnisse zu verbreiten und tüchtige Kräfte für den Unterricht vorzubereiten, den Volksschullehrern für jeden Schüler, der das Abgangsexamen so besteht, daß er das Zeugnis für den Militärdienst IV. Kategorie erhält, eine Belohnung (so die Kreislandschaft von Jaransk [Gouv. Wjätka] je 10 R., s. „Herold“ 1876, Nr. 334). — Die Einführung des Schulzwanges ist seit mehreren Jahren Gegenstand der Erwägungen des U.-M. Da eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel theils wegen des Lehrermangels [es würden nach der Berechnung des U.-M. mindestens 20,000 neue Lehrer erforderlich sein], theils wegen der erheblichen Kosten und andrer Gründe noch für eine Reihe von Jahren einfach unmöglich ist, gilt es zunächst den Schulunterricht in einzelnen Theilen des Reiches obligatorisch zu machen. Die nicht ganz unbedeutende Zahl der

*) Dieselbe Vergünstigung ist den zweiclassigen Volksschulen des U.-M. gewährt.

**) Nur die Freiwilligen in der Garde und in der Cavallerie müssen sich, nach §. 176, selbst unterhalten.

Eingaben von Gouvernements- und Kreislandschaften, daß ihnen gestattet werden möge bei sich den Schulzwang einzuführen, ist bis jetzt abgelehnt worden, da das U.-M. mit den beiden Residenzen zu beginnen denkt und zu diesem Zwecke schon mancherlei Erhebungen namentlich statistischer Art hat anstellen lassen. Nicht wenige Fachmänner sind indes der auch von uns getheilten Ansicht, daß man den obligatorischen Schulbesuch zweckmäßiger zuerst da einführe, wo die Bevölkerung selbst durch ihre Repräsentanten (die Landschaften) bezügliche Wünsche ausspricht. Wie die endgültige Entscheidung auch ausfallen möge: ihr Einfluß auf die von ihr betroffenen Theile des Reiches wird ein höchst bedeutender und segensreicher sein.

Wenn das Unterrichtsministerium und die Landschaften in dem namentlich während des letzten Jahres bethätigten Eifer nicht erlahmen, kann Rußland eine erfreuliche Weiterentwicklung der Volksbildung von der Zukunft mit Vertrauen erhoffen.

Hermann L. Strack.

Lateinischer Unterricht. I. Geschichte des lateinischen Unterrichts. A. Geschichte desselben bei den Römern. *) Varro hat in einem Fragmente des Catus bei Nonius S. 447 die verschiedenen Theile der Thätigkeit, welche das Kind in Anspruch nimmt, zusammengefaßt in den Worten *educit obstetrix, educat nutrix, instituit paedagogus, docet magister*. Daß dabei das *educere* zu eng gefaßt ist, ergiebt sich aus den Stellen, wo dasselbe Wort von dem Vater und den Eltern überhaupt gebraucht wird, wie öfter bei Plautus, bei Terent. *Adelph. I, 1, 23*, Cic. *de orat. II, 28, 124*, und noch mehr aus dem von Fronto p. 182 neugebildeten *educator* neben *magister*. **) Der Römer kennt den Ausdruck Mutter-sprache nicht; er spricht von *sermo patrius*, obschon das Kind seine Sprache in den ersten Jahren hauptsächlich von der Mutter, von der Wärterin und aus dem Verkehr mit den Gliedern des Hauses und den Nachbarn erlernt.

Der Einfluß der Mutter, der vielgeltenden *mater familias*, in deren *sinus* oder *gremium* in der guten Zeit das Kind aufwuchs, ist auch für die Sprachbildung besonders maßgebend. Dem Fabulinus opferte man, wenn das Kind zu sprechen begann (Varro); *mamma* und *tata* sind die ersten fallenden Töne für Vater und Mutter, *pappa* für Speise, *bua* für Trank. Von der Mutter kam die *vox Romani generis urbisque propria*, d. h. die richtige Aussprache der Hauptstadt, die von der *rustica asperitas* und der *peregrina insolentia* gleich weit entfernt ist, und die Cicero (*de orat. III, 12, 44*) mit den Worten charakterisirt in *qua nihil offendi, nihil displicere, nihil animadverti possit, nihil sonare aut olere peregrinum*. Die Frauen konnten bei ihrer Abgeschlossenheit die alte Sprech- und Sprachweise am reinsten bewahren und die guten Ueberlieferungen der Familien erhalten. ***) *Facilius enim mulieres incorruptam antiquitatem conservant, quod multorum sermonis expertes ea tenent semper quae prima didicerunt*, fügt Cicero hinzu. Er bestätigt dies durch die Tochter des Laelius, von der die *elegantia patris* auf die eigenen Töchter, die *Muciae*, und die Enkelinnen, die *Viciniae*, sich fortgepflanzt hat (Cic. *de orat. III, 12, 45*. Brut. 58, 211. Quint. I, 1, 6) als *domestica consuetudo*. Als Muster wird auch die hochgebildete Mutter der Gracchen (Quint. l. l. Cic. Brut. l. c. *filios non tam in gremio educatos quam in sermone matris*) vielfach genannt und Caesars Mutter *Aurelia* mit Recht neben die *Cornelia* gestellt (Tacit. *dial. 28* Cicero Brut. 72, 252). Ja Cicero hat Brut. 74, 258 genauer ausgeführt, daß die *locutio emendata et latina* bis zu seiner Zeit vielmehr das Ergebnis der *bona consuetudo* als einer methodischen Unterweisung und Forschung (*ratio aut scientia*) gewesen sei. Vgl. noch *de republ. I, 22*. Daß auch ältere Frauen aus der Verwandtschaft, besonders die *aviae* die Sorgen der Mutter getheilt haben, zeigt Tacitus (*dial. 28*).

*) Zur Ergänzung und Berichtigung des Art. Römische Erziehung Bd. VII. S. 218.

**) Drakenborch Liv. I, 4, 7. II, 9, 6. XXI, 43, 15. Sil. Ital. IX, 434. Ruhnken. in Terent. Andr. I, 5, 39.

***) Ähnlich in Athen. vgl. Huschke Anal. crit. S. 87—92.